

# BW NotZ

Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

## 4 | 2023

Dezember 2023

### HERAUSGEBER

Württembergischer Notarverein e.V.

in Verbindung mit dem

Badischen Notarverein e.V.

Friedrichstraße 9A

70174 Stuttgart

### SCHRIFTLEITUNG

Notarassessor Dr. Markus Baschnagel

Notarassessor Dr. Lukas Wernert

ISSN-Nummer 1434-2979

[www.notare-wuerttemberg.de](http://www.notare-wuerttemberg.de)  
[www.badischer-notarverein.de](http://www.badischer-notarverein.de)

### ABHANDLUNG

Das Fremdrechtszeugnis nach § 1507 BGB – zugleich eine  
Besprechung von KG, Beschluss vom 03.08.2023 – 19 W 25/23  
Von Notar Dr. Daniel Schäuble, Waldshut-Tiengen ..... 182

### AUS DEM ANWÄRTERDIENST

Assessorenfahrt nach Rom – Austausch, Kultur & „la dolce vita“ –  
Von Notarassessoren Dr. Claus Ulrich Beisel & Dr. Lukas Wernert ..... 190

### RECHTSPRECHUNG

#### LIEGENSCHAFTSRECHT

BGH, Beschluss vom 15. Juni 2023 – V ZB 12/22  
Erstreckung einer Tiefgarage als rechtmäßiger Überbau auf  
andere Grundstücke ..... 193

#### FAMILIENRECHT

Kammergericht, Beschluss vom 28. August 2023 – 16 UF 21/23  
Durchführung des Versorgungsausgleichs wegen sittenwidrigen  
Ausschlusses im Ehevertrag ..... 206

#### INTERNATIONALES ERBRECHT

Kammergericht, Beschluss vom 03. August 2023 – 19 W 25/23  
Kein Fremdrechtszeugnis für den Nachweis des Alleinerwerbs des  
Antragstellers als überlebender Ehegatte aufgrund einer Anwachsungs-  
klausel nach französischem Güterrecht ..... 213

#### BERUFSRECHT

BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom  
18. Oktober 2023 – 1 BvR 1796/23  
Mangels hinreichender Begründung erfolgloser Antrag auf Erlass einer  
einstweiligen Anordnung gegen das Erlöschen des Notaramtes durch  
Erreichen der Altersgrenze ..... 217

#### KOSTENRECHT

BGH, Beschluss vom 12. September 2023 – II ZB 6/23  
Bemessung des Geschäftswerts eines Beschlusses über die  
Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH ..... 222

## Württ. Notariatsassessor (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit gesucht

Für unsere Kanzlei im Herzen Stuttgarts suchen wir zum sofortigen oder späteren Eintritt einen Württ. Notariatsassessor/in.

### Ihre Tätigkeiten

- Sie bearbeiten Mandate aus allen „notariellen Gebieten“ selbständig: Sie halten Besprechungen mit Mandanten ab, bereiten Urkunden vor und wickeln diese ab.
- Sie übernehmen regelmäßig als amtlich bestellte/r Vertreter/in die Amtsgeschäfte unserer Notare.
- Sie sind Ansprechpartner bei rechtlichen Fragestellungen aller Art.

### Unsere Anforderungen

- Sie fühlen sich in der Vertragsgestaltung und „im Notariat“ zuhause; entsprechende Berufserfahrung ist vorhanden.
- Sie haben die Fähigkeit und Freude daran, rechtliche Zusammenhänge in einer verständlichen Sprache zu vermitteln.

### Unser Angebot

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz mit moderner Ausstattung, der ergonomische Anforderungen besonders berücksichtigt,
- eine unbefristete Anstellung,
- eine sehr attraktive Vergütung mit Fahrtkostenersatz sowie weiteren Benefits,
- ein angenehmes, offenes und kollegiales Miteinander mit flacher Hierarchie,
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung, sowohl inhouse als auch bei externen Veranstaltern. Die Kosten übernehmen wir,
- Unterstützung bei einem etwaigen Umzug,
- eigenverantwortliches Arbeiten,
- Büro in zentraler Innenstadtlage mit bester Verkehrsanbindung,
- Home-Office-Möglichkeit.

### Unsere Kanzlei

Die Notarkanzlei Jocher, Burkhardt und Lutz ist ein alteingesessenes Notariat im Herzen von Stuttgart. Unsere oftmals schon seit vielen Jahren bestehenden Mandatsbeziehungen reichen von Unternehmen jeder Größenordnung über Bauträger und Mittelständler bis hin zu Start-Ups und Privatpersonen. Unsere Schwerpunkte liegen im Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht sowie dem Familienrecht und dem Erbrecht.

Besondere Expertise haben wir in den Bereichen Unternehmenskauf, Umstrukturierung und Nachfolgeplanung, dabei namentlich die Begleitung von Familienunternehmen. Beratung und Beurkundung im Bereich der privaten Vermögensnachfolge sind ein weiterer bedeutsamer Tätigkeitsbereich. Wir haben große Freude an unserer Arbeit und verbinden das in uns gesetzte Vertrauen mit einem hohen Qualitätsanspruch an uns selbst. Wir sind geprägt von einem besonderen Selbstverständnis als Dienstleister, was auch unser gesamtes Team auszeichnet.

### Ihre Bewerbung

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bevorzugt online an:

personalabteilung@notare-c6.de,

oder mit dem Zusatz „Persönlich/vertraulich“ an:

Notare C6, Notar Andreas Burkhardt,

Charlottenplatz 6, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/21000-70

Für Fragen vorab stehen wir gerne telefonisch zur Verfügung.

Wir behandeln Ihre Kontaktaufnahme und Ihre Bewerbung diskret und absolut vertraulich.

89. BAND

**BWNotZ****AUSGABE 4|2023 INHALTSVERZEICHNIS****HERAUSGEBER**

Württembergischer Notarverein e.V.

in Verbindung mit dem

Badischen Notarverein e.V.

Friedrichstraße 9A, 70174 Stuttgart

**SCHRIFTLLEITUNG**

Notarassessor Dr. Markus Baschnagel

Notarassessor Dr. Lukas Wernert

ISSN-Nummer 1434-2979

Erscheinungsweise: 6x pro Jahr

**BESTELLUNGEN | ANZEIGEN**

Geschäftsstelle des

Württembergischen Notarvereins e. V.

Friedrichstraße 9A, 70174 Stuttgart,

Tel. 0711 2237951, Fax 0711 2237956

E-Mail: wuertt.NotV@t-online.de

Der Bezugspreis beträgt jährlich 60,- Euro ein-

schließlich USt und Versandkosten und wird am  
31.05. des Bezugsjahres in Rechnung gestellt.

Einzelhefte 10,50 Euro einschließlich USt zuzüglich

Versandkosten. Einzelhefte können nur von den

letzten 5 Jahrgängen einschließlich des laufenden

Jahrgangs bezogen werden. Abbestellungen müssen

6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

**HERSTELLUNG**

Erich Schretzmann Siebdruck GmbH

siebdruck-schretzmann.de.

Huber Werbung, 73547 Lorch

www.huber-werbung-lorch.de

**ABHANDLUNG**

Seite

Von Notar Dr. Daniel Schäuble, Waldshut-Tiengen

**Das Fremdrechtszeugnis nach § 1507 BGB - zugleich eine****Besprechung von KG, Beschluss vom 03.08.2023 - 19 W 25/23** ..... 182**AUS DEM ANWÄRTERDIENST**

Von Notarassessoren Dr. Claus Ulrich Beisel &amp; Dr. Lukas Wernert

**Assessorenfahrt nach Rom - Austausch, Kultur & „la dolce vita“** - ..... 190**RECHTSPRECHUNG****LIEGENSCHAFTSRECHT**

BGH, Beschluss vom 15. Juni 2023 - V ZB 12/22 ..... 193

BGH, Urteil vom 15. September 2023 - V ZR 77/22 ..... 198

**FAMILIENRECHT**

Kammergericht, Beschluss vom 28. August 2023 - 16 UF 21/23 ..... 206

**INTERNATIONALES ERBRECHT**

Kammergericht, Beschluss vom 03. August 2023 - 19 W 25/23 ..... 213

**BERUFSRECHT**

BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom

18. Oktober 2023 - 1 BvR 1796/23 ..... 217

**KOSTENRECHT**

BGH, Beschluss vom 12. September 2023 - II ZB 6/23 ..... 222

**BUCHBESPRECHUNG**

Winkler, Beurkundungsrecht (Kommentar) ..... 225

GBO-Verfahren und Grundstückssachenrecht,

Einführung und Lehrbuch ..... 226

# ABHANDLUNG

## Das Fremdrechtszeugnis nach § 1507 BGB – zugleich eine Besprechung von KG, Beschluss vom 03.08.2023 – 19 W 25/23

Von Notar Dr. Daniel Schäuble, Waldshut-Tiengen

Das Kammergericht befasst sich in der auf S. 213 abgedruckten Entscheidung mit einer Norm, die weder von sich behaupten kann, im Rampenlicht wissenschaftlichen Interesses, noch in besonderem Fokus der Rechtsprechung zu stehen, nämlich § 1507 BGB. Danach hat das Nachlassgericht dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen, wobei insoweit die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung finden. Gegenstand der Entscheidung war nun allerdings nicht ein solches Zeugnis auf Grundlage deutschen Rechts, beantragt war die Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses, durch welches das Vorliegen einer Anwachsungsklausel nach französischem Recht (*clause d'attribution au survivant*) bescheinigt werden soll. Eine solche „güterrechtliche Erbfolge“ kennt nicht nur das französische,<sup>1</sup> sondern insb. auch das luxemburgische<sup>2</sup> und das schweizerische Recht.<sup>3</sup> Danach wächst das Gesamtgut bei Auflösung der Ehe im Todesfall dem überlebenden Ehegatten an. Angesichts dieses in unserer baden-württembergischen Nachbarschaft vorzufindenden Rechtszustands lohnt sich ein näherer Blick auf die Entscheidung. Es überrascht daher nicht, dass der Antrag auf Erteilung des besagten Zeugnisses von einem Notarkollegen aus dem Raum Offenburg beurkundete wurde. Der Beitrag beschränkt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die vom KG entschiedene Konstellation einer Vollarwachsung. Nicht behandelt wird der Fall, dass dem überlebenden Ehegatten eine Hälfte des Gesamtguts als Volleigentum, die andere Hälfte als Nießbrauch zuerkannt wird.<sup>4</sup>

### I. Das Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft war vor Inkrafttreten des BGB der in Deutschland – in unterschiedlichen Varianten – am

weitesten verbreitete Güterstand.<sup>5</sup> Während die Gütergemeinschaft zumindest im ländlichen Bereich in der Vergangenheit große Beliebtheit genoss,<sup>6</sup> begegnet sie dem Notar oder der Notarin heute meistens mit dem Tod eines oder beider Ehegatten.<sup>7</sup> Ehepartner können mit der Wahl der Gütergemeinschaft nach BGB die Vereinbarung verbinden, dass nach dem Tode des ersten von ihnen das Gesamtgut nicht auseinandergesetzt wird, sondern die Gesamthandsgemeinschaft von dem überlebenden Ehepartner mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Dabei kommt dem überlebenden Ehegatten vereinfacht beschrieben die Position des Gesamtgutsverwalters, den gemeinschaftlichen Abkömmlingen die Position des nichtverwaltenden Ehepartners zu.

Das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft bescheinigt diese Fortsetzung der Gütergemeinschaft. Es dient der Erleichterung des Rechtsverkehrs:<sup>8</sup> Dem überlebenden Ehegatten wird ein Beweismittel zur Hand gegeben, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft einfach nachweisen zu können, was rechtspraktischerweise – und so auch in dem hier besprochenen Fall des KG – für die grundbuchliche Nachweisführung Bedeutung hat (§ 35 Abs. 2 GBO). Das Zeugnis berücksichtigt weiter die Interessen Dritter, indem durch die Gutgläubenswirkung des Zeugnisses (§§ 2365 ff. BGB) eine verlässliche Grundlage für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem überlebenden Ehegatten geschaffen wird. Auch bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das Vorbehalts- und Sondergut des erstverstorbenen Ehepartners nach allgemeinen Grundsätzen vererbt. Das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft bezieht sich demgemäß nur auf das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft. Die Erbfolge in das

1 Zum französischen Recht etwa *Jacoby GPR* 2018, 303 ff.

2 Süß/*Frank*, *Erbrecht in Europa*, 4. Aufl. 2020, Länderbericht Luxemburg, Rn. 59.

3 *Wolf ZBJV* 2000, 241, 275.

4 Hierzu zum französischen Recht *Jacoby GPR* 2018, 303, 306.

5 *MünchKomm/Münch*, 9. Auflage 2022, § 1415 BGB Rn. 5.

6 *Britz RNotZ* 2008, 333: Massenphänomen; dort auch zu Hintergründen der Wahl dieses Güterstandes; *BeckOKBGB/Sperrath*, Stand: 01.08.2023, § 1415 BGB Rn. 3 f.

7 Siehe zu Gestaltungsüberlegungen in heutiger Zeit etwa *Lutz RNotZ* 2023, 129, 139 ff.; *Milzer ZEV* 2015, 260 ff.

8 *Mugdan*, IV. Band, Familienrecht, Berlin 1899, S. 852 f.

Vorbehalts- und Sondergut des verstorbenen Ehegatten wird durch Erbschein bezeugt. Beide Zeugnisse können auch miteinander verbunden werden.<sup>9</sup>

## ▶ II. Das Fremdrechtszeugnis

Der eingangs geschilderte Rechtszustand in Frankreich, Luxemburg und insb. in der Schweiz führt zu der Überlegung, ob für den inländischen Rechtsverkehr Nachweise über ausländische Güterstände von Bedeutung sein können. In der Wissenschaft hat sich erstmals *Heinrich Dörner* eingehend im Jahr 1980 mit der Frage eines Fremdrechtszeugnisses gemäß § 1507 BGB befasst.<sup>10</sup> Soweit ersichtlich handelt es sich hierbei um die einzige ausführliche Abhandlung verfahrensrechtlicher Fragen zu diesem Themenkreis.<sup>11</sup> Aus der Rechtsprechung findet sich eine Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 23.12.2019,<sup>12</sup> und nunmehr die vorstehend erwähnte Entscheidung des KG. Sowohl die Abhandlung *Heinrich Dörners* als auch die Entscheidung des OLG Düsseldorf befassten sich mit einem Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach dänischem Recht<sup>13</sup> und bejahten die Zulässigkeit eines solchen Zeugnisses. Insoweit half bzw. hilft der Umstand, dass trotz im Einzelnen bestehender Unterschiede zwischen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach deutschem Recht und einer solchen nach dänischem Recht beide Rechtsinstitute vergleichbar sind und damit der nach dänischem Recht bestehende Rechtszustand unter den in § 1507 S. 1 BGB verwendeten Begriff der Fortsetzung der Gütergemeinschaft subsumierbar ist (Substitution).<sup>14</sup>

Das Kammergericht hatte sich nunmehr mit einem Fall zu befassen, in dem materiell-rechtliche Grundlage des beantragten Zeugnisses nicht die Verfügungsbe fugnis des überlebenden Ehegatten betreffend das Gesamtgut einer mit Abkömmlingen fortgesetzten Gütergemeinschaft war, sondern darüber hinaus das Eigentum an dem Gesamtgutvermögen aufgrund der *clause d'attribution au survivant* auf den überlebenden Ehegatten übergegangen ist. Um die wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Konstellation hat sich bereits vor genannter Entscheidung des KG das DNotI verdient gemacht.<sup>15</sup> Diese Konstellation lässt sich bei zumindest

materiell-rechtlicher-determinierter Auslegungsgrundlage der Verfahrensvorschrift des § 1507 BGB nur noch schwer unter den Begriff der Fortsetzung einer Gütergemeinschaft subsumieren.

## ▶ III. Internationale Zuständigkeit zur Erteilung eines solchen Zeugnisses

### 1. Europäisches Sekundärrecht

Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht unterliegt dem Bereich der geteilten Zuständigkeit nach Art. 4 AEUV, wobei die Kompetenzzuweisung an die EU aus Art. 81 Abs. 2 AEUV folgt. Auf dieser Grundlage ist der europäische Gesetzgeber auf dem Gebiet des internationalen Familien- und Erbrechts umfangreich tätig geworden. Ein inländisches Gericht hat sich damit im Rahmen der Prüfung seiner internationalen Zuständigkeit – die Verfahrens- bzw. Sachentscheidungsvoraussetzung ist – für die Erteilung eines beantragten Zeugnisses zunächst mit dem Anwendungsvorrang des sekundären Unionsrechts<sup>16</sup> zu befassen und insoweit die Anwendung der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) und der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO) zu prüfen. Die nachfolgende Darstellung beruht auf der Prüfungsreihenfolge des KG in der hier besprochenen Entscheidung.

#### a) EuErbVO

Könnte die Anwachsung des den Ehegatten in Gütergemeinschaft zustehenden Vermögens der EuErbVO unterliegen? Die EuErbVO findet gemäß Art. 83 Abs. 1 EuErbVO zeitlich auf alle Erbfälle nach dem 16. 8. 2015 Anwendung. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob die Anwachsung des Gesamtguts als „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ iSv Art. 1 Abs. 1 EuErbVO zu qualifizieren ist. Korrespondierend hierzu müsste die genannte Vereinbarung der Ehegatten aus dem Jahr 2018 als „Erbvertrag“ iSd Art. 3 Abs. 1 lit. b) EuErbVO zu verstehen sein. Dann würde die EuErbVO – jedenfalls bis zu einer Revision – gemäß der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Oberle“<sup>17</sup> die Zuständigkeit für die Erteilung nationaler Zeugnisse außerhalb des durch Art. 4 ff. EuErbVO aufgestellten Zuständigkeitsregimes sperren, sprich die autonomen Zuständigkeitsvorschriften des FamFG. Aufgrund des letzten gewöhnlichen Aufenthalts der verstorbenen Ehefrau in der hier besprochenen Entscheidung des KG besteht im Anwendungsbereich der EuErbVO eine ausschließliche Zuständigkeit der französischen Gerichte nach Art. 4 EuErbVO.

9 Staudinger/*Thiele* (2018) § 1507 BGB Rn. 10.

10 *Dörner* DNotZ 1980, 662 ff.

11 Siehe OLG Düsseldorf FGPrax 2020, 82, 83.

12 OLG Düsseldorf FGPrax 2020, 82 ff.

13 *Dörner* geht zusätzlich kurz auf das norwegische und schweizerische Recht ein, siehe DNotZ 1980, 662, 669.

14 Nähe OLG Düsseldorf FGPrax 2020, 82, 84.

15 DNotI Gutachten-Nr. 14803 (01.01.2007) und Nr. 87927 (11.09.2008) sowie Nr. 171345 (18.06.2019).

16 EuGH NJW 1978, 1741; NJW 1991, 2271.

17 EuGH NJW 2018, 2309.

Das Ergebnis vorweg: Das KG lehnt mit der hM zurecht eine erbrechtliche Qualifikation ab. Zunächst sollte sich der unbefangene Leser der Entscheidung eine methodische Grundlage in Erinnerung rufen. Wenn das KG ausführt, dass der Senat „mit der in der deutschen Rechtslehre überwiegenden Ansicht“ von einer güterrechtlich zu qualifizierenden Regelung ausgeht und insoweit namhafte, aber vor Inkrafttreten der EuErbVO, mithin zum autonomen Recht, veröffentlichte Literatur, zitiert, so erweckt dies zumindest den Eindruck einer *lege fori*-Qualifikation. Maßgebend für die infragestehende Qualifikationsentscheidungen ist allerdings die autonome Qualifikationsmethode.<sup>18</sup> Der europäische Gesetzgeber bestimmt im Rahmen seiner Normsetzungskompetenz über die Auslegung der von ihm erlassenen Normen. Eine Vorlagepflicht an den EuGH besteht mithin nicht. Das KG war nicht letztinstanzlich, Art. 267 Abs. 3 AEUV. Für das KG war die Frage im Übrigen nicht entscheidungserheblich.

Die auch bei autonomer Qualifikation für eine güterrechtliche Einordnung streitenden Argumente sind bereits vom Deutschen Notarinstitut vorgebracht<sup>19</sup> und sollen hier lediglich kurz zusammengefasst werden. Das Argument, dass Vereinbarungen der Anwachsung des Gesamtguts stets nur in Verbindung mit einem bestimmten Güterstand möglich sind,<sup>20</sup> dürfte auf der Ebene des europäischen Rechts allein nicht ausschlaggebend sein. So ist auch die deutsche Vorschrift des § 1371 Abs. 1 BGB auf den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bezogen, was den EuGH in der Rechtssache Mahnkopf<sup>21</sup> nicht von einer erbrechtlichen Qualifikation abhielt. Unabhängig davon, ob man die von Seiten des EuGH in der Entscheidung Mahnkopf vorgenommene erbrechtliche Qualifikation für richtig hält, besteht der Unterschied zur Rechtssache Mahnkopf darin, dass § 1371 Abs. 1 BGB zwar güterrechtliche Zwecke verfolgt, aber mit einem erbrechtlichen Mittel (Erbteilerhöhung) arbeitet. Die Anwachsungsklauseln erreichen ihr Ziel mit güterrechtlichen Mitteln (auch wenn man ihnen eine gewisse erbrechtlich zu wertende Intention nicht vollends absprechen kann). Dieser Vermögensübergang auf güterrechtlichem Weg spricht entscheidend für eine güterrechtliche Einordnung. Die

güterrechtliche Auseinandersetzung des Gesamtguts ist prioritär zum Erbrecht.<sup>22</sup>

## b) EuGüVO

Könnte bei güterrechtlicher Qualifikation der *clause d'attribution* dazu führen, dass die internationale Zuständigkeit nach den Vorschriften der EuGüVO zu beurteilen ist, die insoweit die Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften des FamFG sperren? Sowohl Frankreich als auch Deutschland sind teilnehmende Mitgliedstaaten dieses im Wege der verstärkten Zusammenarbeit erlassenden Rechtsaktes. Auch insoweit soll das Ergebnis vorab genannt werden: Das KG lehnt im Ergebnis zurecht eine Sperrung durch die Zuständigkeitsvorschriften der EuGüVO ab. Zeitlich ist die EuGüVO für Fragen der internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 69 Abs. 1 EuGüVO anwendbar (Aufspaltung des zeitlichen Anwendungsbereichs).<sup>23</sup> Auch im Rahmen der EuGüVO sollte der unbefangene Leser von einer Ausführung des KG nicht fehlgeleitet werden, wenn das KG formuliert, dass „die internationale Gerichtszuständigkeit auch nicht nach der EuGüVO zu bestimmen [ist], da gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d) und h) die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten und die Eintragung von Rechten an unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register sowie deren Wirkungen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind“. Wie unter III.1.a) beschrieben, lehnt das KG selbst eine Subsumtion der Anwachsung des Gesamtguts unter den Begriff der Rechtsnachfolge von Todes wegen ab. Die Aussage könnte dahingehend fehlinterpretiert werden, dass es sich bei der Anwachsung des gesamthänderischen Vermögens nicht um eine Rechtsnachfolge von Todes wegen iSv Art. 1 Abs. 1 EuErbVO handelt, die Zuständigkeitsvorschriften der EuGüVO umgekehrt nicht anwendbar sind, weil der Ausnahmetatbestand der EuGüVO für Fragen der Rechtsnachfolge von Todes wegen greift, mithin die Begriffe in beiden Verordnungen unterschiedlich interpretiert werden. Dies ist aber nicht der Fall. Was unter den Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. d) EuErbVO fällt, unterfällt dem Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 EuGüVO und was dem Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. d) EuGüVO unterfällt, unterliegt dem Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 EuErbVO. Diese einheitliche Auslegung fordert nicht zuletzt das *effet-utile*-Prinzip.

Richtig erscheint, dass die Zuständigkeitsvorschriften der EuGüVO die Erteilung eines Zeugnisses nach § 1507

18 EuGH NJW 2016, 2727, 2728; MünchKomm/Dutta, 8. Auflage 2020, Vorbemerkung zu Art. 1 EuErbVO Rn. 23.

19 DNotI-Gutachten Nr. 171345 (18.06.2019); siehe zum luxemburgischen Recht DNotI-Gutachten Nr. 191631 (25.4.2022); siehe für die Anwachsung bei schweizerischer Gütergemeinschaft mit Darstellung der Argumente für eine erbrechtliche Qualifikation: DNotI-Gutachten Nr. 30344 (23.01.2002); siehe auch MünchKomm/Dutta, 8. Auflage 2020, Art. 3 EuErbVO Rn. 13; Jacoby GPR 2018, 303, 306 ff.

20 Siehe hierzu DNotI-Gutachten Nr. 171345 (18.06.2019).

21 EuGH NJW 2018, 1377.

22 v Bar/Mankowski, IPR II 2. Auflage 2019, § 4 Rn. 207.

23 MünchKomm/Looschelders, 8. Auflage 2020, Art. 69 EuGüVO Rn. 10.

BGB nicht sperren, weil abweichend zur EuErbVO, die EuGüVO kein dem Europäischen Nachlasszeugnis vergleichbares europäisches Zeugnis kennt und mithin die Erwägung des EuGH in der Rechtssache Oberle,<sup>24</sup> einen Widerspruch zwischen einem Europäischen Nachlasszeugnis und einem nationalen Zeugnis zu vermeiden, nicht trägt. Die EuGüVO erhält hier eine Lücke. Der Europäische Gesetzgeber hat insoweit von seiner Normsetzungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht.<sup>25</sup> Ein Rückgriff auf das autonome Recht widerspricht nicht der Zielsetzung der Verordnung eine möglichst vollständige Vereinheitlichung des Europäischen Internationalen Güterrechts zu erreichen, da die EuGüVO keine güterrechtlichen Nachweisregeln enthält. Ein Rückgriff auf die Zuständigkeitsvorschriften des autonomen Rechts ist danach möglich. Dies ist mithin für den vorliegenden Fall des KG der entscheidende Gesichtspunkt der Qualifikationsentscheidung. Denn ohne die Rechtsprechung des EuGH in Sachen Oberle könnte die Qualifikationsfrage vorliegend offen gelassen werden, da Erbstatut und Güterrechtsstatut jeweils französisches Recht ist.

## 2. Autonomes Recht

Damit ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Erteilung eines Zeugnisses nach § 1507 S. 1 BGB gemäß § 105 FamFG aus der örtlichen Zuständigkeit, welche in § 343 FamFG geregelt ist. Es handelt sich bei der Zeugniserteilung nach § 1507 BGB um eine Nachlasssache (§ 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG).

## ▶ IV. Anwendbares Recht

Die materiell-rechtliche Maßgeblichkeit französischen Rechts steht für den vorliegenden Fall des KG außer Frage. Gemäß Art. 69 Abs. 3 EuGüVO findet die Güterrechtsverordnung hinsichtlich des anwendbaren Rechts auf Ehen, die vor dem 29.01.2019 geschlossen wurden, keine Anwendung. Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 EGBGB beruft das französische Recht, da beide Ehegatten französische Staatsangehörige sind. Zum gleichen Ergebnis hätte, bei unterstellter zeitlicher Anwendbarkeit der EuGüVO, Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO geführt, da beide Ehegatten ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt nach Eheschließung in Frankreich hatten. Im Falle unterstellter erbrechtlicher Qualifikation der Anwachsung und Anwachsungsvereinbarung hätte Art. 21 Abs. 1 EuErbVO und Art. 25 Abs. 2 EuErbVO zur Anwendung französischen Rechts geführt. Auch das

über Art. 43 Abs. 1 EGBGB für inländische Grundstücke berufene deutsche Sachenrecht steht der Anwachsung aufgrund französischen Rechts nicht entgegen. Zwar bestimmt das Sachenrechtsstatut darüber, ob eine vom Ehegüterrecht (oder Erbrecht) ipso iure eintretende dingliche Änderung vollzogen wird.<sup>26</sup> Das deutsche Recht erhebt gegen einen Eigentumsübergang aufgrund Anwachsung allerdings keinen Vorbehalt (s nachfolgen V.2.a)bb)).

## ▶ V. Statthaftigkeit<sup>27</sup> eines solchen Zeugnisses

### 1. Hinführung

Nach der zutreffenden Bejahung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 105 FamFG bedarf aber die Prämisse des KG<sup>28</sup> einer näheren Untersuchung, dass „die Ausstellung eines solchen Fremdrechtszeugnisses [...] aber voraus[setzt], dass nur die dem deutschen Recht bekannten Institutionen und Umstände genannt werden können, die nach den Wertungen des deutschen Rechts eintragungsfähig sind [und] insoweit eine entsprechende „Gleichwertigkeitsprüfung“ [erforderlich ist].“ Hierzu sollen zunächst einige allgemeine Erkenntnisse wiederholt und auf die Gesetzgebungsgeschichte eingegangen werden.

### a) IPR und Verfahrensrecht

Die Kollisionsnormen der EuGüVO (als auch der EuErbVO) erfassen nur materiellrechtlich zu qualifizierende Sachnormen. Für verfahrensrechtlich einzuordnende Normen gilt das *lex-foi*-Prinzip.<sup>29</sup> Für den durch das KG zu entscheidenden Fall, bedeutet dies, dass französisches materielles Recht und deutsches Verfahrensrecht anzuwenden und im besten Fall in Einklang zu bringen sind. Dieser fehlende Gleichlauf von anwendbarem materiellem Recht und anzuwendenden Verfahrensnormen führt insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn sich das inländische Verfahrensrecht zu dem vom IPR berufenen ausländischem Recht nicht neutral verhält, sondern wie vorliegend § 1507 BGB<sup>30</sup> auf ein bestimmtes inländisches materiell-rechtliches Rechtsinstitut, hier die

<sup>26</sup> Heiderhoff IPRax 2018, 1, 3.

<sup>27</sup> Der Begriff der Statthaftigkeit eines Verfahrens ist für die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie für zivilprozessuale Verfahren, nur im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens allgemein gebräuchlich. Jedoch plädiert insbesondere Gerhard Lüke (JuS 1969, S. 301, 303 f.; ders. ZJP 76 (1963), S. 1, 21) für die Bildung einer allgemeinen Kategorie der Statthaftigkeit eines Verfahrens.

<sup>28</sup> Entscheidungsgründe Rn. 24.

<sup>29</sup> v Bar/Mankowski, IPR I 2. Auflage 2003, § 5 Rn. 75 m. weit. Nachw. aus der Rspr. in Fn. 396; Kegel/Schurig, IPR 9. Auflage 2004, § 22 III, S. 1050 f.; Kroppholler, IPR 6. Auflage 2006, § 56 IV 5, S. 596.

<sup>30</sup> Auch wenn die Norm des § 1507 im BGB beheimatet ist, handelt es sich um eine verfahrensrechtlich zu qualifizierende Norm.

<sup>24</sup> EuGH NJW 2018, 2309 ff.

<sup>25</sup> Allgemein hierzu *Wais* JJZ 2017, 9, 16.

fortgesetzte Gütergemeinschaft nach deutschem Recht, zugeschnitten scheint.

#### b) Anpassungs- und Transkriptionsprobleme

Die Rechtswirkungen auch eines Fremdrechtszeugnisses bestimmt das deutsche Recht in §§ 2365-2367 BGB, § 35 GBO. Dies schlägt bei Anwendung ausländischen materiellen Rechts auf den möglichen Inhalt des Zeugnisses zurück: Unter welchen Voraussetzungen kann ein Zeugnis, welches auf Grundlage einer ausländischen Rechtsordnung erteilt werden soll, für genannte inländische Normen tatbestandsausfüllend wirken? Die methodischen Grundsätze sind insoweit umstritten:

Nach einer vor allem in der Literatur verbreiteten Auffassung hat ein Fremdrechtszeugnis möglichst authentisch das ausländische Recht und seine Verfügungsbeschränkungen wiederzugeben, auch wenn sich im deutschen Recht kein Äquivalent findet.<sup>31</sup> Nach zutreffender Meinung sind nur die dem deutschen Recht bekannten Institutionen und Umstände im Erbschein zu nennen, die nach den Wertungen des deutschen Rechts dort eintragungsfähig sind. Ausländische Begriffe sind in die Begriffswelt des BGB zu überführen (anzugleichen). Dieser Transkriptionsprozess erfordert eine „Gleichwertigkeitsprüfung“. Diese Angleichung führt zwar dazu, dass das ausländische Recht nicht vollkommen authentisch bescheinigt wird. Sie ist jedoch mit Blick darauf geboten, dass das Fremdrechtszeugnis im Rahmen der §§ 2365 ff., § 35 GBO tatbestandsausfüllend sein kann.<sup>32</sup>

#### c) Kein numerus clausus von Verfahren nach dem FamFG

Sowohl das FamFG als auch die ZPO kennen mit Blick auf ausländisches Recht keinen numerus clausus zulässiger Verfahrens- und Entscheidungsarten.<sup>33</sup> So ist beispielsweise bei Maßgeblichkeit italienischen Erbstatuts die Entgegennahme der im italienischen Recht vorgesehenen Erklärung eines minderjährigen Erben, er nehme die Erbschaft unter dem Vorbehalt des Inventars an, und die insoweit notwendige Anordnung der Inventarerrichtung, um nach italienischem Recht eine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass herbeizuführen, schon unter Geltung des Gleichlaufprinzips als ein Verfahren nach dem FamFG (damals FGG) angesehen worden.<sup>34</sup> Gleiche Erweiterung war schon lange für den ehe-

maligen, die Ehesachen legal definierenden § 606 ZPO (heute § 121 FamFG) anerkannt, etwa Trennungsverfahren nach ausländischem Recht.<sup>35</sup>

#### d) Entstehungsgeschichte von § 1507 BGB

Zu den gesetzgeberischen Motiven, ein Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft zu normieren, heißt es in den Gesetzgebungsmaterialien zum BGB:

„Der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft habe nach der von der Kommission angenommenen Konstruktion nicht die Bedeutung einer Erbfolge, so dass die Erteilung eines Erbscheins an den überlebenden Ehegatten nicht stattfinden könne. In der Wirklichkeit sei aber das Verhältnis doch derart, als wenn eine Beerbung stattgefunden hätte. Im Interesse des Verkehrs sei es wünschenswert, dass die Ausstellung eines Zeugnisses über die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Charakter eines Erbscheins ermöglicht werde.“<sup>36</sup>

#### e) Aufgabe des Gleichlaufprinzips

Die eingangs genannte grundlegende Abhandlung von *Heinrich Dörner* der sich das OLG Düsseldorf anschließt<sup>37</sup> ist nur vollständig zu erfassen, wenn man sich die bis 01.09.2009 von der Rechtsprechung vertretene Gleichlauftheorie vor Augen hält. Für Dörner war der Nachweis, dass § 1507 S. 2 BGB auch auf § 2369 BGB a.F. verwies von entscheidender Bedeutung. Nach dem Konzept des Gleichlaufs sollten deutsche Nachlassgerichte nur dann und nur soweit international zuständig sein, wie auf die Nachlassabwicklung deutsches Erbrecht zur Anwendung berufen ist.<sup>38</sup> Einzig der genannten Norm des § 2369 BGB idF bis 01.09.2009 sollte eine inzidente Regelung für die Erteilung von, in ihren Rechtswirkungen territorial auf das Inland beschränkten, Fremdrechtserscheinen, –testamentsvollstreckerzeugnissen<sup>39</sup> und eben nach Dörner auch Fremdrechtszeugnissen nach § 1507 BGB<sup>40</sup> entnommen werden können. Zur Gleichlauftheorie heißt es in der Begründung zum Regierungs-

31 Kegel/Schurig, IPR 9. Auflage 2004, 21 IV 4; Soergel/Zimmermann, 2002, § 2369 BGB Rn. 11; Staudinger/Dörner (2007) Art. 25 EGBGB Rn. 882 f.

32 Schaal BWNotZ 2007, 154, 160; Staudinger/Herzog (2016) § 2353 BGB Rn. 519 ff.

33 Statt vieler Dörner IPRax 2004, S. 519; Heldrich, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht 1969, § 12 III 2 a, S. 261 f.

34 BayOblLGZ 1965, 423, 429 ff.

35 Musielak/Borth/Frank/Borth FamFG, 7. Auflage 2022, § 121 FamFG Rn. 8.

36 Mugdan, IV. Band, Familienrecht, Berlin 1899, S. 852.

37 Siehe unter Punkt II.

38 Vgl. stellv. Bamberger/Roth/Lorenz, BGB III, 2. Aufl. (2008), Art. 25 EGBGB Rn. 63; Staudinger/Dörner (2007) Art. 25 EGBGB Rn. 835; die grundlegende Entscheidung zum Gleichlaufprinzip findet sich im Jahr 1911 bei KG, KGJ 41, S. A 62 f. (entgegen OLG Dresden, OLGRspr. 14, S. 153, das die internationale Zuständigkeit aus der örtlichen herleitete); zuvor schon KG, KGJ 36, S. A 102, A 106, wo jedoch die Frage nicht ausdrücklich entschieden wird (vgl. KG, KGJ 41, S. A 62, A 65) und KG, KGJ 25, S. A 241, A 243, wo jedoch ohne weitere Begründung dem Gleichlaufprinzip gefolgt wird.

39 Kropholler, IPR 6. Auflage 2006, § 51 VI 2, S. 448; Staudinger/Dörner (2007) Art. 25 EGBGB Rn. 834.

40 Siehe Dörner DNotZ 1980, 662, 667; siehe hierzu auch OLG Düsseldorf FGPrax 2020, 82, 83.

entwurf des FGG-RG allerdings: Der ungeschriebenen Gleichlauftheorie wird eine Absage erteilt.<sup>41</sup> Seit dem 01.09.2009 wird die internationale Zuständigkeit sowohl für Erbscheinverfahren, als auch für ein Fremdrechtszeugnis nach § 1507 BGB doppelfunktional aus der örtlichen Zuständigkeit (§ 105 FamFG) hergeleitet.

## 2. Die Argumente des KG gegen eine Statthaftigkeit im Einzelnen

### a) Anwachsung ist dem inländischen Güterrecht unbekannt als Argument gegen die Erteilung des beantragten Zeugnisses?

Das KG führt in der hier zu besprechenden Entscheidung aus, dass das deutsche Recht lediglich den Nachweis der Fortsetzung der Gütergemeinschaft kenne, das Institut der Anwachsung sei dem inländischen Güterrecht fremd. Eine Prüfung der Vergleichbarkeit der inländischen und ausländischen Rechtsordnungen scheidet insofern von vornherein aus.

#### aa) Richtiger Vergleichsmaßstab für Transkription

Der Ausgangspunkt des KG, dass eine Vergleichbarkeitsprüfung zu erfolgen hat, ist zutreffend, da sich die Rechtswirkungen des Zeugnisses nach § 1507 BGB auch bei Anwendung ausländischen Güterrechts nach dem deutschen Recht richten (s o V.1.b). Der Vergleichbarkeitsmaßstab den das KG wählt erscheint jedoch unzutreffend. Es ist nicht das inländische Güterrecht (die inländische Gütergemeinschaft) mit dem ausländischen Güterrecht zu vergleichen.

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, intendierte der Gesetzgeber nicht, ein spezielles güterrechtliches Rechtsinstrument zu schaffen. Vielmehr dient das Zeugnis nach § 1507 BGB im Falle des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft dazu, Verkehrsinteressen gerecht zu werden. Denn in der Wirklichkeit sei das Verhältnis doch derart, als wenn eine Beerbung des erstverstorbenen Ehegatten stattgefunden hätte (s o V.1.d). Das Zeugnis nach § 1507 BGB ist folglich kein speziell güterrechtliches Rechtsinstrument. Es ist ein allgemeines an den Erbschein angelehntes Nachweisinstrument, das lediglich auf Grund eines aus dem materiellen Güterrecht des BGB erwachsenen Bedürfnisses geschaffen wurde, weil ein Erbschein betreffend das Gesamtgut nicht erteilt werden kann. Die für den Vergleichsmaßstab zu stellende Frage sollte damit nicht lauten: Kennt das deutsche Güterrecht ein der Anwachsungsklausel vergleichbares Rechtsinstitut. Sie sollte lauten: Kennt das deutsche

Recht vergleichbare Rechtsfolgen, die in einem inländischen Zeugnis bescheinigt werden können. Letztere Frage kann ohne weiteres bejaht werden. Der deutsche Erbschein bescheinigt den Eigentumsübergang aufgrund Erbfolge. Das dieser Eigentumsübergang vorliegend aufgrund Anwachsung erfolgt, ist für das bescheinigte Ergebnis (Eigentumsübergang) nicht von Bedeutung, da nicht die Erwerbsart, sondern der bestehende Rechtszustand bescheinigt wird. So ist zum einen im Erbschein der Berufungsgrund grundsätzlich nicht anzugeben.<sup>42</sup> Es ist weiter anerkannt, dass etwa ein Universalvermächtnisnehmer (legs universel, Art. 1003 Code civil) oder der Erbteilsvermächtnisnehmer (legs à titre universel, Art. 1010 Code civil) des französischen, des belgischen (Art. 1003ff. belg. Code civil) oder des luxemburgischen Rechts in den Erbschein aufzunehmen sind, auch wenn das deutsche Recht solche dinglich wirkenden Vermächtnisse nicht kennt.<sup>43</sup> Nach hM kann nur eine Gesamtrechtsnachfolge im Erbschein bescheinigt werden (nur dann liegt die Bezeugung einer Erbfolge vor), nicht eine Einzelrechtsnachfolge (etwa aufgrund eines Vindikationslegats).<sup>44</sup> Innerhalb des Gesamtguts handelt es sich im vorliegenden Fall des KG allerdings wiederum um eine Gesamtrechtsnachfolge. Dass der verstorbene Ehegatte weiteres Vermögen hinterlässt, ist unschädlich, da sich auch das Zeugnis nach § 1507 BGB in einem reinen Inlandsfall ebenfalls nicht auf das Vorbehalts- und Sondergut bezieht (s o I).

#### bb) Richtigkeit der Aussage des KG?

Schon der Ausgangspunkt der Aussage des KG, dass das deutsche Recht lediglich den Nachweis der Fortsetzung der Gütergemeinschaft kennt, nicht aber das Institut der Anwachsung, erscheint unzutreffend. Das BGB kennt beim Tod oder Verzicht sämtlicher anteilsberechtigter Abkömmlinge gem. §§ 1490, 1491 BGB eine Anwachsung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft beim überlebenden Ehegatten.<sup>45</sup> Diese Anwachsungssituation wird für im Rahmen von § 1507 BGB auch durch das KG und im Übrigen durch die Literatur als bescheinigungsfähig angesehen.<sup>46</sup>

### b) Keine analoge Anwendung von § 1507 BGB?

#### aa) Direkte Anwendung von § 1507 BGB

Schon *Heinrich Dörner* führte in seiner grundlegenden Arbeit aus, dass § 1507 BGB nur die Ausstellung eines

41 BT-Drucks. 16/6308, S. 221.

42 BGH NJW 2021, 3727 f.

43 Hierzu etwa MünchKomm/Grzivotz, 3. Auflage 2019, § 352c FamFG Rn. 32.

44 Hierzu ebenfalls etwa MünchKomm/Grzivotz, 3. Auflage 2019, § 352c FamFG Rn. 32.

45 jurisPK-BGB/Hausch, 15.11.2022, § 1490 BGB Rn. 16 u. § 1491 BGB Rn. 16 f.

46 KG OLGE 7, 58; KG OLGE 26, 318; Grüneberg/Siede, 82. Auflage 2023, § 1507 BGB Rn. 4; Staudinger/Thiele (2018) § 1507 BGB Rn. 14.

Zeugnisses über die fortgesetzte Gütergemeinschaft ermöglicht, wie das deutsche Recht sie kennt.<sup>47</sup> Das ist im Rahmen der direkten Anwendung von § 1507 BGB sicherlich zutreffend. Es handelt sich bei § 1507 S. 1 BGB um eine Verfahrensnorm, die auf ein bestimmtes materiell-rechtliches Rechtsinstitut zugeschnitten ist. Dies bedeutet jedoch nicht von vornherein, dass das Tatbestandsmerkmal der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht durch ein ausländisches Rechtsinstitut ersetzt werden kann. Vielmehr ist durch Auslegung von § 1507 S. 1 BGB zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Rechtserscheinung auch durch eine ausländische ersetzt werden kann.<sup>48</sup> Allgemein wird eine solche Substitution dann bejaht, wenn das ausländische Rechtsinstitut zur fortgesetzten Gütergemeinschaft als funktionell äquivalent bezeichnet werden kann. Das OLG Düsseldorf und *Heinrich Dörner* bejahten dies für das dänische Recht. Das KG lehnt sie für den vorliegenden Fall der Anwachsung zutreffend ab.

#### bb) Analoge Anwendung von § 1507 BGB

Die deutsche Methodenlehre unterscheidet üblicherweise zwischen Auslegung (Rechtsanwendung innerhalb der Grenzen des Wortlauts) und Analogie (Rechtsfortbildung – den Wortlaut der Norm übersteigende Rechtsanwendung). Ein Analogieschluss und somit die analoge Anwendung von § 1507 S. 1 BGB setzt eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts voraus.<sup>49</sup> Das KG lehnt die für den Analogieschluss notwendige planwidrige Regelungslücke ab, „weil das Institut der Anwachsung im deutschen Güterrecht nicht existiert, ohne dass es sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt“

Die auf das deutsche materielle Recht zugeschnittene Formulierung des § 1507 S. 1 BGB lässt sich aus ihrer Entstehungszeit erklären. Sie stammt aus einer Zeit, in der der Gesetzgeber vielfach noch einseitige Kollisionsnormen formulierte,<sup>50</sup> spricht die internationale Perspektive nicht vollends mitdachte. Es ging dem Gesetzgeber ausweislich den Gesetzgebungsmaterialien um die Lösung eines speziellen Zustands, da „der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft [...] nicht die Bedeutung einer Erbfolge [hat], so dass die Erteilung eines Erbscheins an den überlebenden Ehegatten nicht stattfinden könne.“ Wenn die nach dem durch das IPR berufenen ausländischen Recht herbei-

geführten Rechtsfolgen durch den Tod eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten durch die Anordnung eines Eigentumsübergangs betreffend das Gesamtgut einer Erbfolge näher kommen, als dies nach deutschem Recht der Fall ist, so kann die Gesetzgebungsgeschichte nur so verstanden werden, dass in diesem Fall im Verkehrsinteresse noch viel mehr eine Bezeugung durch Zeugnis möglich sein sollte als im geregelten rein inländischen Sachverhalt. Hierin zeigt sich dann auch die vergleichbare Interessenlage. In diesem Sinne führt das OLG Düsseldorf aus: „Ist jedoch der überlebende Ehegatte in fortgesetzter Gütergemeinschaft nach dänischem Recht [stärker als nach deutschem Recht] uneingeschränkt verfügungsbefugt, [...] dann bestehen aber auch keine Bedenken dem überlebenden Ehegatten ein Zeugnis gemäß §§ 1507, 2369 aF BGB auszustellen und ihm die im deutschen Rechtsverkehr erforderliche Legitimationsgrundlage auszustellen. [...] Würde gleichzeitig aber die Auffassung vertreten, dass der Übergang des Gegenstandes auf den überlebenden Ehegatten [...] nicht bezeugt werden könne, bliebe der eigentliche „quasierrechtliche“ (und materiell-rechtlich zutreffende) Übergang des Vermögens unbezeugt. Dass dies eine Unsicherheit für den inländischen Rechtsverkehr bedeutet, liegt auf der Hand.“<sup>51</sup> Die noch aus den Ursprüngen des BGB stammende Formulierung des § 1507 S. 1 BGB ist mithin keine bewusste Entscheidung einer Regelung nur für die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Zum einen wurde der Erbschein, der Vorbild des Zeugnisses nach § 1507 BGB ist, bei Schaffung des BGB als Institut jüngeren Datum angesehen, dessen Entwicklung damals als noch nicht abgeschlossen galt und dessen heutige Ausgestaltung wesentlich von Gründen der Zweckmäßigkeit und der Praktikabilität geleitet war.<sup>52</sup> Zum anderen wurden mögliche internationale Konstellationen schlichtweg im Gesetzgebungsverfahren nicht bedacht. Spätestens durch die bewusste Abkehr des Gesetzgebers vom Gleichlaufprinzip (s o V.1.e) wäre eine Regelungslücke nachträglich entstanden. Das deutsche Verfahrensrecht ist grundsätzlich offen für die Durchführung ausländischer Verfahren. Ein numerus clausus statthafter Verfahren besteht nicht (s o V.1.c).

## ▶ VI. Exkurs: Vorschlagszuweisung nach schweizerischem Recht

Gesetzlicher Güterstand nach schweizerischem Recht ist die Errungenschaftsbeteiligung nach Art. 196 ff. ZGB-CH. Die Errungenschaftsbeteiligung führt ähnlich

<sup>47</sup> *Dörner* DNotZ 1980, 662, 668.

<sup>48</sup> Kropholler, IPR 6. Auflage 2006, § 33 I, S. 231; zur dogmatischen Einordnung der Substitution in den Bereich der Auslegung: v Bar/Mankowski, IPR I 2. Auflage 2003, § 7 Rn. 240; Kegel/Schurig, IPR 9. Auflage 2004, § 1 VIII 2 e, S. 67.

<sup>49</sup> *Danwerth* ZfPW 2017, 230, 238 f.

<sup>50</sup> Siehe die Ursprungsfassung des EGBGB:

[https://de.wikisource.org/wiki/Einf%C3%BChrungsgesetz\\_zum\\_B%C3%BCrgerlichen\\_Gesetzbuche#](https://de.wikisource.org/wiki/Einf%C3%BChrungsgesetz_zum_B%C3%BCrgerlichen_Gesetzbuche#).

<sup>51</sup> OLG Düsseldorf, FGPrax 2020, 82, 85.

<sup>52</sup> *Horn*, Materialienkommentar Erbrecht 2020, § 2353 BGB Rn.17 (zur Frage, ob nur das gesetzliche Erbrecht oder auch das auf Verfügung von Todes wegen beruhende Erbrecht, durch Erbschein bezeugt werden können soll).

der deutschen Zugewinnngemeinschaft bei Auflösung des Güterstands zu einem schuldrechtlichen Anspruch auf Vorschlagsbeteiligung (Art. 215 f. ZGB-CH). Als Vorschlag ist der Überschuss der Aktiven über die Passiven der Errungenschaft jedes Ehegatten zu verstehen, sprich der Teil, den jeder Ehegatte netto während der Ehe erwirtschaftet hat. Hinsichtlich des Eigenguts jedes Ehegatten findet kein Ausgleich statt. Nach Art. 216 ZGB-CH können die Ehegatten durch Ehevertrag den gesamten Vorschlag im Falle des Todes eines Ehegatten dem überlebenden Ehegatten zuweisen. Diese Vorschlagszuweisung soll nach schweizerischer Sichtweise nicht unmittelbar dinglich wirken, sondern lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung gegen die Erben gewähren.<sup>53</sup> Dies führt dazu, dass die Vorschlagszuweisung nicht über § 1507 BGB bescheinigt werden kann. Sie würde im Falle erbrechtlicher Qualifikation keine durch Erbschein zu bezeugende Erbenstellung vermitteln. Denn schuldrechtliche Rechtspositionen werden weder im Erbschein bescheinigt,<sup>54</sup> noch im Rahmen analoger Anwendung von § 1507 BGB.

## ► VII. Ergebnis

Die insb. nach französischem, luxemburgischen oder schweizerischen Recht mögliche Anwachsung des Gesamtguts beim Tod eines Ehegatten ist nicht erbrechtlich, sondern güterrechtlich zu qualifizieren. In vielen Kons-

tellationen kann die dogmatisch interessante Qualifikationsentscheidung auf materiell-rechtlicher Ebene offen bleiben, weil die gleiche Rechtsordnung das Güter- und Erbstatut bildet, so auch in dem hier besprochenen Fall des KG. Die Entscheidung ist aber regelmäßig für die internationale Zuständigkeit von Bedeutung. Die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO sperren nach der Rechtsprechung des EuGH die Zuständigkeitsregeln des autonomen Rechts für die Erteilung eines Nachweiszugnisses, die Zuständigkeitsvorschriften der EuGüVO hingegen nicht. Im Verhältnis zur Schweiz kann die Qualifikationsentscheidung mit Blick auf Art. 10 Abs. 2 EuErbVO auch auf verfahrensrechtlicher Ebene vielfach offen bleiben. Die Erteilung eines Fremdrechtszugnisses nach § 1507 BGB ist statthaft. In direkter Anwendung von § 1507 BGB muss der ausländische Güterstand funktionell äquivalent zur fortgesetzten Gütergemeinschaft deutschen Rechts sein. Allerdings ist – entgegen der Sichtweise des KG – auch eine analoge Anwendung von § 1507 BGB zulässig. Voraussetzung ist, dass bei Beendigung eines Güterstands durch den Tod eines Ehegatten eine Rechtsfolge bescheinigt werden soll, die in einem deutschen Erbschein bezeugt werden kann. Dies ist bei einer Anwachsungsklausel nach französischem Recht der Fall, nicht jedoch etwa bei einer Vorschlagszuweisung schweizerischen Rechts.

<sup>53</sup> Wolf ZBJV 2000, 241, 275; DNotI Gutachten-Nr. 72692 (07.12.2006).

<sup>54</sup> MünchKomm/Grziwotz, 9. Auflage 2022, § 2353 BGB Rn. 44.

# AUS DEM ANWÄRTERDIENST

## Assessorenfahrt nach Rom – Austausch, Kultur & „la dolce vita“ –

Notarassessoren Dr. Claus Ulrich Beisel & Dr. Lukas Wernert

Zwischen dem 04. und 08. Oktober 2023 fand eine Exkursion der Notarassessorinnen und -assessoren statt, die in die ewige Stadt führte. Das Programm umfasste neben dem fachlichen Austausch mit italienischen Notarinnen und Notaren und dem Besuch berufsständischer Organisationen auch die Besichtigung bedeutender Justizinstitutionen und Kulturstätten. Die Fahrt wurde durch Zuwendungen der Notarkammer Baden-Württemberg sowie der beiden Notarvereine – *Badischer Notarverein e.V.* sowie *Württembergischer Notarverein e.V.* – großzügig gefördert.

### ► Zu Gast bei der italienischen nationalen Notarkammer

Nach der Anreise in den Abendstunden des 04. Oktobers begann das offizielle Programm am nächsten Morgen mit einem Besuch beim *Consiglio Nazionale del Notariato (CNN)*, der italienischen nationalen Notarkammer. Eine Delegation bestehend aus den Präsidiumsmitgliedern Notar *Francesco Gerbo* und Notar *Carmelo di Marco*, sowie Notar *Giovanni Liotta* und Notarin *Elisa Puglielli* (verantwortlich für die internationale Arbeit des CNN) und *Dr. Daniela Boggiali* aus der Forschungsabteilung des CNN bereitete den Teilnehmern der Assessorenfahrt einen herzlichen Empfang im repräsentativen Gebäude des CNN auf der Via Flaminia. Der amtierende Präsident des CNN, Notar *Giulio Biino*, ließ den Besuchern seine Willkommensworte überbringen.

Notar *Francesco Gerbo* und Notarin *Elisa Puglielli* informierten sodann ausführlich über das System des Notariats in Italien und die Ausbildung italienischer Notarinnen und Notare.<sup>1</sup> Von besonderem Interesse war dabei der Weg zur Notarstelle. Es wurde berichtet, dass im italienischen System eine Notarprüfung für das gesamte Land stattfindet, von deren Intensität ein lebhaftes Bild gezeichnet wurde. Die anschließende Stellenbesetzung

erfolgt sodann ganz überwiegend nach der Platzierung bei dieser Prüfung, wobei auch Sozialpunkte (Familie, wissenschaftliche Tätigkeit etc.) Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wurde davon berichtet, dass auch das italienische System eine Mindestverweildauer am jeweiligen Amtssitz kennt. Bei der Vorstellung des italienischen Systems wurde offensichtlich, dass es sehr große Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Notariat gibt. Sowohl die hohen Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation der Berufsträger als auch die Bedeutung des Amtes in der Gesellschaft und im Rechtssystem entsprechen sich. Insbesondere kennt auch das italienische Recht einen Urkundsgewährungsanspruch. Ebenfalls gehören Themen der Geldwäschebekämpfung und des Verbraucherschutzes zu den derzeit brisantesten Themen des italienischen Notariats.

Weitere Themen waren die besonderen Herausforderungen der Berufsträger in den mehrsprachigen Regionen Italiens und die derzeit viel diskutierte Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Notaramt<sup>2</sup>, welche in Italien noch etwas höher als in Deutschland liegt, nämlich bei 75 Jahren. *Dr. Daniela Boggiali* berichtete abschließend über die wissenschaftliche Arbeit der Forschungsabteilung des CNN. Der Vortrag und der gemeinsame Austausch über aktuelle Themen zeigten eindrucksvoll, dass die Notariate der lateinischen Prägung auf gemeinsame Grundlagen und Rechtstraditionen zurückblicken und sich in der Gegenwart vielfach den gleichen Herausforderungen an ein modernes Notariat stellen müssen.

### ► Besuch bei der Internationalen Union des Notariats (UINL)

Auf den Austausch mit Vertretern des CNN folgte ein Besuch der im selben Gebäude ansässigen *Internationalen*

<sup>1</sup> Näheres zum Aufbau und der Struktur des *Consiglio* findet sich hier: <https://notariato.it/en/notariato/the-national-council-of-notaries/> (Abrufdatum: 01.12.2023).

<sup>2</sup> Dazu BVerfG, Beschl. vom 05.01.2011 – 1 BvR 2870/10, NJW 2011, 1131 und jüngst BGH, Urt. vom 21.08.2023 – NotZ (Brgf) 4/22 dazu auch BNotK Aktuell Oktober 2023; zum Höchstalter für die erstmalige Zulassung zum Auswahlverfahren für den Zugang zum Notaramt in Italien (50 Jahre) siehe EuGH (2. Kammer), Urt. vom 03.06.2021 – C-914/19 (Ministero della Giustizia/GN); entsprechend für die erstmalige Zulassung in Deutschland (60 Jahre) BGH, Urt. vom 27.05.2019 – NotZ(Brgf) 7/18, BWNNotZ 2019, 399.

*Union des Notariats (UINL)*<sup>3</sup>. Hierbei handelt es sich um die internationale Vereinigung notarieller Berufsorganisationen des lateinischen Notariats, der mittlerweile 91 Staaten angehören. Mitglied der UINL ist auch die Bundesnotarkammer, die mit ihrem Präsidenten, *Professor Dr. Jens Bormann*, den Vize-Präsidenten der UINL für Europa stellt. Die UINL verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Notarinnen und Notaren weltweit und die notarielle Tätigkeit auf internationaler Ebene zu fördern. *Elena Bevilacqua*, Geschäftsführerin der UINL, führte in die Geschichte und Entwicklung der im Jahre 1950 offiziell gegründeten Organisation ein und unterstrich die Bedeutung des Austauschs im internationalen Umfeld. Auch machte sie deutlich, dass die Organisation vom Engagement der jeweiligen Notarinnen und Notare abhängig ist und hob dabei die besondere finanzielle Unterstützung durch das deutsche Notariat hervor. Die Organisation blickt auf die erste Präsidentschaft einer Frau zurück, Notarin *Cristina Noemi Armella* aus Argentinien. Seit 2023 ist der französische Notar *Lionel Galliez* Präsident der UINL.

Notarassessorin *Sophie Potentier*, Referentin der Geschäftsführung der UINL, skizzierte beispielhaft einige Projekte der UINL, darunter etwa die Förderung der Unabhängigkeit von Frauen in den Balkanstaaten. Dies sei maßgeblich dadurch erreicht worden, dass Notarinnen und Notare vor Ort Aufklärungsarbeit leisteten und aktiv auf eine gemeinsame Eigentümerstellung von Eheleuten hingewirkt haben. Nach der erfolgten Auswertung wurde dadurch die Eigentumsquote bei Frauen signifikant erhöht.

### ► **Beeindruckt vom Corte Suprema di Cassazione**

Nach einem gemütlichen Mittagessen auf Einladung des CNN und der UINL spazierte die Reisegruppe zum *Palazzo di Giustizia*, das – unter anderem – die *Corte Suprema di Cassazione*, das höchste Gericht innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit Italiens beherbergt. Nach einer kurzen (kultur-)historischen Einführung im Innenhof des eindrucksvollen *Palazzo* erfolgte eine Besichtigung der Räumlichkeiten der *Corte Suprema di Cassazione*.

In dem größten, mit Wand- und Deckenmalereien verzierten Verhandlungssaal des Gerichts erläuterte *Luigi*

*Fabrizio Augusto Mancuso*, Richter an der *Corte Suprema di Cassazione* und ihr amtierender Vize-Generalsekretär, die Arbeitsweise und Geschäftsverteilung des Gerichts. Er führte darüber hinaus in die im Verhandlungssaal befindliche Kunst ein. Eindrucksvoll war insbesondere die im Gerichtssaal angebrachte Gedenktafel, welche die Opfer der organisierten Kriminalität aus dem Kreis der Justizbeschäftigten würdigt. Darüber hinaus stellte er *Professor Dr. Remo Caponi* vor, der nach vielen Jahren als ordentlicher Professor für Zivilprozessrecht in Florenz zum Richter an der *Corte Suprema di Cassazione* ernannt wurde. *Prof. Caponi* hielt einen spannenden rechtsvergleichenden Vortrag zum italienischen und deutschen Revisionsrecht und beantwortete mit seinem Amtskollegen die zahlreichen Fragen der Notarassessorinnen und Notarassessoren.

Ein gemeinsames Abendessen in einer römischen *Trattoria*, dem auch *Prof. Caponi* beiwohnte, rundete den ersten Tag der Assessorenfahrt ab.

### ► **Spannende Einblicke beim International Institute for the Unification of Private Law**

Am Freitagvormittag folgte die Reisegruppe einer Einladung des *International Institute for the Unification of Private Law (UNIDROIT)* in die *Villa Aldobrandini*. Dort skizzierte *Marion Axion*, Direktorin der dortigen Bibliothek, Aufgaben und Arbeitsweise der traditionsreichen Organisation. Wie der Name bereits ausdrückt, widmet sich UNIDROIT der globalen Vereinheitlichung des Zivilrechts und versucht die Vereinheitlichung durch Entwicklung von Methoden, völkerrechtlichen Übereinkommen, Mustergesetzen und Grundregeln insbesondere auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu verwirklichen.

### ► **Digitalisierung auch Thema in Italien**

Am Nachmittag erhielten die teilnehmenden Notarassessorinnen und -assessoren die Gelegenheit, sich im Rahmen eines Besuchs bei *Notartel*, dem selbstständigen IT-Unternehmen des italienischen Notariats, mit der IT-Infrastruktur der italienischen Notarinnen und Notare vertraut zu machen. Auf Einladung des Präsidenten von *Notartel*, Notar *Vincenzo Gunnella*, wurden die Notarassessorinnen und -assessoren herzlich empfangen von einer Delegation bestehend aus *Pasquale Starace* (Geschäftsführer), *Enrico Mozzatti* (Manager für Kommunikation), *Massimo Burchielli* (Produkt- und Portfoliomanager),

<sup>3</sup> [https://www.uinl.org/en\\_GB/home](https://www.uinl.org/en_GB/home); weitere Informationen finden sich auch unter <https://www.bnotk.de/die-bundesnotarkammer/internationales/internationale-union-des-notariats-uinl> (Abrufdatum jeweils: 01.12.2023). Siehe auch das Grußwort von Herrn Notar *Lionel Galliez* in BNotK Aktuell Oktober 2023.

Notar *Raimondo Zagami* und *Maria Concetta Cignarella* (Forschungsabteilung).<sup>4</sup>

Die Digitalisierung des Notariats ist – wie in Deutschland auch – eines der wichtigsten derzeit verfolgten Projekte des italienischen Notariats.<sup>5</sup> Uns wurde berichtet, dass trotz der teilweise schon sehr fortgeschrittenen digitalen Möglichkeiten bei der Bevölkerung noch eine klare Präferenz für die „Papierurkunde“ besteht.

*Notartel* betreut in Italien nicht nur die Kommunikation zwischen einzelnen Notarinnen und Notaren sowie Notaren und Behörden, sondern betätigt sich darüber hinaus auch als E-Mail-Provider und Anbieter von Cloud-Kapazitäten. Ein Team aus ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut und entwickelt fortwährend Software, um die Arbeit der italienischen Notarinnen und Notare effizienter und zugleich sicher(er) zu gestalten.

Eindrucksvoll war insbesondere die Vorführung einer Onlinebeurkundung mit digitalem Signaturvorgang. Ebenfalls wurde demonstriert, dass eine rein elektronische Urkunde nach italienischem System auch in Präsenz errichtet werden kann. Zudem wurde eine App präsentiert, welche die Prüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten ermöglicht. Mittels einer Schnittstelle zur Notarsoftware ist es zudem möglich, dass die Ausweisdaten an die jeweilige Notarin bzw. den jeweiligen Notar übermittelt werden.

Der zweite Tag der Exkursion wurde mit einem *Aperitivo* samt Abendessen in der römischen Abendsonne auf der *Terrazza Borromini* über der *Piazza Navona* beschlossen.

## ► Bunt es Rahmenprogramm

Der folgende Samstag stand im Zeichen der Kultur. Vormittags fand eine gemeinsame Stadtführung statt, welche jedenfalls einen kleinen Einblick in die monumen-

tal e Geschichte der italienischen Hauptstadt ermöglichte. Die Führung durch den Kern der römischen Innenstadt führte von den Bauwerken der römischen Republik und der Kaiserzeit bis zum *Monumento a Vittorio Emanuele II* aus der Zeit der italienischen Einigung und Nationalstaatswerdung. Die Führung endete im jüdischen Viertel der Stadt.

Am Nachmittag hatte der *Palazzo Colonna* dann speziell für die Gruppe der Notarassessorinnen und -assessoren geöffnet. Hier vereinen sich Kunst und Geschichte im Glanz der alten römischen Aristokratie.<sup>6</sup> Das Adelsgeschlecht der *Colonna* kann auf viele geschichtlich bedeutende Persönlichkeiten zurückblicken; Papst *Martin V.* aber auch Admiral *Marcantonio Colonna*, der Sieger der Schlacht bei Lepanto, gehörten dieser alten Familie an.

Vor der Kulisse des *Palazzo Colonna* endete das offizielle Programm der Studienreise. Sie war für alle Teilnehmer ein bereicherndes und horizonterweiterndes Erlebnis. Zugleich leistet sie einen Beitrag zur globalen und insbesondere innereuropäischen Verständigung der Notariate. Gerade weil die kontinentaleuropäischen Systeme der vorsorgenden Rechtspflege immer wieder politischen Angriffen durch internationale Organisationen ausgesetzt sind, ist die grenzüberschreitende Verständigung und Zusammenarbeit der Notariate unabdingbar, um die Vorteile der vorsorgenden Rechtspflege im internationalen Vergleich vermitteln zu können.

Die Autoren danken im Namen aller beteiligten Kolleginnen und Kollegen dem Organisationsteam bestehend aus den Notarassessoren *Felix Koechel*, *Dr. Felix Mayer*, *Lilian Uxa* und *Notar Dr. Björn Centner* sowie den großzügigen Unterstützern dieser Studienfahrt, nämlich der *Notarkammer Baden-Württemberg*, dem *Badischen Notarverein e.V.* und dem *Württembergischen Notarverein e.V.*

---

<sup>4</sup> Eine Pressemitteilung über den Besuch ist auf der Internetpräsenz von *Notartel* unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.notartel.it/notartel/contenuti/news/germania-101023.html>  
(Abrufdatum: 01.12.2023).

<sup>5</sup> Siehe dazu auch <https://notariato.it/en/notariato/the-digital-signature/>  
(Abrufdatum: 01.12.2023).

---

<sup>6</sup> Einen Eindruck bzgl. des Palazzo findet sich hier <https://www.galleriacolonna.it/de/>  
(Abrufdatum: 01.12.2023).

# RECHTSPRECHUNG

## LIEGENSCHAFTSRECHT

**Einheitlichkeit von Gebäuden bei einem Überbau; Erstreckung einer Tiefgarage als rechtmäßiger Überbau auf andere Grundstücke; Verbindungen des Tiefgaragenkörpers mit den auf den überbauten Grundstücken aufstehenden Gebäuden; grundbuchmäßiger Nachweis der eigentumsrechtlichen Zuordnung des Tiefgaragenkörpers zum Stammgrundstück**

§§ 93, 94 Abs. 2, 95 Abs. 1 S 2, 912 Abs. 1, 1018 BGB

**Amtliche Leitsätze:**

**1a. Maßgeblich für die Beurteilung der Einheitlichkeit von Gebäuden ist bei einem Überbau immer die Verkehrsanschauung; die körperliche bautechnische Beschaffenheit stellt nicht das allein entscheidende Kriterium dar, sondern erlangt nur im Rahmen der festzustellenden Verkehrsanschauung Bedeutung. (Rn.15)**

**1b. Erstreckt sich eine Tiefgarage als rechtmäßiger Überbau auf andere Grundstücke, führt allein die bautechnische und statische Verbindung der Tiefgarage mit auf den überbauten Grundstücken aufstehenden Gebäuden nicht dazu, dass die Tiefgarage kein einheitliches Gebäude ist. (Rn.16)**

**1c. Auch Verbindungen der auf den überbauten Grundstücken aufstehenden Gebäude mit dem Tiefgaragenkörper durch Treppenhäuser, Aufzugsschächte, Fluchtwege und der Haustechnik dienende Versorgungseinrichtungen oder von den anderen Grundstücken ausgehende weitere Zufahrten stehen der Einordnung der Tiefgarage als einheitliches Gebäude nicht entgegen. (Rn.16)**

**2. Ist in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen, dass die im Wege des rechtmäßigen Überbaus grenzüberschreitend errichtete Tiefgarage durch eine Zufahrt von dem Stammgrundstück aus als Ganzes erreichbar ist, ist von dem Grundbuchamt aufgrund der all-**

gemeinen Lebenserfahrung der Schluss zu ziehen, dass der Tiefgaragenkörper unabhängig von einer aufstehenden Bebauung auf dem überbauten Grundstück eigentumsrechtlich dem Stammgrundstück zuzuordnen ist; dies setzt allerdings voraus, dass sich ein Gebäudeteil der Tiefgarage (wie etwa eine Rampe) auf dem Stammgrundstück befindet und dies grundbuchmäßig nachgewiesen ist. (Rn.22)

Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat  
Beschluss vom 15.6.2023 - V ZB 12/22

### ▶ I. Sachverhalt:

1 Die Beteiligte ist als Eigentümerin des im Eingang dieses Beschlusses bezeichneten Grundstücks (im Folgenden: Tiefgaragengrundstück) im Grundbuch eingetragen. Auf dem Grundstück errichtete sie eine Tiefgarage, wobei sich ein kleiner Teil des Gebäudekörpers nebst Zufahrt auf dem Tiefgaragengrundstück befindet, während sich der weitaus größere Teil im Wege des Überbaus auf drei weitere Grundstücke erstreckt. Zu Lasten der überbauten Grundstücke ist jeweils eine Grunddienstbarkeit unter anderem mit dem Inhalt, dass dem jeweiligen Eigentümer des Tiefgaragengrundstücks der Überbau gestattet wird, in dem Grundbuch eingetragen (im Folgenden: Überbaugrunddienstbarkeit). Zudem ist zu Lasten des Tiefgaragengrundstücks eine Grunddienstbarkeit in dem Grundbuch eingetragen, die dem jeweiligen Eigentümer eines der überbauten Grundstücke (im Folgenden: Hausgrundstück) das Recht zu dem Aufbau eines Wohngebäudes auf dem Teil der Decke der Tiefgarage, der in das Hausgrundstück hineinragt, einräumt (im Folgenden: Aufbaugrunddienstbarkeit).

2 Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 hat die Beteiligte unter Beifügung einer notariellen Teilungserklärung und einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei dem Amtsgericht – Grundbuchamt – die Teilung des Tiefgaragengrundstücks in Teileigentum beantragt. Dabei bezieht die Teilungserklärung auch den Gebäudekörper der Tiefgarage ein, der sich auf die anderen Grundstücke erstreckt; die Teileigentumseinheiten bestehen aus den einzelnen Tiefgaragenstellplätzen. Das Grundbuchamt hat den Antrag zurückgewiesen und dies unter anderem damit

begründet, dass gemäß § 1 Abs. 4 WEG die Bildung von Teileigentum an mehreren Grundstücken nicht möglich sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Beteiligte den Vollzugsantrag weiter.

**3** Das Beschwerdegericht, dessen Entscheidung unter anderem in DNotZ 2023, 284 veröffentlicht ist, meint, das Grundbuchamt habe den Antrag auf Bildung von Teileigentum im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Zwar sei ein durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit abgesicherter und damit rechtmäßiger Überbau gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Stammgrundstücks, soweit bei Beginn des Überbaus die Bestellung des Rechts schon in Aussicht genommen worden sei; letzteres ergebe sich hier aus der der Teilungserklärung beigefügten Vereinbarung der Eigentümer. Auch könnten die in einem rechtmäßigen Überbau gelegenen Räume grundsätzlich ohne Verstoß gegen § 1 Abs. 4 WEG nach § 8 WEG geteilt werden. Die Teilung sei hier aber deswegen nicht einzutragen, weil die Beschwerdeführerin nicht in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen habe, dass die auf dem Hausgrundstück befindlichen Teile der Tiefgarage und ein auf diesem Grundstück errichtetes oder zukünftig noch zu errichtendes aufstehendes Gebäude kein einheitliches Gebäude im Sinne der §§ 93, 94 BGB bilden. Entstehe insoweit ein einheitliches Gebäude, stände dies der (vollständigen) sachenrechtlichen Zuordnung der Tiefgarage zu dem Tiefgaragengrundstück entgegen. Aus der Aufbaugrunddienstbarkeit lasse sich nicht herleiten, ob die gesamte Tiefgarage ein einheitliches Gebäude und damit einen Überbau darstelle oder ob das (zukünftig) aufstehende Gebäude mit den auf dem Hausgrundstück befindlichen Teilen der Tiefgarage ein einheitliches Gebäude bilde. Vielmehr sei die körperliche bautechnische Beschaffenheit entscheidend; daneben könne es auch auf die funktionale Einheit ankommen. Diese Kriterien könnten indes vor Fertigstellung eines Gebäudes, das im Bau oftmals bautechnische Änderungen erfahre, nicht beurteilt werden. Mit den Mitteln des Grundbuchverfahrens werde sich der erforderliche Nachweis nicht führen lassen. Ebenso wenig lasse sich in grundbuchmäßiger Form nachweisen, dass das Gebäude nicht errichtet werde.

## ► II. Aus den Gründen:

**4** Die nach § 78 Abs. 1 GBO statthafte und auch im Übrigen gemäß § 78 Abs. 3 GBO i.V.m. § 71 FamFG zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet. Mit der von dem Beschwerdegericht gegebenen Begründung kann der Vollzug der Teilung nach § 8 Abs. 1 WEG nicht abgelehnt werden.

**5** 1. Zutreffend nimmt das Beschwerdegericht allerdings an, dass die Begründung von Teileigentum im Wege der Teilung durch den Eigentümer nach § 8 Abs. 1 WEG nur bezogen auf ein einzelnes Grundstück zulässig ist und nicht mehrere Grundstücke betreffen darf (vgl. BeckOGK/Meier [1.6.2023], § 8 WEG Rn. 8; Bauer/Schaub/Schneider, GBO, 4. Aufl., Teil E Rn. 10). Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 WEG, wonach der Eigentümer „eines Grundstücks“ die Teilung vornehmen kann, und zum anderen aus der allgemeinen Regelung des § 1 Abs. 4 WEG. Nach dieser Vorschrift können Wohnungseigentum und Teileigentum nicht in der Weise begründet werden, dass das Sondereigentum mit Miteigentum an mehreren Grundstücken verbunden ist.

**6** 2. Richtig ist ferner, dass es einer Teilung nach § 8 Abs. 1 WEG nicht entgegensteht, wenn sich die Teilungserklärung auf Räume bezieht, die zwar in dem Bereich eines anderen Grundstücks gelegen, aber nach §§ 93, 94 BGB wesentliche Bestandteile des Stammgrundstücks sind (vgl. Senat, Urteil vom 30. Mai 2008 – V ZR 184/07, WM 2008, 2270 Rn. 7). Denn auch dann betrifft die Teilung gemäß § 1 Abs. 4 WEG nur ein Grundstück (vgl. OLG Stuttgart, ZWE 2011, 410, 411; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Aufl., Rn. 2817; Zimmer in Jennißen, WEG, 7. Aufl., § 1 Rn. 30; NK-BGB/Heinemann, 5. Aufl., § 1 WEG Rn. 5).

**7** 3. Der Sache nach trifft weiter die Annahme zu, dass ein Überbau dann wesentlicher Bestandteil des Stammgrundstücks ist, wenn er mit Zustimmung der Nachbarn errichtet wurde. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats, dass sowohl bei einem nach § 912 Abs. 1 BGB zu duldenen als auch – erst recht – bei einem durch den Nachbarn gestatteten Überbau der hinübergebaute Gebäudeteil entgegen der Grundregel der § 946, § 94 Abs. 1 BGB nicht Bestandteil des überbauten Grundstücks wird, sondern – entsprechend § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB – Scheinbestandteil des überbauten Grundstücks und gemäß § 93, § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist, von dem aus übergebaut wird (vgl. Senat, Urteil vom 22. Februar 1974 – V ZR 103/73, BGHZ 62, 141, 145 f.; Urteil vom 22. Mai 1981 – V ZR 102/80, NJW 1982, 756 f.; Urteil vom 17. Januar 2014 – V ZR 292/12, NJW-RR 2014, 973 Rn. 23). Hintergrund hierfür ist der Zweckgedanke der Überbauvorschriften, wirtschaftliche Werte möglichst zu erhalten, sowie der Gesichtspunkt der natürlich-wirtschaftlichen Einheit von Gebäuden (vgl. Senat, Urteil vom 22. Februar 1974 – V ZR 103/73, BGHZ 62, 141, 145). Dabei liegt ein Überbau in diesem Sinne auch dann vor, wenn der überragende Gebäudeteil sich unterhalb der Erdoberfläche befindet, wie dies bei einer Tiefgarage der Fall ist (vgl. Senat, Urteil vom 22. Mai 1981 – V ZR 102/80, NJW 1982, 756 f.; Urteil vom 25. Februar 1983 – V ZR 299/81,

NJW 1983, 2022, 2023). Welches Grundstück als Stammgrundstück anzusehen ist, richtet sich nach den Absichten und wirtschaftlichen Interessen des Erbauers im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Nachbargrundstücke. Größe und Wichtigkeit des übergebauten Gebäudeteils im Verhältnis zu dem auf dem Grundstück des Erbauers verbliebenen „Stammteil“ spielen keine Rolle (vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 1974 – V ZR 103/73, BGHZ 62, 141, 146; Urteil vom 23. Februar 1990 – V ZR 231/88, BGHZ 110, 298, 302).

**8 4.** Richtig ist schließlich, dass die vorgenannten Grundsätze der Eigentumszuordnung bei einem rechtmäßigen Überbau nur Anwendung finden, wenn es sich bei dem grenzüberschreitend errichteten Bauwerk um ein einheitliches Gebäude handelt (vgl. Senat, Urteil vom 22. Mai 1981 – V ZR 102/80, NJW 1982, 756; Urteil vom 4. Dezember 1987 – V ZR 189/86, NJW-RR 1988, 458; Urteil vom 2. Juni 1989 – V ZR 167/88, MDR 1989, 1089; Urteil vom 23. Februar 1990 – V ZR 231/88, BGHZ 110, 298, 301). Für die danach maßgebliche Frage, ob eine grundstücksübergreifende Tiefgarage ein einheitliches Gebäude bildet, ist die Verkehrsanschauung entscheidend.

**9 a)** Die eigentumsrechtliche Zuordnung einer über die Grundstücksgrenze errichteten Tiefgarage mit aufstehender Bebauung wird allerdings unterschiedlich beurteilt.

**10 aa)** Zum Teil wird angenommen, eine Tiefgarage, die sich im Wege des rechtmäßigen Überbaus auf andere Grundstücke erstreckt, könne dem Stammgrundstück dann nicht als wesentlicher Bestandteil zugeordnet werden, wenn auf den überbauten Teilen des Tiefgaragenkörpers ein Gebäude errichtet sei. Dann könne nämlich die Tiefgarage nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, weil das aufstehende Gebäude baustatisch von der Tiefgarage abhängig sei und es daher bei einer Entfernung der Tiefgarage zerstört würde. Bei der Anwendung des § 93 BGB sei in erster Linie eine körperlich-bautechnische bzw. baustatische Betrachtungsweise zugrunde zu legen, die nicht mit dem Argument einer funktionalen Einheit umgangen werden könne (vgl. Oppermann, DNotZ 2015, 662, 665; Heckscher, RNotZ 2016, 1, 6; Berg, RNotZ 2018, 505, 531 f.).

**11 bb)** Andere halten die sachenrechtliche Eigenständigkeit einer Tiefgarage im Verhältnis zu einer aufstehenden Bebauung mit unterschiedlicher Begründung für möglich. Die baustatische Verbindung von Tiefgarage und aufstehender Bebauung sei nicht das allein entscheidende Kriterium für die Einheitlichkeit eines Gebäudes. Vielmehr könnten Verkehrsanschauung bzw. eine natürlich-wirtschaftliche Betrachtungsweise unter Berücksichtigung funktionaler Einheiten zu einem anderen Ergebnis führen (vgl. Monreal in Festschrift 25 Jahre DNotl, 2018, S. 201, 205 f.; Tersteegen, RNotZ 2006, 433, 439 f.; ders., ZNotP

2008, 21, 23; Weber in Kölner Formularhandbuch Wohnungseigentumsrecht, 2. Aufl., Kapitel 2 Rn. 72 f.; BeckOK WEG/Leidner [3.4.2023], § 3 Rn. 5; BeckOGK/M. Müller, WEG [1.6.2023], § 1 Rn. 405; Bühler/Bernert, DNotZ 2023, 290, 293 ff.).

**12 b)** Die zweite Ansicht entspricht der Rechtsprechung des Senats.

**13 aa)** Wann eine einheitliche Sache vorliegt, ist nicht ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. § 90 BGB bestimmt lediglich, dass Sachen körperliche Gegenstände sind. Auch § 93 BGB, wonach Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, definiert nicht eine einheitliche Sache. Vielmehr setzt diese Vorschrift deren Vorliegen voraus und bestimmt, wann ein – nicht sonderrechtsfähiger – wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache vorliegt (vgl. MüKoBGB/Stresemann, 9. Aufl., § 93 Rn. 3; Monreal in Festschrift 25 Jahre DNotl, 2018, S. 201, 205; Bühler/Bernert, DNotZ 2023, 290, 293; vgl. auch Senat, Urteil vom 15. Februar 2008 – V ZR 222/06, BGHZ 175, 253 Rn. 15; Urteil vom 22. Oktober 2021 – V ZR 69/20, BGHZ 231, 310 Rn. 24). Maßgebend dafür, ob eine einheitliche Sache vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Verkehrsanschauung und – wenn diese fehlt oder nicht festgestellt werden kann – die natürliche Betrachtungsweise eines verständigen Beobachters (vgl. Senat, Urteil vom 22. Oktober 2021 – V ZR 69/20, BGHZ 231, 310 Rn. 24 mwN).

**14 bb)** Dies gilt auch bei Gebäuden. Zwar hat der Senat unter Bezugnahme auf die Wertung des § 93 BGB ausgeführt, dass sich die Frage, ob ein Bauwerk ein einheitliches Gebäude darstelle, in erster Linie nach seiner körperlichen bautechnischen Beschaffenheit beurteile, und dass ein Gebäude, dessen Teile nicht voneinander getrennt werden könnten, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert werde, grundsätzlich ein einheitliches Gebäude sei (vgl. Senat, Urteil vom 22. Mai 1981 – V ZR 102/80, NJW 1982, 756; bestätigt in Urteil vom 25. Februar 1983 – V ZR 299/81, NJW 1983, 2022, 2023; vgl. auch Senat, Urteil vom 4. Dezember 1987 – V ZR 189/86, NJW-RR 1988, 458). Der Senat hat aber zugleich betont, dass Verkehrsanschauung oder natürliche und wirtschaftliche Betrachtungsweise zu einem anderen Ergebnis führen können (vgl. Senat, Urteil vom 22. Mai 1981 – V ZR 102/80, NJW 1982, 756; Urteil vom 4. Dezember 1987 – V ZR 189/86, NJW-RR 1988, 458; Urteil vom 15. Februar 2008 – V ZR 222/06, BGHZ 175, 253 Rn. 15). Er hat deutlich gemacht, dass alle Umstände des Falles gewürdigt werden müssen (vgl. Urteil vom 2. Juni 1989 – V ZR 167/88, MDR 1989, 1089), wobei insbesondere auch

dem Gesichtspunkt funktionaler Einheit besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. Urteil vom 4. Dezember 1987 – V ZR 189/86, NJW-RR 1988, 458; Urteil vom 2. Juni 1989 – V ZR 167/88, MDR 1989, 1089; Urteil vom 23. Februar 1990 – V ZR 231/88, BGHZ 110, 298, 301). Ebenso von Bedeutung können die Größe, die Lage, die bauliche Eigenart und die wirtschaftliche Nutzung sein (vgl. Senat, Urteil vom 4. Dezember 1987 – V ZR 189/86, NJW-RR 1988, 458; Urteil vom 23. Februar 1990 – V ZR 231/88, BGHZ 110, 298, 301; Urteil vom 12. Oktober 2001 – V ZR 268/00, NJW 2002, 54; Urteil vom 10. Oktober 2003 – V ZR 96/03, WM 2004, 1340, 1342; Urteil vom 15. Februar 2008 – V ZR 222/06, BGHZ 175, 253 Rn. 15).

**15 cc)** Maßgeblich für die Beurteilung der Einheitlichkeit von Gebäuden ist bei einem Überbau nach alledem immer die Verkehrsanschauung; die körperliche bautechnische Beschaffenheit stellt nicht das allein entscheidende Kriterium dar, sondern erlangt nur im Rahmen der festzustellenden Verkehrsanschauung Bedeutung. Folgerichtig hat der Senat bereits mehrfach entschieden, dass es der Eigenständigkeit eines Gebäudes nicht entgegensteht, wenn es statisch von anderen Gebäuden bzw. Teilen anderer Gebäude abhängig ist. So hat er die Beurteilung einer Tiefgarage als einheitliche Sache nicht deswegen beanstandet, weil sie statische Verbindungen zu einer aufstehenden Bebauung auswies (vgl. Urteil vom 25. Februar 1983 – V ZR 299/81, NJW 1983, 2022, 2023). Bei einem sogenannten verschachtelten Überbau, also bei einem wechselseitigen Überbau einzelner Geschosse von zwei Gebäuden, hat der Senat die statische Verbundenheit ebenso wenig als entscheidend angesehen. Vielmehr hat er darauf abgestellt, welchem Gebäude die Geschosse bei natürlicher und wirtschaftlicher Betrachtung zuzuordnen sind. Diese mögliche Einheitlichkeit eines Gebäudes trotz der statischen Abhängigkeit bestimmter Teile von einem anderen Gebäude hat der Senat dabei nicht nur für die Teilung eines Grundstücks mit einem über die Grundstücksgrenze reichenden Bauwerk anerkannt (vgl. hierzu Urteil vom 12. Oktober 2001 – V ZR 268/00, NJW 2002, 54; Urteil vom 10. Oktober 2003 – V ZR 96/03, WM 2004, 1340, 1341 f.), sondern auch, anders als Oppermann (DNotZ 2015, 662, 664 f.) meint, bei gestatteten Überbauten (vgl. Urteil vom 15. Februar 2008 – V ZR 222/06, BGHZ 175, 253 Rn. 15 f.). Ist der übergebauete Teil eines Gebäudes nach seiner Lage, baulichen Gestaltung und wirtschaftlichen Nutzung einem bestimmten Gebäude zuzuordnen, ist er auch eigentumsrechtlich diesem Gebäude zugehörig, und zwar selbst dann, wenn er statisch von einem anderen Gebäude abhängig ist. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn es sich bei dem Gebäude um eine Tiefgarage handelt.

**16 dd)** Erstreckt sich eine Tiefgarage als rechtmäßiger Überbau auf andere Grundstücke, führt allein die bautechnische und statische Verbindung der Tiefgarage mit auf den überbauten Grundstücken aufstehenden Gebäuden infolgedessen nicht dazu, dass die Tiefgarage kein einheitliches Gebäude ist. Entscheidend für die Einordnung der Tiefgarage als einheitliches Gebäude ist vielmehr die Verkehrsanschauung, wobei die Umstände des Einzelfalles und insbesondere der Gesichtspunkt der funktionalen Einheit zu würdigen sind. Nach der Verkehrsanschauung stehen Verbindungen der auf den überbauten Grundstücken aufstehenden Gebäude mit dem Tiefgaragenkörper durch Treppenhäuser, Aufzugsschächte, Fluchtwege und der Haustechnik dienende Versorgungseinrichtungen oder von den anderen Grundstücken ausgehende weitere Zufahrten der Einordnung der Tiefgarage als einheitliches Gebäude nicht entgegen. Bleibt die Tiefgarage als Ganzes über eine Zufahrt von dem Stammgrundstück aus erreichbar, dienen solche Verbindungen primär den aufstehenden Gebäuden und ihrem Anschluss an die Tiefgarage. Sie ändern nichts daran, dass die Tiefgarage bei funktionaler und wirtschaftlicher Betrachtung als eigenständige Einheit und damit als einheitliches Gebäude angesehen wird (vgl. Weber in Kölner Formularhandbuch Wohnungseigentumsrecht, 2. Aufl., Kapitel 2 Rn. 73; Terteegen, ZNotP 2008, 21, 23; Bühler/Bernert, DNotZ 2023, 290, 293 f.).

**17 5.** Von Rechtsfehlern beeinflusst ist die Annahme des Beschwerdegerichts, hier könne davon, dass die Tiefgarage ein einheitliches Gebäude sei, schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil nicht in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen sei, dass die auf dem Hausgrundstück befindlichen Teile des Tiefgaragenkörpers mit dem darauf (zukünftig) errichteten Gebäude kein einheitliches Bauwerk bildeten.

**18 a)** Ob sich – wie die Rechtsbeschwerde meint – aus der Aufbaugrunddienstbarkeit etwas für die sachenrechtliche Zuordnung des aufgebauten Gebäudes oder der Tiefgarage ergibt, kann dahinstehen. Daher kommt es auch nicht darauf an, inwieweit eine Aufbaudienstbarkeit, die – wie hier – lediglich das Recht zu dem Aufbau eines Wohngebäudes auf der Tiefgaragendecke gewährt, dem Eigentümer – anders als eine Nutzungsdienstbarkeit mit einem darüber hinaus gehenden Inhalt – überhaupt einen rechtlichen Vorteil im Sinne des § 1019 Satz 1 BGB verschaffen kann oder ob diese Befugnis nicht ohnehin gemäß § 903 Satz 1 BGB besteht.

**19 b)** Das Beschwerdegericht überspannt jedenfalls die Anforderungen an die Nachweise, die von dem Antragsteller im Rahmen des Grundbuchverfahrens zu erbringen sind. Zu Unrecht verlangt es einen grundbuchmäßigen Beleg der negativen Tatsache, dass die übergebauete

Tiefgarage und das auf dem Hausgrundstück aufstehende Gebäude kein einheitliches Gebäude sind.

**20 aa)** Zwar müssen im Grundbuchverfahren grundsätzlich Nachweise in der Form des § 29 Abs. 1 GBO geführt werden. Etwas anderes gilt aber dann, wenn aufgrund von Umständen, die in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen sind, nach der Lebenserfahrung von bestimmten Tatsachen auszugehen ist. Dann kann ein Nachweis, dass keine Umstände vorliegen, aufgrund derer dieser Erfahrungssatz ausnahmsweise nicht eingreift, von dem Antragsteller grundsätzlich nicht gefordert werden. Der Zwang, derartige, in der Regel fernliegende Möglichkeiten zu berücksichtigen, würde zu einem leeren Formalismus führen und den Grundbuchverkehr unnötig erschweren (vgl. Senat, Beschluss vom 28. April 1961 – V ZB 17/60, BGHZ 35, 135, 141 f.; Beschluss vom 14. Februar 1985 – V ZB 20/84, BGHZ 94, 24, 27; vgl. allgemein zu Erfahrungssätzen im Grundbuchverfahren: Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Aufl., Rn. 159; Bauer/Schaub/Bayer/Meier-Wehrsdorfer, GBO, 4. Aufl., § 29 Rn. 176).

**21 bb)** Ein solcher Erfahrungssatz greift hier ein.

**22 (1)** Erstreckt sich ein Tiefgaragenkörper, der durch eine Zufahrt von dem Stammgrundstück aus als Ganzes erreichbar ist, als rechtmäßiger Überbau auf andere Grundstücke, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sich die eigentumsrechtliche Zuordnung dieses Überbaus nicht allein dadurch ändert, dass auf den überbauten Tiefgaragenteilen Gebäude aufgebaut wurden bzw. werden können. Denn die aus einem Aufbau folgende bautechnische und statische Verbindung ändert für sich genommen nichts an der eigentumsrechtlichen Zuordnung der Tiefgarage zu dem Stammgrundstück. Gleiches gilt für Verbindungen durch Treppenhäuser, Fluchtwege, Aufzugschächte, für Versorgungseinrichtungen und für weitere Zufahrten (siehe oben Rn. 16). Vielmehr ist aufgrund der eigenständigen funktionalen Bedeutung einer grundstücksübergreifenden Tiefgarage davon auszugehen, dass diese nach der Verkehrsanschauung im Regelfall unabhängig von einer aufstehenden Bebauung als eigenständiges Gebäude anzusehen ist (vgl. Monreal in Festschrift 25 Jahre DNotI, 2018, S. 201, 205; Bühler/Bernert, DNotZ 2023, 290, 293, 294; ähnlich Tersteegen, ZNotP 2008, 21, 23; ders., RNotZ 2006, 433, 440; Weber in Kölner Formularhandbuch Wohnungseigentumsrecht, 2. Aufl., Kapitel 2 Rn. 73). Ist in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen, dass die im Wege des rechtmäßigen Überbaus grenzüberschreitend errichtete Tiefgarage durch eine Zufahrt von dem Stammgrundstück aus als Ganzes erreichbar ist, ist von dem Grundbuchamt aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss

zu ziehen, dass der Tiefgaragenkörper unabhängig von einer aufstehenden Bebauung auf dem überbauten Grundstück eigentumsrechtlich dem Stammgrundstück zuzuordnen ist. Dies setzt allerdings voraus, dass sich ein Gebäudeteil der Tiefgarage auf dem Stammgrundstück befindet. Dafür reicht es aus, dass jedenfalls die befestigte Rampe, die in die Tiefgarage hinunterführt und die regelmäßig als Gebäudebestandteil anzusehen ist (zutreffend OLG Rostock, OLGR 2002, 265, 267; dazu bereits Senat, Urteil vom 15. November 2013 – V ZR 24/13, NJW 2014, 311 Rn. 15), auf dem Stammgrundstück gelegen ist. Auch hierfür ist ein grundbuchmäßiger Nachweis erforderlich.

**23 (2)** Hier hat die Beteiligte durch die Nachbarschafts- und Rahmenvereinbarung als Teil der notariellen Teilungserklärung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG), insbesondere aber durch die zugunsten des Tiefgaragengrundstücks eingetragenen Überbaugrunddienstbarkeiten (vgl. Senat, Urteil vom 15. November 2013 – V ZR 24/13, NJW 2014, 311 Rn. 9) in der erforderlichen Form des § 29 Abs. 1 GBO nachgewiesen, dass die Tiefgarage einen rechtmäßigen Überbau des Tiefgaragengrundstücks darstellt. Zudem hat sie durch die mit dem Antrag als Anlage zur Teilungserklärung vorgelegten Aufteilungspläne in der erforderlichen Form nachgewiesen, dass der Tiefgaragenkörper von dem Stammgrundstück aus als Ganzes erreichbar ist. Auch ist in der erforderlichen Form nachgewiesen, dass ein Teil des Tiefgaragengebäudes auf dem Stammgrundstück gelegen ist. Daher musste das Grundbuchamt, ohne weitere Nachweise fordern zu dürfen, und unabhängig von einem auf dem Hausgrundstück errichteten oder zu errichtenden Gebäude nach der Lebenserfahrung davon ausgehen, dass der Tiefgaragenkörper eigentumsrechtlich dem Tiefgaragengrundstück zuzuordnen ist. Darauf, ob möglicherweise künftig ein Gebäude auf dem Tiefgaragenkörper errichtet wird, kann es für die Einheitlichkeit der Tiefgarage nach dem zuvor Ausgeführten von vornherein nicht ankommen. Hier ist das auf dem Hausgrundstück geplante Gebäude, wie sich aus der in Bezug genommenen, vorangegangenen Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 22. Juli 2020 (20 W 296/19, juris Rn. 18) ergibt, abgesehen von einer statischen Verzahnung mit der Tiefgarage in seiner Funktion ohnehin völlig autark und weist keine Verbindungen bautechnischer oder funktionaler Art zu dem Tiefgaragenkörper auf.

**24 1.** Da das Beschwerdegericht die Beschwerde zu Unrecht zurückgewiesen hat, sind seine Entscheidung und der Beschluss des Grundbuchamts aufzuheben (§ 78 Abs. 3 GBO i.V.m. § 74 Abs. 5 FamFG). Die Sache ist zur Entscheidung über das Eintragungssuchen an das Grundbuchamt zurückzuverweisen (§ 78 Abs. 3 GBO i.V.m.

§ 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 FamFG), das den Vollzug der Eintragung nicht aus den in dem Beschluss des Grundbuchamts und der Beschwerdeentscheidung genannten Gründen verweigern darf. § 1 Abs. 4 WEG steht der Eintragung nicht entgegen. Die weiteren Gründe, auf die das Grundbuchamt die Ablehnung des Antrags gestützt hat, verneint das Beschwerdegericht mit insoweit zutreffender Begründung.

25 2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

## Aufklärungspflicht eines Grundstücksverkäufers bei Einrichtung eines Datenraums

§§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB

### Amtlicher Leitsatz:

Der Verkäufer eines bebauten Grundstücks, der dem Käufer Zugriff auf einen Datenraum mit Unterlagen und Informationen zu der Immobilie gewährt, erfüllt hierdurch seine Aufklärungspflicht, wenn und soweit er aufgrund der Umstände die berechnete Erwartung haben kann, dass der Käufer durch Einsichtnahme in den Datenraum Kenntnis von dem offenbarungspflichtigen Umstand erlangen wird.

Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Urteil vom 15. September 2023 – V ZR 77/22

### I. Tatbestand:

1 Beklagte zu 1 (nachfolgend Verkäuferin) verkaufte der Klägerin mit notariellem Vertrag vom 25. März 2019 mehrere Gewerbeeinheiten in einem großen Gebäudekomplex zu einem Kaufpreis von 1.525.000 € unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. In dem Kaufvertrag versicherte die Verkäuferin, dass keine Beschlüsse gefasst seien, aus denen sich eine künftig fällige Sonderumlage ergebe, mit Ausnahme eines Beschlusses über die Dachsanierung mit wirtschaftlichen Auswirkungen von 5.600 € jährlich für den Käufer (§ 4 Nr. 2). Zudem versicherte die Verkäuferin, dass nach ihrer Kenntnis außergewöhnliche, durch die Instandhaltungsrücklage nicht gedeckte Kosten im laufenden Wirtschaftsjahr nicht angefallen seien und ihr auch nicht bekannt sei, dass solche Kosten bevorstünden oder weitere Sonderumlagen beschlossen worden seien (§ 4 Nr. 7). Weiter heißt es in dem Kaufvertrag, der Verkäufer habe dem

Käufer die Protokolle der Eigentümerversammlungen der letzten drei Jahre übergeben und der Käufer habe Kenntnis von dem Inhalt der Unterlagen (§ 4 Nr. 8). Die Klägerin wurde als Eigentümerin der Einheiten in das Grundbuch eingetragen.

2 Im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen, die auf Seiten der Verkäuferin von dem Geschäftsführer ihrer Komplementärin, dem Beklagten zu 2 geführt wurden, hatte die Klägerin Zugriff auf einen von der Verkäuferin eingerichteten virtuellen Datenraum erhalten, der verschiedene Unterlagen zu dem Kaufobjekt enthielt. Am Freitag, den 22. März 2019, stellte die Verkäuferin die seit dem 1. Juli 2007 zu führende Beschlussammlung in den Datenraum ein; darin enthalten war das Protokoll der Eigentümerversammlung vom 1. November 2016. In dieser Versammlung hatten die Eigentümer beschlossen, die Mehrheitseigentümerin außergerichtlich und ggf. auch gerichtlich auf Zahlung von 50 Mio. € in Anspruch zu nehmen zur Umsetzung eines in der Eigentümerversammlung vom 17. Mai 2006 gefassten sog. „Umbau- und Revitalisierungs“-Beschlusses über umfangreiche bauliche Änderungen in dem Gebäudekomplex. Zugleich war abgelehnt worden, eine Sonderumlage in gleicher Höhe von den Eigentümern der Gewerbeeinheiten unter Freistellung der Wohnungseigentümer zu erheben. Um die Aufbringung der Sanierungskosten durch die Sonderumlage durchzusetzen, hatte eine andere Eigentümerin Klage erhoben. Das Verfahren endete im Januar 2020 mit einem Vergleich, demzufolge von den Eigentümern der Gewerbeeinheiten eine Sonderumlage von zunächst 750.000 € – bei Bedarf bis zu 50 Mio. € – für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum erhoben werden sollte. Auf dieser Grundlage wurde auch die Klägerin in Anspruch genommen. Daraufhin erklärte sie mit Schreiben vom 2. März 2020 die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung, vorsorglich den Rücktritt vom Kaufvertrag.

3 Mit der Klage verlangt die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Freistellung von den zur Finanzierung des Kaufpreises eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten, hilfsweise die Zahlung von 1.500.000 €, daneben die Zahlung von 184.551,82 € – jeweils Zug um Zug gegen Übereignung der Gewerbeeinheiten und Abtretung der Rückgewähransprüche bezüglich der eingetragenen Grundschulden – sowie die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden und des Annahmeverzugs. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der von dem Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

## ▶ II. Entscheidungsgründe:

4 A. Das Berufungsgericht meint, die Klägerin habe gegen die Verkäuferin keinen Anspruch auf Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten aus § 812 Abs. 1 BGB. Ihr stehe kein Recht zur Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB zu. Die Verkäuferin habe in dem notariellen Kaufvertrag zutreffende Erklärungen abgegeben, denn eine Sonderumlage sei bis zum Vertragsschluss nicht beschlossen worden. Ob sich aufgrund der bei Abschluss des Kaufvertrages fehlenden Bestandskraft des die Sonderumlage ablehnenden Beschlusses vom 1. November 2016 eine künftig fällige Sonderumlage hinreichend konkret ergeben und die Verkäuferin insoweit objektiv eine falsche Zusicherung abgegeben habe, könne dahinstehen. Denn jedenfalls sei der Tatbestand der arglistigen Täuschung diesbezüglich subjektiv nicht erfüllt, weil nicht feststehe, dass die Verkäuferin von der auf die Erhebung einer Sonderumlage abzielenden Klage Kenntnis gehabt habe.

5 Die Klägerin habe auch keinen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 BGB, denn die Verkäuferin habe nicht unter Missachtung ihrer Aufklärungspflicht wahre Tatsachen unterdrückt. Insbesondere könne die Klägerin der Verkäuferin nicht vorwerfen, das Protokoll der Eigentümerversammlung vom 1. November 2016 erst unmittelbar vor dem Notartermin „klammheimlich“ in den Datenraum eingestellt und ihr damit „untergeschoben“ zu haben. Denn die Klägerin habe schon mit dem Verkaufsexposé den Hinweis auf diese Eigentümerversammlung und auf eine anstehende Ertüchtigung der Fassade und Umgestaltung des Gebäudekomplexes auf zwei Ebenen erhalten. Dem sei sie nicht nachgegangen. Zudem müsse sich die Klägerin ihre in dem Kaufvertrag abgegebene Bestätigung, die Protokolle der Eigentümerversammlungen der letzten drei Jahre erhalten zu haben, entgegenhalten lassen. Es habe in ihrer Verantwortung gelegen, sich über die maßgebliche Beschlusslage der Eigentümergemeinschaft zu informieren. Die Parteien hätten auch keine Frist vereinbart, innerhalb derer Informationen über den Kaufgegenstand in den elektronischen Datenspeicher längstens eingestellt werden konnten. Das Vorbringen der Klägerin, sie sei entgegen der bisherigen Übung nicht auf die Zurverfügungstellung weiterer Unterlagen hingewiesen worden, sei zu allgemein gehalten und widersprüchlich. Gegen den Beklagten zu 2 stünden der Klägerin ebenfalls keine Schadensersatzansprüche zu. Mangels arglistiger Täuschung scheidet eine deliktische Haftung nach §§ 823, 826 BGB aus. Für einen Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 3, § 241 Abs. 2 BGB fehle es an einer Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens.

6 B. Dies hält rechtlicher Nachprüfung überwiegend nicht stand.

7 I. Die gegen die Verkäuferin gerichtete Revision ist in vollem Umfang begründet.

8 1. Mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein Anspruch der Klägerin gegen die Verkäuferin auf Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten nicht verneint werden.

9 a) Im Ergebnis zutreffend ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Klägerin einen solchen Anspruch nicht auf § 812 Abs. 1 BGB stützen kann. Richtigerweise folgt dies bereits daraus, dass der Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB auf Herausgabe des Erlangten gerichtet ist, die Klägerin hiermit bei einer Überweisung des Kaufpreises also nur Wertersatz in Höhe des Nennbetrags der Überweisung verlangen kann (vgl. § 818 Abs. 2 BGB). Eine Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten scheidet dagegen als Anspruchsziel aus. Denn aus dem Darlehensvertrag hat die Verkäuferin keine Ansprüche erlangt; sie war nicht Vertragspartei. An dieser Stelle kann also dahingestellt bleiben, ob der Klägerin ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB zustand.

10 b) Zutreffend ist auch die – von der Revision nicht beanstandete – Annahme des Berufungsgerichts, dass die Klägerin nicht nach § 437 Nr. 2, §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB zum Rücktritt von dem Kaufvertrag berechtigt war und nach § 437 Nr. 3, §§ 440, 280, 281, 283 und 311a BGB Schadensersatz verlangen kann, weil sie weder einen Sach- noch einen Rechtsmangel des Kaufobjekts geltend macht. Die Klägerin leitet Ansprüche nicht aus dem Zustand des Gebäudes ab, namentlich nicht aus einer von ihr nicht erkannten Sanierungsbedürftigkeit, sondern daraus, dass die Beklagten sie ihrer Ansicht nach nicht hinreichend über eine konkret drohende Sonderumlage in Höhe von bis zu 50 Mio. € aufgeklärt haben. Der Beschluss einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE) über die Erhebung einer Sonderumlage ist weder eine Eigenschaft des Gebäudes noch – auch wenn er Zahlungspflichten des Teileigentümers gegenüber der GdWE begründet – ein Recht Dritter in Bezug auf den Kaufgegenstand i.S.v. § 435 Satz 1 BGB. Das Teileigentum wird durch einen solchen Beschluss nicht belastet und der Teileigentümer in seiner Nutzungs- und Verfügungsbefugnis nicht beschränkt.

11 c) Rechtsfehlerhaft verneint das Berufungsgericht jedoch einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Verkäuferin aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 BGB. Ein solcher Anspruch kommt unter drei Gesichtspunkten in Betracht: wegen einer unzutreffenden Erklärung der Verkäuferin in dem notariellen Kaufvertrag (aa), wegen einer unrichtigen oder unvollständigen Ant-

wort der Verkäuferin auf Fragen der Klägerin (bb) sowie wegen einer unterbliebenen Aufklärung der Klägerin durch die Verkäuferin über einen offenbarungspflichtigen Umstand (cc).

**12 aa)** Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist zunächst nicht ausgeschlossen, dass der Klägerin ein Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluss aufgrund einer unzutreffenden Erklärung der Verkäuferin in dem notariellen Kaufvertrag zusteht.

**13 (1)** Zwar muss bei Vertragsverhandlungen, in denen die Beteiligten entgegengesetzte Interessen verfolgen, nicht jeder Umstand, der für den anderen nachteilig sein könnte, offenbart werden. Macht der Verkäufer jedoch tatsächliche Angaben, die für den Kaufentschluss des anderen Teils von Bedeutung sein können, so müssen diese richtig sein, und zwar auch dann, wenn eine Offenbarungspflicht nicht bestand (Senat, Urteil vom 20. September 1996 – V ZR 173/95, NJW-RR 1997, 144, 145; vgl. auch BGH, Urteil vom 22. März 1979 - VII ZR 259/77, BGHZ 74, 103, 110).

**14 (2)** Nicht zu beanstanden ist, dass das Berufungsgericht die Versicherung der Verkäuferin in § 4 Nr. 2 des Kaufvertrages, es sei mit Ausnahme der Dachsanierung kein Beschluss gefasst, aus dem sich eine künftig fällige Sonderumlage ergebe, als zutreffend bewertet. Der Beschluss vom 17. Mai 2006 regelte nur die Haftung einzelner Eigentümer für den Fall des Zahlungsausfalls der Mehrheitseigentümerin. In der Versammlung am 1. November 2016 war die Erhebung einer Sonderumlage abgelehnt worden und über die auf die Erhebung einer Sonderumlage gerichtete Klage einer Miteigentümerin war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht entschieden worden.

**15 (3)** Rechtsfehlerhaft ist indes die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin im Hinblick auf die Erklärung der Verkäuferin in § 4 Nr. 7, dass nach ihrer Kenntnis außergewöhnliche, durch die Instandhaltungsrücklage nicht gedeckte Kosten im laufenden Wirtschaftsjahr bisher nicht angefallen seien und auch nicht bevorstünden, ablehnt.

**16 (a)** Das Berufungsgericht versteht die von der Verkäuferin abgegebene Erklärung ersichtlich als sog. Wissensklärung. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal die Erklärung nicht auf eine Beschaffenheit des Kaufobjekts bezogen ist. Die rechtliche Bedeutung einer Wissensklärung oder Wissensmitteilung liegt darin, dass der Verkäufer gemäß § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB dafür haftet, dass seine Angaben richtig und vollständig sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 2008 – VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517 Rn. 16). Hier kommt in Betracht, dass die Erklärung als unvollständig anzusehen ist und die Verkäuferin dies zu vertreten hat.

**17 (b)** Aus den der Verkäuferin bekannten Protokollen der Versammlungen der Wohnungs- und Teileigentümer, insbesondere aus dem Protokoll der Versammlung vom 1. November 2016, ging hervor, dass Kosten für anstehende bauliche Maßnahmen in Höhe von 50 Mio. € im Raum standen, die von der Instandhaltungsrücklage nicht gedeckt waren und deshalb – ggf. auch gerichtlich – gegenüber der Mehrheitseigentümerin geltend gemacht werden sollten. Damit war der Beschluss aus dem Jahre 2006, den das Berufungsgericht dahin versteht, dass die Mehrheitseigentümerin möglicherweise selbst die Arbeiten durchführen bzw. in Auftrag geben sollte, überholt. Denn die Eigentümer gingen bei der Beschlussfassung am 1. November 2016 ersichtlich davon aus, dass die GdWE die Maßnahmen durchführen und die Mehrheitseigentümerin (nur) wegen der Kosten in Anspruch genommen werden soll. Somit bestand das Risiko, dass bei einer erfolglosen Inanspruchnahme der Mehrheitseigentümerin im Innenverhältnis (auch) die übrigen Eigentümer für die Kosten aufkommen müssen. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, die Erklärung der Verkäuferin, dass nach ihrer Kenntnis außergewöhnliche, durch die Instandhaltungsrücklage nicht gedeckte Kosten nicht bevorstünden, zumindest als unvollständig anzusehen, zumal diese Erklärung – entgegen der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung – keine Einschränkung dahin enthält, dass sie sich lediglich auf „konkret“ bevorstehende Kosten bezieht. Sollte die Erklärung somit als falsch oder zumindest als unvollständig anzusehen sein, würde das Vertretenmüssen der Verkäuferin insoweit vermutet (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

**18 bb)** Ebenso wenig kann mit der Begründung des Berufungsgerichts ein Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen einer unrichtigen oder unvollständigen Antwort der Verkäuferin auf Fragen der Klägerin ausgeschlossen werden.

**19 (1)** Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Verkäufer – wiederum unabhängig vom Bestehen einer Offenbarungspflicht – verpflichtet, Fragen des Käufers richtig und vollständig zu beantworten (vgl. Senat, Urteil vom 14. Juni 2019 – V ZR 73/18, ZfIR 2019, 846 Rn. 25; Urteil vom 27. März 2009 – V ZR 30/08, BGHZ 180, 205 Rn. 25 jeweils mwN). Das Berufungsgericht lässt ausdrücklich offen, ob die Klägerin vor Abschluss des Kaufvertrages gefragt hat, ob und welcher Kostenanteil in Anbetracht des Sanierungsstaus womöglich auf sie zukomme, und ob die Verkäuferin hierauf geantwortet hat, ihre Büroeinheiten verfügten über eine Option zur Umwandlung in Wohneinheiten, bei denen eine Kostenbeteiligung an Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, welche eigentlich nur die Ladeneigentümer betreffen, nicht vorgesehen sei. Für das Revisionsverfahren ist daher zu

unterstellen, dass die Frage gestellt und auf diese Weise beantwortet wurde.

**20 (2)** Auf dieser Grundlage kann ein vorvertragliches Verschulden der Verkäuferin nicht mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung verneint werden, der Klägerin sei vor Vertragsschluss bekannt gewesen, dass an dem Gebäudekomplex ein Bedarf an baulichen Sanierungsmaßnahmen in nicht unbedeutendem Umfang bestanden habe, und die Antwort der Verkäuferin habe der Klägerin zumindest einen Eindruck von der Größenordnung der sie etwa treffenden Kostenlast vermittelt. Denn die Antwort der Verkäuferin wäre zwar richtig, wenn – wozu das Berufungsgericht allerdings keine Feststellungen getroffen hat – die beschriebene Umwandlungsoption tatsächlich bestanden haben sollte. Sie wäre aber sowohl im Hinblick auf die ohne Umwandlung eintretende Kostenbelastung als auch im Hinblick auf den Kostenumfang unvollständig. Denn sie lässt entgegen der nicht näher begründeten Annahme des Berufungsgerichts keinen Rückschluss darauf zu, dass Kosten für anstehende bauliche Maßnahmen in Höhe von 50 Mio. € im Raum standen, die von der Instandhaltungsrücklage nicht gedeckt waren und deshalb – ggf. auch gerichtlich – gegenüber der Mehrheitseigentümerin geltend gemacht werden sollten, bei deren Ausfall aber im Innenverhältnis von allen Eigentümern aufzubringen wären.

**21 (3)** Eine Vervollständigung der Antwort durch das Nachreichen von Dokumenten – hier das Einstellen des Protokolls vom 1. November 2016, aus dem sich die bestehende Problematik und ihre Größenordnung hätten erkennen lassen, in den Datenraum – kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn hierdurch die auch ohne konkrete Nachfrage bestehende Aufklärungspflicht nicht erfüllt wird, etwa weil – wie hier – die Dokumente kurz vor der Beurkundung ohne gesonderten Hinweis in den Datenraum eingestellt werden (hierzu sogleich).

**22 cc)** Rechtsfehlerhaft ist schließlich auch die Annahme des Berufungsgerichts, die Verkäuferin habe hinsichtlich des Kostenumfangs für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen keine sie treffende Aufklärungspflicht verletzt. Die Verkäuferin hätte die Klägerin auch ungefragt über den Kostenumfang aufklären müssen. Diese Pflicht ist nicht dadurch entfallen oder erfüllt worden, dass sie am 22. März 2019 das Protokoll der Eigentümerversammlung vom 1. November 2016 in den Datenraum eingestellt hat.

**23 (1)** Die Tatsache, dass Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenumfang von 50 Mio. € ausstanden, war ein offenbarungspflichtiger Umstand, über den die Verkäuferin die Klägerin hätte aufklären müssen.

**24 (a)** Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht bei Vertragsverhandlungen zwar keine allgemeine Rechtspflicht, den anderen Teil über alle Ein-

zelheiten und Umstände aufzuklären, die dessen Willensentschließung beeinflussen könnten. Vielmehr ist grundsätzlich jeder Verhandlungspartner für sein rechtsgeschäftliches Handeln selbst verantwortlich und muss sich deshalb die für die eigene Willensentscheidung notwendigen Informationen auf eigene Kosten und eigenes Risiko selbst beschaffen. Allerdings besteht auch bei Vertragsverhandlungen, in denen die Parteien entgegengesetzte Interessen verfolgen, für jeden Vertragspartner die Pflicht, den anderen Teil über Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck des anderen vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Vertragsanschauung redlicherweise erwarten darf (vgl. Senat, Urteil vom 2. Februar 1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 34; Urteil vom 15. Juli 2011 – V ZR 171/10, BGHZ 190, 272 Rn. 7; Urteil vom 1. Februar 2013 – V ZR 72/11, NJW 2013, 1807 Rn. 8; BGH, Urteil vom 11. August 2010 – XII ZR 192/08, NJW 2010, 3362 Rn. 21; Urteil vom 14. September 2017 – VII ZR 307/16, NJW 2017, 1586 Rn. 14 jeweils mwN). Ein solcher Umstand kann auch dann vorliegen, wenn er geeignet ist, dem Vertragspartner erheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (BGH, Urteil vom 11. August 2010 – XII ZR 192/08, aaO Rn. 21).

**25 (b)** Nach diesem Maßstab musste die Verkäuferin die Klägerin – auch ungefragt – darüber aufklären, dass bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum im Kostenumfang von bis zu 50 Mio. € ausstanden. Dieser Kostenumfang war für die Klägerin zweifelsohne von erheblicher Bedeutung. Dass er bei einer Besichtigung ohne Weiteres erkennbar war, ist nicht festgestellt und auch nicht ersichtlich. Es muss sich nicht (sämtlich) um Maßnahmen handeln, die aufgrund eines erkennbar schlechten Zustands des Gebäudes erforderlich sind, also um echte Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen. Vielmehr kann es sich – zumindest teilweise – auch um eine beabsichtigte Modernisierung bzw. modernisierende Verbesserung handeln, wie der Begriff „Revitalisierung“ in dem Beschluss aus dem Jahre 2006 andeutet.

**26** Die Aufklärungspflicht der Verkäuferin galt auch unabhängig davon, dass diese Kosten vorrangig von der Mehrheitseigentümerin getragen werden sollten und eine Sonderumlage noch nicht beschlossen war. Denn solange die geplanten baulichen Maßnahmen nicht umgesetzt und bezahlt waren, bestand für die Klägerin als künftige Eigentümerin mehrerer Gewerbeeinheiten die konkrete Gefahr, dass die hierfür anfallenden Kosten anteilig von ihr getragen werden müssen.

**27 (2)** Diese Aufklärungspflicht ist nicht dadurch entfallen, dass die Verkäuferin das Protokoll der Eigentümer-

versammlung vom 1. November 2016 am 22. März 2019 in den Datenraum eingestellt hat und die Klägerin damit die Möglichkeit hatte, sich die Information selbst zu verschaffen.

**28 (a)** Die für den Käufer bestehende Möglichkeit, sich die Kenntnis von dem offenbarungspflichtigen Umstand selbst zu verschaffen, schließt die Pflicht des Verkäufers zur Offenbarung nicht von vornherein aus. So darf ein verständiger und redlicher Verkäufer zwar davon ausgehen, dass bei einer Besichtigung ohne Weiteres erkennbare Mängel auch dem Käufer ins Auge springen werden und deshalb eine gesonderte Aufklärung nicht erforderlich ist. Konstellationen, in denen dem Käufer auf andere Weise die Möglichkeit gegeben wird, sich die Kenntnis selbst zu verschaffen, stehen der Besichtigungsmöglichkeit aber nicht ohne Weiteres gleich. Mit Blick auf übergebene Unterlagen ist eine Gleichstellung nur dann gerechtfertigt, wenn ein Verkäufer aufgrund der Umstände die berechnete Erwartung haben kann, dass der Käufer die Unterlagen nicht nur zum Zweck allgemeiner Information, sondern unter einem bestimmten Gesichtspunkt gezielt durchsehen wird. Solche Umstände liegen etwa vor, wenn der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit möglichen Mängeln ein Sachverständigengutachten überreicht. Dagegen kann ein Verkäufer nicht ohne Weiteres erwarten, dass der Käufer Finanzierungsunterlagen oder einen ihm übergebenen Ordner mit Unterlagen zu dem Kaufobjekt auf Mängel des Kaufobjekts durchsehen wird (vgl. zum Ganzen Senat, Urteil vom 23. September 2022 – V ZR 133/21, NZM 2023, 137 Rn. 20; Urteil vom 14. September 2018 – V ZR 165/17, NZM 2019, 452 Rn. 12; Urteil vom 11. November 2011 – V ZR 245/10, NJW 2012, 846 Rn. 6 f. mwN; Urteil vom 12. November 2010 – V ZR 181/09, BGHZ 188, 43 Rn. 10 f.; Urteil vom 2. Februar 1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 34 mwN). Das gilt gleichermaßen, wenn es nicht um einen offenbarungspflichtigen Mangel, sondern um einen anderen offenbarungspflichtigen Umstand geht, etwa – wie hier – um die aus einer ausstehenden Sanierungsmaßnahme drohende Kostenlast für den Käufer.

**29 (b)** Diese Rechtsprechung ist sinngemäß auf den Fall zu übertragen, dass der Verkäufer einen Datenraum mit Unterlagen zu dem Kaufobjekt einrichtet und dem Käufer hierauf Zugriff gewährt.

**30 (aa)** Allerdings wird in der Rechtsprechung und Literatur zum Unternehmenskauf mit unterschiedlichem Ergebnis diskutiert, ob die (durch die Einrichtung eines Datenraums ermöglichte) Durchführung einer Due Diligence – also einer Überprüfung des Kaufgegenstands in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht (vgl. Senat, Urteil vom 1. Februar 2013 – V ZR 72/11, NJW 2013, 1807 Rn. 21) – durch den Käufer Auswirkungen auf die

Aufklärungspflichten des Verkäufers hat, und wenn ja, welche.

**31** Überwiegend wird davon ausgegangen, dass die Durchführung einer Due Diligence den Umfang der Aufklärungspflichten des Verkäufers zwar nicht generell, aber im Einzelfall reduzieren könne (vgl. etwa Meyer-Sparenberg in Meyer-Sparenberg/Jäckle, Beck'sches M&A-Handbuch, 2. Aufl., § 47 Rn. 88 ff.; Golland/Koch in Mehrbrey, Handbuch Streitigkeiten beim Unternehmenskauf, 2. Aufl., § 17 Rn. 28 f.; Weber in Hölter, Handbuch Unternehmenskauf, 10. Aufl., Rn. 9.388; Henssler in Festschrift Hopt, 2010, Band 1, S. 113, 135 f.; Knöfler, Rechtliche Auswirkungen der Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 2001, S. 142 f.; BeckOGK/Herresthal, BGB [15.5.2023], § 311 Rn. 427; Westermann, ZHR 169 [2005], 248, 258, 261 ff.; Hassel, Der Einfluss der Due Diligence auf die Verkäuferhaftung beim Unternehmens- und Beteiligungskauf, 2009, S. 141 f.; vgl. auch BGH, Urteil vom 28. November 2001 – VIII ZR 37/01, NJW 2002, 1042, 1044). Dabei nehmen einige Autoren an, dass der Verkäufer mit der Zurverfügungstellung von Unterlagen in einem Datenraum in der Regel seinen Aufklärungspflichten nachkomme, da er im Normalfall die vollständige Durchsicht des Datenraums erwarten könne (vgl. etwa Meyer-Sparenberg, aaO, § 47 Rn. 93 f.; Golland/Koch aaO, § 17 Rn. 30; Weber, aaO, Rn. 9.401; Henssler, aaO, S. 136 f.; Hassel, aaO, S. 145 ff.).

**32** Nach anderer Ansicht soll die Durchführung einer Due Diligence keine Auswirkungen auf die Aufklärungspflichten des Verkäufers haben (vgl. etwa Fietz in Bergau, Praxishandbuch Unternehmenskauf, 2. Aufl., Kapitel 5 Rn. 53; Andreas/Beisel in Beisel/Andreas, Beck'sches Mandats Handbuch Due Diligence, 3. Aufl., § 2 Rn. 66 f.; Picot in Picot, Unternehmenskauf und Restrukturierung, 4. Aufl., § 2 Rn. 148 ff.; Eggenberger, Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen und Folgen einer due-diligence Prüfung, 2001, S. 275 ff.; Müller, NJW 2004, 2196, 2198 f.; Stengel/Scholderer, NJW 1994, 158, 164). Für den Immobilienkauf werden diese Fragen bislang, soweit ersichtlich, noch nicht explizit diskutiert.

**33 (bb)** Nach Ansicht des Senats lässt sich die Frage, ob der Verkäufer eines bebauten Grundstücks mit der Einrichtung, Bestückung und Eröffnung eines (physischen oder virtuellen) Datenraums seiner Aufklärungspflicht gegenüber dem späteren Käufer hinsichtlich eines offenbarungspflichtigen, in dem Datenraum als Information vorhandenen Umstandes genügt, nicht allgemein und losgelöst von den Umständen des Einzelfalls beantworten. Im Grundsatz findet die Rechtsprechung des Senats zu übergebenen Unterlagen auf den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer Zugriff auf Unterlagen in einem Datenraum gewährt, sinngemäße Anwendung. In beiden Fällen

gilt gleichermaßen, dass es zwar nicht generell, aber im Einzelfall an einer Informationsasymmetrie zwischen Verkäufer und Käufer und damit an einem Bedürfnis für eine gesonderte Aufklärung fehlen kann. Der Umstand allein, dass der Verkäufer einen Datenraum einrichtet und den Kaufinteressenten den Zugriff auf die Daten ermöglicht, lässt aber angesichts der Vielgestaltigkeit der Abläufe in der Praxis nicht stets den Schluss zu, dass der Käufer den offenbarungspflichtigen Umstand zur Kenntnis nehmen wird. Ist allerdings im Einzelfall die Erwartung gerechtfertigt, dass der Käufer bestimmte, von dem Verkäufer in dem Datenraum bereit gestellte Informationen – etwa im Rahmen einer Due Diligence – wahrnehmen und in seine Kaufentscheidung einbeziehen wird, ist eine gesonderte Aufklärung durch den Verkäufer nicht erforderlich. Der Verkäufer eines bebauten Grundstücks, der dem Käufer Zugriff auf einen Datenraum mit Unterlagen und Informationen zu der Immobilie gewährt, erfüllt hierdurch seine Aufklärungspflicht, wenn und soweit er aufgrund der Umstände die berechnete Erwartung haben kann, dass der Käufer durch Einsichtnahme in den Datenraum Kenntnis von dem offenbarungspflichtigen Umstand erlangen wird.

**34 (c)** Ob der Verkäufer die berechnete Erwartung haben kann, dass der Käufer durch Einsichtnahme in den Datenraum Kenntnis von einem offenbarungspflichtigen Umstand erlangen wird, hängt somit von den Umständen des Einzelfalls ab, etwa davon, ob und in welchem Umfang der Käufer eine Due Diligence durchführt (aa), wie der Datenraum und der Zugriff hierauf strukturiert und organisiert sind und welche Vereinbarungen hierzu getroffen wurden (bb) sowie welcher Art die Information ist, um deren Offenbarung es geht, und die Unterlage, in der sie enthalten ist (cc).

**35 (aa)** Im Ausgangspunkt kann der Verkäufer einer Immobilie, der einen Datenraum eingerichtet hat, von dem Käufer, der eine Due Diligence durchführt, eher erwarten, dass er die zur Verfügung gestellten bzw. dem Zugriff eröffneten Unterlagen vollständig durchsehen und deren jeweilige Bedeutung für seine Kaufentscheidung überprüfen wird, als von einem Käufer, der keine Due Diligence durchführt. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer bei der Durchführung der Due Diligence von Experten unterstützt und beraten wird.

**36** Der Verkäufer kann allerdings nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass eine Due Diligence durchgeführt wird. Denn auch wenn der Käufer für sein rechtsgeschäftliches Handeln selbst verantwortlich ist und sich deshalb die für die eigene Willensentscheidung notwendigen Informationen auf eigene Kosten und eigenes Risiko selbst beschaffen muss (siehe oben Rn. 24), trifft ihn von Gesetzes wegen keine Pflicht oder Obliegenheit, vor dem

Kauf einer Immobilie eine Due Diligence durchzuführen, geschweige denn zu einer solchen Prüfung Experten hinzuziehen (vgl. z.B. Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 9. Aufl., Rn. 3183 f.; Andreas/Beisel in Beisel/Andreas, Beck'sches Mandats Handbuch Due Diligence, 3. Aufl., § 2 Rn. 55, 57; Balensiefen/Bönker/Geiger/Schaller, Rechtshandbuch für die Immobilienpraxis, 2009, 9.2.4; Tigges, FB 2005, 95, 98; Fleischer/Körber, BB 2001, 841, 844 f.). Die Untersuchungsobliegenheit beim beiderseitigen Handelskauf nach § 377 Abs. 1 HGB greift erst nach Ablieferung der Sache; zudem findet die Vorschrift auf Grundstücksgeschäfte keine Anwendung (vgl. BeckOGK/Höpfner, HGB [15.3.2023], § 377 Rn. 6). Eine Obliegenheit des Käufers zur Durchführung einer Due Diligence könnte sich daher – wenn hierzu keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde – allenfalls aus einem Handelsbrauch (§ 346 HGB) oder einer Verkehrssitte (vgl. hierzu Senat, Urteil vom 11. Mai 2001 – V ZR 492/99, NJW 2001, 2464, 2465) ergeben (das Bestehen einer solcher Verkehrssitte bejahen etwa Disput/Hübner/Schmitt, ZfIR 2008, 610, 614; ablehnend hingegen Balensiefen/Bönker/Geiger/Schaller, Rechtshandbuch für die Immobilienpraxis, 2009, 9.2.4). Ob eine Verkehrssitte besteht, ist allerdings keine Rechts-, sondern eine Tatfrage (vgl. Senat, Beschluss vom 19. Januar 2012 – V ZR 141/11, WuM 2012, 164 Rn. 9 mwN).

**37** Führt der Käufer eine Due Diligence durch, was der Verkäufer nach allgemeinen Grundsätzen darzulegen und ggf. zu beweisen hat, ist neben etwaigen vertraglichen Vereinbarungen von Käufer und Verkäufer zum Ablauf der Due Diligence zu berücksichtigen, wie viele Personen mit welcher Qualifikation die Prüfung nach Kenntnis des Verkäufers durchführen, insbesondere ob der Käufer nach dem Kenntnisstand des Verkäufers Berater mit Sachkunde in dem Fachbereich hinzugezogen hat, aus dem die Information stammt.

**38 (bb)** Weiter sind, gleich ob eine Due Diligence durchgeführt wird, die tatsächlichen Umstände der Einrichtung und Nutzung des Datenraums zu berücksichtigen (vgl. hierzu etwa Balensiefen/Bönker/Geiger/Schaller, Rechtshandbuch für die Immobilienpraxis, 2009, 9.5). Es kommt etwa auf den Umfang der dort eingestellten Informationen an, sowie darauf, ob diese zutreffend benannt und systematisch geordnet sind, ob es ein Inhaltsverzeichnis oder eine Suchfunktion gibt, ob der Käufer auf nachträglich eingestellte Informationen gesondert hingewiesen wird, welches Zeitfenster ihm für die Überprüfung der Informationen zur Verfügung steht, und ob der Käufer die Information gesondert angefordert bzw. zum Ausdruck gebracht hat, dass es für ihn auf einen Umstand besonders ankommt. Für die berechnete Erwartung des Verkäufers, dass der Käufer eine Information selbst auffinden

wird, wenn sie für ihn von Interesse ist, spielt zudem dessen – dem Verkäufer bekannte – Geschäftsgewandtheit eine Rolle.

**39 (cc)** Von besonderer Bedeutung ist schließlich der Umstand selbst, um dessen Aufklärungsbedürftigkeit es geht. Handelt es sich etwa um einen Umstand, der – für den Verkäufer erkennbar – für den Käufer von ganz erheblicher Bedeutung ist, etwa weil er den Vertragszweck vereiteln oder dem Käufer ganz erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügen kann, und ist der Umstand aus den bereitgestellten Daten nicht ohne Weiteres erkennbar, dem Verkäufer aber bekannt und unschwer zu offenbaren, dann kann der Käufer regelmäßig einen gesonderten Hinweis erwarten. Der Verkäufer darf in diesem Fall nicht sehenden Auges abwarten, ob der Käufer die nur schwer erkennbare Information aus den bereitgestellten Daten ermittelt, sondern muss diese trotz Due Dilligence kommunizieren (zutreffend BeckOGK/Herresthal, BGB [15.5.2023], § 311 Rn. 427). Ob der Umstand aus den bereitgestellten Daten ohne Weiteres erkennbar ist, kann auch davon abhängen, in welcher (Art von) Unterlage und an welcher Stelle innerhalb der Unterlage die Information vorhanden ist, namentlich ob es sich um ein Dokument handelt, das ein Käufer vor dem Erwerb einer Immobilie im Regelfall auch ohne – oder im Rahmen der dem Verkäufer kommunizierten – besondere Interessen an Einzelaspekten des Objekts durchsehen wird. Dies kann wiederum davon abhängen, wie geschäftsgewandt der Käufer ist und ob er von sachkundigen Personen beraten wird.

**40 (d)** Vorliegend hat die Verkäuferin auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts ihre Aufklärungspflicht hinsichtlich des Kostenumfangs der anstehenden baulichen Maßnahmen nicht dadurch erfüllt, dass sie das Protokoll der Eigentümerversammlung vom 1. November 2016 am 22. März 2019 in den Datenraum eingestellt hat, ohne – wie für das Revisionsverfahren zu unterstellen ist – die Klägerin hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Verkäuferin konnte nicht die berechtigte Erwartung haben, dass die Klägerin die in dem Protokoll enthaltenen Informationen noch vor Vertragsschluss zur Kenntnis nimmt.

**41 (aa)** Die Klägerin hatte ohne gesonderten Hinweis auf das neu eingestellte Dokument keinen Anlass, in dem Zeitfenster zwischen dem Einstellen des Protokolls am Freitag, den 22. März 2019, und dem Notartermin am Montag, den 25. März 2019, um 10 Uhr noch einmal Einsicht in den Datenraum zu nehmen. Auch wenn keine Frist für das Einstellen von Dokumenten in den Datenraum vereinbart war, musste die Klägerin am letzten Arbeitstag vor dem Notartermin nicht mehr mit neu eingestellten Dokumenten rechnen. Mangels abweichender

Feststellungen des Berufungsgerichts ist für das Revisionsverfahren zu unterstellen, dass die Klägerin den Datenraum nach Einstellen des Protokolls am 22. März 2019 nicht mehr eingesehen hat.

**42 (bb)** Anders als das Berufungsgericht meint, steht dem auch die Erklärung der Parteien in § 4 Nr. 8 des Kaufvertrags, wonach der Käufer die Protokolle der Eigentümerversammlungen der letzten drei Jahre erhalten hat und deren Inhalt kennt, nicht entgegen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dass der Klägerin ein „Hinweis“ darauf „zugetragen“ worden sei, dass am 1. November 2016 eine Eigentümerversammlung stattgefunden hat, weil diese Versammlung unter TOP 3 des dem Verkaufsexposé beigefügten Protokolls der Versammlung vom 1. August 2017 erwähnt wird. Eine Feststellung dazu, ob die Klägerin diesen „Hinweis“ zur Kenntnis genommen hat, trifft das Berufungsgericht nicht. Damit ist zugunsten der Klägerin für das Revisionsverfahren zu unterstellen, dass sie bei Vertragsschluss keine Kenntnis der Versammlung vom 1. November 2016 hatte. Dann durfte sie davon ausgehen, dass eine solche Versammlung nicht stattgefunden hat, denn in § 4 Nr. 8 des Kaufvertrags erklärt die Verkäuferin ohne Nennung konkreter Daten der Versammlungen, dass die Klägerin die – d.h. sämtliche – Protokolle der Eigentümerversammlungen der letzten drei Jahre erhalten hat. Die Klägerin konnte daher davon ausgehen, dass ihr sämtliche Protokolle der letzten drei Jahre vorliegen. Zudem würde die Erklärung, selbst wenn die Klägerin ausdrücklich den Erhalt des Protokolls der Eigentümerversammlung vom 1. November 2016 bestätigt hätte, nicht – wie das Berufungsgericht offenbar meint – zu einer unwiderleglichen Vermutung, sondern allenfalls zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der Übergabe des Protokolls führen.

**43 (cc)** Eine Aufklärungspflichtverletzung der Verkäuferin lässt sich auch nicht mit dem Argument des Berufungsgerichts verneinen, die Klägerin habe dem in dem Protokoll vom 1. August 2017 enthaltenen Hinweis auf die Eigentümerversammlung vom 1. November 2016 selbst nachgehen müssen.

**44** Richtig daran ist, dass auch ein durchschnittlicher Käufer einer Wohnungs- oder Teileigentumseinheit, der keine besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Immobilienerwerbs hat, sich üblicherweise von dem Verkäufer zumindest die Protokolle der Eigentümerversammlungen der letzten drei Jahre vorlegen lassen und diese darauf durchsehen wird, ob sich hieraus Anhaltspunkte für anstehende umfangreichere Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen ergeben. Es kommt daher durchaus in Betracht, dass die Klägerin die Obliegenheit traf, das dem Verkaufsexposé beigefügte Protokoll der Versammlung vom 1. August 2017 vollständig zu lesen und sich auf-

grund des dort enthaltenen Hinweises auf die Versammlung vom 1. November 2016 von der Verkäuferin auch das Protokoll dieser Versammlung vorlegen zu lassen.

**45** Ein etwaiger Verstoß der Klägerin gegen eine sie insoweit möglicherweise treffende Erkundigungsobliegenheit wirkt sich aber nicht unmittelbar auf die Aufklärungspflicht der Verkäuferin aus, sondern könnte allenfalls die Annahme eines Mitverschuldens der Klägerin für die Entstehung des Schadens im Rahmen der Haftung der Verkäuferin nach § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 BGB begründen. Die Aufklärungspflicht der Verkäuferin wäre hingegen nur dann erfüllt, wenn diese aufgrund der Umstände die berechtigte Erwartung haben konnte, dass die Klägerin durch Einsichtnahme in den Datenraum Kenntnis von dem offenbarungspflichtigen Umstand erlangen wird (siehe oben Rn. 33). Das ist aber ausgeschlossen, weil das Protokoll der Versammlung vom 1. November 2016, aus dem die aufklärungsbedürftige Information hervorgeht, der Klägerin in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass mit einer Kenntnisnahme von vornherein nicht (mehr) zu rechnen war.

**46** (dd) Ebenso wenig ist die Aufklärungspflicht der Verkäuferin deshalb als erfüllt anzusehen, weil die Klägerin bei Durchsicht aller ihr zugänglichen Unterlagen Anhaltspunkte für eine anstehende Ertüchtigung der Fassade und Umgestaltung des Gebäudekomplexes auf zwei Ebenen hätte haben können. Denn die Klägerin hatte ihrem Vortrag zufolge konkret nach der auf sie wegen anstehender baulicher Maßnahmen möglicherweise zukommenden Kostenlast gefragt und von der Verkäuferin eine zumindest unvollständige Antwort erhalten. Ob die Klägerin eine Obliegenheit zu weiteren Nachfragen hinsichtlich bevorstehender Kosten getroffen hätte, wenn sie besonders geschäftsgewandt und sachkundig auf dem Gebiet des Immobilienerwerbs wäre oder wenn sie eine umfangreiche Due Diligence unter Hinzuziehung qualifizierter Berater durchgeführt hätte, kann dahinstehen, weil auch hierzu keine Feststellungen getroffen wurden. Zudem könnte – wie bereits ausgeführt – selbst die Annahme einer solchen Obliegenheit allenfalls zu einem Mitverschulden der Klägerin führen, nicht aber dazu, dass die Aufklärungspflicht der Verkäuferin als erfüllt anzusehen wäre.

**47** 2. Aus den vorstehenden Erwägungen kann auch der Antrag auf Zahlung von 184.551,82 € nicht als unbegründet angesehen werden. Neben einem Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 BGB kommt insoweit – in Bezug auf einen Teilbetrag von 25.000 €, der auf die restliche Kaufpreiszahlung entfällt – auch ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB in Betracht. Mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung kann, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, weder eine Aufklä-

rungspflichtverletzung noch eine arglistige Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB verneint werden.

**48** 3. Dementsprechend können mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung auch die Anträge auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden und Feststellung des Annahmeverzugs der Verkäuferin nicht als unbegründet angesehen werden.

**49** II. Soweit die Berufung gegen die Abweisung der Klage gegen den Beklagten zu 2 zurückgewiesen worden ist, ist die Revision ebenfalls ganz überwiegend begründet.

**50** 1. Das Berufungsgericht verneint allerdings im Ergebnis zu Recht die Begründetheit des Antrags auf Feststellung des Annahmeverzugs des Beklagten zu 2. Der Beklagte zu 2 kann sich nicht gemäß §§ 293 ff. BGB mit der Annahme der Übereignung der Gewerbeeinheiten und der Abtretung der Rückgewähransprüche bezüglich der eingetragenen Grundschulden im Verzug befinden, da er nicht Gläubiger dieser Leistungen ist. Partei des Kaufvertrags war nur die Verkäuferin.

**51** 2. Den übrigen Anträgen – Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten, Zahlung von 184.551,82 € und Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden – kann der Erfolg nicht mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung versagt werden.

**52** a) Das Berufungsgericht nimmt zwar zu Recht und von der Revision unbeanstandet an, dass sich die Klägerin insoweit nicht auf einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 3, § 241 Abs. 2 BGB stützen kann. Denn der Beklagte zu 2 hat selbst nach dem für das Revisionsverfahren zu unterstellenden Vortrag der Klägerin nicht in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 13. Januar 2022 – III ZR 210/20, NZG 2022, 513 Rn. 21 mwN). Insbesondere dessen etwaig als Geschäftsführer der ehemaligen Verwalterin der GdWE erlangten Kenntnisse von den Beschlüssen der Wohnungs- und Teileigentümer können eine über das gewöhnliche Verhandlungstrauen hinausgehende Vertrauensbeziehung nicht begründen.

**53** b) Das Berufungsgericht verneint jedoch rechtsfehlerhaft deliktische Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB oder § 826 BGB. Wie bereits ausgeführt kann eine Aufklärungspflichtverletzung mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht verneint werden. Für das Revisionsverfahren ist zu unterstellen, dass der Beklagte zu 2 auf die Nachfrage der Klägerin die behauptete (unvollständige) Antwort gegeben hat (vgl. Rn. 19).

**54** C. I. Das Berufungsurteil kann daher in dem dargelegten Umfang keinen Bestand haben; es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Dies umfasst auch die Entscheidung über den Hilfsantrag, dem mit der Aufhebung der Entscheidung über den Hauptantrag nunmehr die verfahr-

rensrechtliche Grundlage fehlt. Im Übrigen ist die Revision zurückzuweisen.

**55 II.** Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil im Hinblick auf den Datenraum noch weitere Feststellungen zu dem Inhalt der Vereinbarungen und den tatsächlichen Umständen der Einrichtung und Nutzung zu treffen sind (§ 563 Abs. 3 ZPO). Da es für das Berufungsgericht hierauf bislang nicht ankam, wird es den Beklagten ggf. Gelegenheit zur Ergänzung ihres Vortrags geben müssen. Mangels Entscheidungsreife ist die Sache daher insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

**56 III.** Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich auf Folgendes hin:

**57 1.** Das Berufungsgericht wird dem von den Beklagten mit der Gegenrüge aufgezeigten Vortrag nachzugehen haben, der Klägerin sei das Protokoll der Eigentümersammlung vom 1. November 2016 schon vor dem Einstellen in den Datenraum gesondert übersandt worden. Sollte dies der Fall sein, hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, ob hierin die Erfüllung der Aufklärungspflicht bezüglich des Kostenaufwandes für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen zu sehen ist. Grundsätzlich wäre von einer Erfüllung der Aufklärungspflicht der Verkäuferin auszugehen, wenn der Klägerin das Protokoll gesondert übersandt worden sein sollte. Anders kann es aber liegen, wenn das Protokoll ohne Hinweis auf seine besondere Bedeutung zusammen mit sämtlichen Protokollen seit dem Jahr 2007 übersandt worden sein sollte. Dann wäre es eine Frage der Gesamtumstände, etwa der für die Durchsicht aller Unterlagen zur Verfügung stehenden Zeit, der Sachkunde der Klägerin bzw. ihrer Berater usw., ob die Verkäuferin mit einer Kenntnisnahme durch die Klägerin rechnen konnte. Hierbei wäre allerdings davon auszugehen, dass Zeitknappheit allein eine an sich berechnete Erwartung des Verkäufers, der Käufer werde die Information zur Kenntnis nehmen, nicht beseitigt. Ist der Käufer der Ansicht, für die – sorgfältige – Durchsicht übergebener bzw. in den Datenraum eingestellter Unterlagen mehr Zeit zu benötigen, ist es – vorbehaltlich etwaiger hierzu getroffener Vereinbarungen – grundsätzlich an ihm, den Verkäufer hierauf hinzuweisen und ggf. um eine Verlängerung der Prüfungsfristen und um eine Verlegung des Notartermins zu bitten.

**58 2.** Sollte die Aufklärungspflicht nicht erfüllt worden sein, wäre die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Vertragsschluss zugunsten der Klägerin zu vermuten und – anders als das Berufungsgericht meint – die Verkäuferin darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre (vgl. Senat, Urteil vom 15. Juli 2016 – V ZR 168/15, BGHZ 211, 216 Rn. 9). Verbindlichkeiten aus dem zur Finanzierung des

Kaufpreises eingegangenen Darlehensvertrags wären Teil des zu ersetzenden Vertrauensschadens (vgl. Senat, Urteil vom 6. April 2001 – V ZR 402/99, NJW 2001, 2021, 2022).

## FAMILIENRECHT

### Durchführung des Versorgungsausgleichs wegen sittenwidrigen Ausschlusses im Ehevertrag

§§ 6, 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 VersAusglG;

Art. 3, 11, 17 Abs. 4 EGBGB;

Art. 3 Abs. 1 lit. a EuGüVO;

§§ 1373, 1378 Abs. 1 und 3 S. 1, 1410 BGB

#### Amtliche Leitsätze:

**1. Die Regelung des Versorgungsausgleichs unterliegt, soweit nicht ausnahmsweise die EuGüVO anwendbar ist, dem nach Art. 17 Abs. 4 EGBGB berufenem Recht und nach der danach berufenen Rechtsordnung beurteilt sich auch die Inhalts- und Ausübungskontrolle gemäß § 8 Abs. 1 VersAusglG in Bezug auf eine von den Ehegatten abgeschlossene Vereinbarung über den Versorgungsausgleich. (Rn. 13)**

**2. Wenn eine formal wirksame Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich der Inhalts- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG nicht standhält, ist der Versorgungsausgleich vom Familiengericht von Amts wegen entsprechend den gesetzlichen Regelungen durchzuführen. (Rn. 13)**

**3. Im Rahmen der materiellen Wirksamkeitskontrolle einer ehevertraglichen Vereinbarung zum Versorgungsausgleich ist zu prüfen, inwieweit durch die Vereinbarung Regelungen aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts abbedungen werden und ob hierfür ggf. eine angemessene Kompensation erfolgt. Sodann hat eine umfassende Prüfung der Vereinbarung anhand aller Umstände des Einzelfalles zu erfolgen, bei der u.a. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, der „Zuschnitt“ ihrer Ehe, die Auswirkungen der Vereinbarung, die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse eines ausländischen Ehegatten sowie der Zweck, den die Ehegatten mit der Vereinbarung verfolgt haben, zu berücksichtigen sind. (Rn. 15 – 17)**

**4. Wenn bei Abschluss einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich die ausländische Rechtsposi-**

tion eines Ehegatten, falls es in diesem Zeitpunkt zur Trennung und Scheidung kommen sollte, völlig ungesichert ist, spricht das für ein strukturelles Verhandlungungleichgewicht zu Lasten dieses Ehegatten und ist im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle zu würdigen. (Rn. 24)

5. Der Hinweis eines Ehegatten, sowohl er als auch der andere Ehegatte seien „sowjetisch sozialisiert und erzogen“ und deshalb von der Erwartung einer beiderseitigen Vollzeitberufstätigkeit während der Ehe durchdrungen gewesen, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer gleichberechtigten Partnerschaft „auf Augenhöhe“, wenn sich aus den objektiven Umständen ein Anderes ergibt. (Rn. 21)

Kammergericht

Beschluss vom 28.8.2023 - 16 UF 21/23

## ► I. Sachverhalt:

1 Der Antragsteller, ein aus M... in der südlichen Ukraine stammender deutscher Staatsangehöriger, wendet sich gegen den Ausspruch zum Versorgungsausgleich in dem vom Familiengericht am 3. Februar 2023 verkündeten Scheidungsverbundsbeschluss, mit dem die Ehe der Beteiligten auf seinen Antrag geschieden und der Versorgungsausgleich entgegen seinem Antrag, diesen nicht zu regeln, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt wurde.

2 Zur Begründung dafür, weshalb der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln sei, hat das Familiengericht darauf verwiesen, dass der vom Ehemann und der Antragsgegnerin, der Ehefrau – einer aus M... stammenden, belarussischen Staatsangehörigen, die den Ehemann 2009 über ein russischsprachiges Internetportal kennengelernt und mit ihm nach mehreren, in Osteuropa verbrachten Urlauben im August 2010 in Berlin die Ehe eingegangen ist – am ... Januar 2012 (UR-Nr. .../2012 des Notars ..., B...) abgeschlossene Ehevertrag unwirksam sei. Denn der dort vereinbarte kompensationslose Ausschluss des Versorgungsausgleichs, die Vereinbarung von Gütertrennung und die wechselseitigen Erklärungen der Ehegatten, auf die Zahlung von naheheiligem Unterhalt – vom Fall der Unterhaltsbedürftigkeit wegen Kinderbetreuung abgesehen – zu verzichten, seien sittenwidrig und damit nichtig, weil zwischen den vertragsschließenden Ehegatten ein ganz erhebliches wirtschaftliches Gefälle bestanden habe und weil die Ehefrau nach den damals, bei Abschluss des Ehevertrages, geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen bei einer Eheschei-

dung, wenn sie seinerzeit – 2012 – ausgesprochen worden wäre, sich nicht länger im Inland hätte aufhalten dürfen, sondern Deutschland hätte verlassen müssen. Damit habe es der Ehemann aber in der Hand gehabt, seine Vorstellungen vom Ehevertrag einseitig gegen den Widerstand der Ehefrau durchzusetzen, die den Ehevertrag nicht habe unterzeichnen wollen. Deshalb seien die Hälfte der vom Ehemann in der Ehezeit – der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2020 – erworbenen Versorgungsansprüche, nämlich ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Ausgleichswert von 10,2974 Entgeltpunkten bzw. einem korrespondierenden Kapitalwert von 77.668 € und ein Anrecht der betrieblichen Altersversorgung mit einem Kapitalwert von 6.282,74 €, auf die Ehefrau zu übertragen, wohingegen von der Ehefrau die Hälfte des von ihr im gleichen Zeitraum erworbenen Anrechts – ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Ausgleichswert von 1,0591 Entgeltpunkten und einem korrespondierenden Kapitalwert von 7.988,25 € – im Wege der internen Teilung auf das Versorgungskonto des Ehemannes zu übertragen.

3 Hiergegen wendet sich der Ehemann. Er meint, der etwa 1½ Jahre nach Eheschließung am ... August 2010 abgeschlossene Ehevertrag sei wirksam mit der Folge, dass ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt werden dürfe, sondern jedem Ehegatten die jeweils erworbene, eigene Altersvorsorge uneingeschränkt erhalten bleiben müsse. Eine ungleiche, ungerechtfertigte Lastenverteilung sehe der Ehevertrag nicht vor, weil die Ehefrau bei Abschluss des Ehevertrages fast 28 Jahre alt gewesen sei und er 35 Jahre; beide Ehegatten hätten – auch wenn das im Ehevertrag nicht niedergelegt worden sei – beabsichtigt gehabt, eine Doppelverdiener Ehe zu führen, bei der die Ehefrau ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften sollte. Eine evident einseitige Vertragsausgestaltung läge trotz des umfassenden Rechtsverzichts nicht vor, weil die Ehefrau keine Kinder habe, gesund sei und von einem Lebensstandard in Deutschland profitiere, der wesentlich über denjenigen hinausgehe, den sie sich mit den etwa 100 € monatlich, die sie in M... als Lehrerin an einer renommierten belarussischen Schule verdiente, habe leisten können. Der umfassende Ausschluss von güterrechtlichem Ausgleich, Versorgungsausgleich und weiten Teilen des naheheiligen Unterhalts sei auch deshalb zu billigen, weil er kurz nach Vertragsabschluss eine Eigentumswohnung erworben habe, die von ihm allein finanziert werde und die er auch nach der Ehescheidung im Wert ungeschmälert für sich allein behalten wolle, zumal die Ehefrau während der gesamten Ehezeit dort kostenfrei wohnen könne und ihr genügend Möglichkeiten blieben, durch eigene Erwerbstätigkeit noch ausreichend für das Alter vorzusorgen.

4 Die Ehefrau verteidigt die ergangene Entscheidung als zutreffend und richtig. Sie verweist darauf, dass sie für den Ehemann in M... alles aufgegeben habe – ihre Wohnung, ihre Familie und ihre Arbeitsstelle –, um zu ihm in das Inland überzusiedeln und um ihn bei den regelmäßigen Montageeinsätzen für seinen Arbeitgeber in das Ausland zu begleiten, wobei die Einsätze jeweils stets über mehrere Monate, mitunter auch mehrere Jahre, gedauert hätten. Sie sei vom Ehemann völlig abhängig gewesen. An eine eigene berufliche Karriere sei deshalb nicht zu denken gewesen, zumal der Ehemann ihr stets versichert habe, dass das Geld, das er verdiene, für sie beide reichen würde. Mehr als verschiedene Praktika sowie diverse geringfügige, schlecht entlohnte Beschäftigungen als Floristin oder in einem Nagelstudio seien ihr daher nicht möglich gewesen. Zudem habe der Ehemann ihr gedroht, er würde sie verlassen, wenn sie nicht den von ihm gewünschten Ehevertrag unterschreiben würde. Weiter habe er ihr wiederholt erklärt, dass sie, wenn sie nicht unterschreiben würde und er sie deshalb verlasse, aus Deutschland kurzfristig wieder ausreisen müsse und ihr Aufenthaltstitel nicht verlängert werden würde. Dieser habe damals, im Januar 2012 – bei Abschluss des Ehevertrages – lediglich befristet bis zum ... August 2013 gegolten. Wenn sie damals nach M... hätte zurückkehren müssen, hätte sie praktisch „auf der Straße gestanden“, weil sie ihre Wohnung und ihre Anstellung für den Ehemann aufgegeben habe. Er habe immer wieder gedroht, dass sie keine andere Wahl habe als zu unterschreiben. Zudem hätten sie sich beide sehnlichst gewünscht, eigene Kinder zu bekommen, weil die Ehen, die sie beide vor der Heirat jeweils bereits geführt hätten, kinderlos geblieben seien: Das „Kinderwunschzentrum“, das ihnen möglicherweise zu Kindern hätte verhelfen können, würde der Ehemann – so habe er ihr gesagt –, jedoch nur aufsuchen, nachdem sie den Ehevertrag unterzeichnet hätte. Nach etwa anderthalb Jahren habe er sie so unter psychischen Druck gesetzt gehabt, dass sie schließlich „kapituliert“ und den vom Ehemann längst vorbereiteten Vertrag unterzeichnet habe: Im Notartermin habe sie nur geweint. Beim Verlesen der Vertragsurkunde habe sie wiederholt erklärt, ein weiteres Vorlesen und Übersetzen des Ehevertrages sei nicht erforderlich, weil sie gegen den Abschluss des Vertrages sei. Sie unterzeichne ihn nur, weil „ihr Mann wegen dieses Vertrages [ihr] Leben unerträglich gemacht“ habe. Ergänzend verweist sie auf das Schreiben des Urkundsnotars an sie vom ... Januar 2012, in dem der Notar geschrieben habe, dass er – der Notar – den Eindruck gehabt habe, dass der Ehevertrag nicht unbedingt ihrem Willen entspräche, er aber die Beurkundung auf ihren ausdrücklichen Wunsch dennoch vorgenommen habe.

5 Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 4. August 2023 darauf hingewiesen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll und ihnen eine Frist zum abschließenden Vortrag gesetzt.

## ▶ II. Aus den Gründen:

6 1. Die Beschwerde ist zulässig:

7 a) Der Ehemann hat sein Rechtsmittel fristgerecht angebracht und ordnungsgemäß begründet (§§ 58, 63 Abs. 1, 64 FamFG).

8 b) Aufgrund des Umstands, dass die Ehefrau Staatsangehörige von Belarus ist, weist der zu beurteilende Sachverhalt zwar eine Verbindung zu einem ausländischen Staat auf. Das Familiengericht hat dennoch zu Recht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. KG, Beschluss vom 26. Juli 2018 – 3 UF 16/18, IPRspr 2018, 317 Nr. 138 [Rz. 23] sowie Thomas/Putzo-Hüßtege, ZPO [44. Aufl. 2023], Vor § 1 ZPO Rn. 7): Sie ergibt sich, nachdem beide Ehegatten sich bereits seit vielen Jahren für gewöhnlich in B... und damit im Inland aufhalten und das Verfahren schon im August 2020 eingeleitet wurde (Art. 100 Abs. 1 Brüssel IIb-VO), noch aus Art. 3 Abs. 1 lit. a, 1. Spiegelstrich Brüssel IIa-VO. Die danach für die Scheidung bestehende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte erstreckt sich nach dem Gesetz (§ 98 Abs. 3 FamFG) auch auf die Folgesache Versorgungsausgleich. Denn insoweit existiert keine zuständigkeitsbegründende supranationale oder europäische Norm, so dass es beim autonomen Verfahrensrecht sein Bewenden hat (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Mai 2021 – XII ZB 190/18, FamRZ 2021, 1609 [Rz. 12] sowie Niethammer-Jürgens/Erk-Klünemann, Internationales Familienrecht in der Praxis [3. Aufl. 2022], S. 84f.).

9 2. In der Sache selbst erweist sich das Rechtsmittel des Ehemannes dagegen als nicht begründet. Denn auch unter Berücksichtigung seines Beschwerdevortrags gibt es gegen die Entscheidung des Familiengerichts in der Folgesache Versorgungsausgleich nichts zu erinnern:

10 a) Aufgrund der belarussischen Staatsangehörigkeit der Ehefrau liegt ein Sachverhalt mit Auslandsbezug vor (Art. 3 EGBGB). Dennoch richtet sich die Streitgegenständliche Regelung des Versorgungsausgleichs nach deutschem materiellem Recht:

11 (aa) Das ergibt sich allerdings noch nicht aus der EU-Güterrechtsverordnung. Zwar hat der Versorgungsausgleich einen ganz klaren güterrechtlichen Bezug, weil es sich hierbei um ein Ausgleichssystem handelt, bei dem es letztlich ebenfalls um den Ausgleich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten aus

Anlass der Auflösung einer Ehe geht (Art. 3 Abs. 1 lit. a EuGüVO). Aber die Bestimmungen der EU-Güterrechtsverordnung gelten nur für Ehen, die am 29. Januar 2019 oder später eingegangen wurden – die Beteiligten haben bereits im Jahr 2010 geheiratet – und, bedeutsamer, sie gilt nicht für die Übertragung von Ansprüchen auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, die zwar während der Ehe erworben wurden, aber – wie hier – noch zu keinem ehezeitlichen Renteneinkommen geführt haben (Art. 69 Abs. 3, Art. 1 Abs. 2 lit. f EuGüVO sowie Winter, Internationales Familienrecht bei Fällen mit Auslandsbezug [1. Aufl. 2023], Rn. 328, 330). Daher entscheidet über die Anwendbarkeit des deutschen Sachrechts nicht supranationales, sondern das autonome Kollisionsrecht.

**12 (bb)** Nach dem autonomen internationalen und intertemporalen Kollisionsrecht untersteht der Versorgungsausgleich dem nach der Rom III-VO auf die Scheidung anzuwendenden Recht; das Statut des Versorgungsausgleichs folgt dem Scheidungsstatut (Art. 229 § 28 Abs. 2 EGBGB iVm. Art. 17 Abs. 4 EGBGB; vgl. Winter, a.a.O. Rn. 339; Niethammer-Jürgens/Erb-Klünemann, a.a.O. S. 85): Die Scheidung unterliegt, wie das Familiengericht zu treffend festgestellt hat, dem deutschen Sachrecht. Denn die Ehegatten haben keine Rechtswahl getroffen (Art. 5 Abs. 1 Rom III-VO) und sie haben im August 2020, bei Anbringung des Scheidungsantrages, beide im Inland gelebt, so dass das deutsche Scheidungsrecht als Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar ist (Art. 8 lit. a, 11 Rom III-VO). Die weitere Voraussetzung dafür, dass der Versorgungsausgleich von Amts wegen durchzuführen ist, liegt vor: Am 14. September 2020, bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, war der Ehemann deutscher Staatsangehöriger und das deutsche materielle Familienrecht sieht mit dem Versorgungsausgleichsgesetz eine Regelung des Versorgungsausgleichs vor (Art. 17 Abs. 4 Satz 1, 2. HS EGBGB). Damit untersteht der Versorgungsausgleich dem deutschen Recht.

**13 b)** Nach dem danach anwendbaren internen deutschen Sachrecht können die Ehegatten jedoch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich abschließen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG). An die Vereinbarungen der Ehegatten ist das Familiengericht gebunden (§ 6 Abs. 2 VersAusglG), soweit die getroffene Vereinbarung den in § 7 VersAusglG aufgestellten formalen Wirksamkeitsvoraussetzungen entspricht sowie weiter, wenn die Vereinbarung die gesetzlich vorgeschriebene Inhalts- und Ausübungskontrolle nach den §§ 138, 134 BGB bzw. nach § 242 BGB besteht (§ 8 Abs. 1 VersAusglG). Sollte die Vereinbarung diesem „Test“ nicht standhalten und sie entweder in formaler Hinsicht Mängel aufweisen oder inhaltlich unzureichend sein, besteht keine Bindung des Familiengerichts mit der Folge, dass der Versorgungsausgleich von Amts wegen

den gesetzlichen Regelungen entsprechend durchzuführen ist. Danach gilt im Einzelnen:

**14 (aa)** Das Familiengericht hat in der angefochtenen Entscheidung überzeugend ausgeführt, dass der von den beteiligten Ehegatten am ... Januar 2012 zur Urkunde des Notars ..., B..., zu dessen UR-Nr. .../2012 abgeschlossene, notariell beurkundete Ehevertrag den gesetzlichen Anforderungen an die Form der Vereinbarung (Art. 11 Abs. 1 EGBGB, §§ 7 Abs. 3 VersAusglG, 1410 BGB) entspricht. Von den Beteiligten wird hiergegen auch nichts erinnert mit der Folge, dass die Abrede formell wirksam ist (§§ 6, 7 VersAusglG).

**15 (bb)** Im Rahmen der materiellen (inhaltlichen) Wirksamkeitskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG ist zu prüfen, ob die Vereinbarung im Zeitpunkt ihres Zustandekommens offenkundig zu einer derartig einseitigen Lastenverteilung im Scheidungsfall führt, dass sie als sittenwidrig anzusehen und ihr deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB die Anerkennung durch die Rechtsordnung zu versagen ist. Voraussetzung dafür, um zu einem solchen „Sittenwidrigkeitssurteil“ zu gelangen und die Vereinbarung „beiseiteschieben“ zu können, ist eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände:

**16** Es ist zunächst zu prüfen, ob bzw. ggf. in welchem Umfang durch die Vereinbarung Regelungen aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts abbedungen werden und, falls das zu bejahen sein sollte, ob derartige Nachteile durch Vorteile an anderer Stelle wieder kompensiert werden (unter (i), (ii), (iii)).

**17** Sodann hat auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine umfassende Gesamtabwägung zu erfolgen (unter (iv), (v)), die sich in objektiver Hinsicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, auf den beabsichtigten oder bereits verwirklichten Zuschnitt ihrer Ehe, auf die Auswirkungen der Vereinbarung auf sie sowie ggf. auf ihre gemeinsamen Kinder erstrecken muss und bei der zusätzlich – nachdem die Ehefrau nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt – auch die ausländerrechtliche Situation zu berücksichtigen ist. In subjektiver Hinsicht sind im Rahmen dieser Gesamtabwägung die Zwecke zu berücksichtigen, die die Ehegatten mit der Abrede verfolgt haben und die beiderseitigen Gründe, die sie dazu bestimmt haben, die in Rede stehende Vereinbarung abzuschließen (vgl. BVerfG, Urteil vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92, BVerfGE 103, 89 = FamRZ 2001, 343 [Rz. 31ff.]; BVerfG, Beschluss vom 29. März 2001 – 1 BvR 1766/92, FamRZ 2001, 985 [Rz. 6ff.] sowie Frank, in Eschenbruch/Schürmann/Menne, Unterhaltsprozess [7. Aufl. 2021], Kap. 1 Rn. 1850f.; Grüneberg/Siede, BGB [82. Aufl. 2023], § 8 VersAusglG Rn. 4, § 1408 Rn. 8f.). Dies vorausgeschickt, gilt:

**18 (i)** Mit dem Ehevertrag vom ... Januar 2012 haben die Beteiligten im Wesentlichen einen sogenannten „Globalverzicht“ hinsichtlich mehr oder weniger sämtlicher gesetzlicher Scheidungsfolgen verabredet (vgl. Schwonberg in Rahm/Künkel, Handbuch des Familien- und Familienverfahrensrechts [2016], Abschnitt I B 17, Rn. 173, 326):

- Der Versorgungsausgleich ist vollständig ausgeschlossen worden (§ 2 des Ehevertrages).
- Der gesetzliche Güterstand wurde zugunsten einer vereinbarten Gütertrennung abbedungen (§ 3 Abs. 1, Satz 1 des Ehevertrages). Zusätzlich haben die Ehegatten vereinbart (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Ehevertrages), dass ein Zugewinn nicht angefallen sei und dass deshalb auch kein gesonderter Zugewinnausgleich aus Anlass des Abschlusses des Ehevertrages (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB) erfolgen soll: Bei der Würdigung dieser Klausel ist zu berücksichtigen, dass die Ehe der Beteiligten bei Abschluss des Ehevertrages am ... Januar 2012 grob schon etwa 18 Monate Bestand hatte, weil die Ehe bereits am ... August 2010 geschlossen worden war. In diesem Zeitraum muss nach allem, was aus der Akte ersichtlich ist, ein Zugewinn zugunsten der Ehefrau entstanden sein (Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB a.F., §§ 1373, 1378 Abs. 1, 3 Satz 1 BGB): Denn der Ehemann hat, wie sich aus seinem vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger übersandten Versicherungsverlauf ergibt, in der Zeit vom 2. Juli 2010 bis zum 21. Januar 2012 mindestens 101.880,66 € brutto verdient. „Mindestens“ deshalb, weil das von ihm verdiente Gehalt teilweise die sogenannte „Beitragsbemessungsgrenze“ in der gesetzlichen Rentenversicherung überstiegen hat; die von ihm an die Rentenversicherung gezahlten Beiträge wurden also nicht aus seinem vollen Gehalt berechnet, sondern waren durch den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2010 und im Jahr 2011 in den „alten Bundesländern“ und in „Westberlin“ für die gesetzliche Rentenversicherung jeweils 66.000 € betragen hat, „gedeckt“. Aus der Akte geht weiter hervor, dass der Ehemann einen nicht näher bekannten Anteil seines Verdienstes angespart hatte, weil er beabsichtigte, eine Immobilie zu erwerben, was dann auch tatsächlich bereits im Juni 2012, etwa ein halbes Jahr nach Abschluss des Ehevertrages, erfolgt ist (Beschwerdebegründung vom 8. Mai 2023, dort S. 7; HA II/31; Schriftsatz vom 7. November 2021, dort S. 4; HA I/116). Da die Ehefrau, wie sich aus ihrem Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt, in der Zeit bis zum 30. September 2012 keine Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit – und, wie sich aus der Akte ergibt, auch nicht aus anderen Einnahmequellen – erzielt hat, spricht alles dafür, dass am 20. Januar 2012 zugunsten der Ehefrau ein Anspruch auf Zugewinnausgleich bestand (§ 1378 Abs. 1 BGB), auf

den sie – auch wenn die genaue Höhe nicht bekannt ist – nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ehevertrages vollständig verzichtet hat, ohne dass der Ehevertrag hierfür einen wie auch immer gearteten Ausgleich vorgesehen hätte.

- Der naheheliche Unterhaltsanspruch wurde weitestgehend ausgeschlossen (§ 4 Nr. 1, Nr. 2 des Ehevertrages): Grundsätzlich haben die Ehegatten einen vollständigen Verzicht auf jeglichen nahehelichen Unterhalt vereinbart, der lediglich dann nicht gelten sollte, wenn „einer von uns seine Berufstätigkeit wegen eines gemeinsamen Kindes ganz oder teilweise aufgeben muss“; in diesem Fall sollte sich der Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB bestimmen. Weiter sollte der Unterhaltsausschluss auch dann nicht gelten, wenn binnen Jahresfrist Scheidungsantrag gestellt wird (§ 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F.).

**19 (ii)** Damit haben die Ehegatten im Wesentlichen den Kernbereich des nahehelichen Unterhaltsrechts und den Versorgungsausgleich auf der zweiten Rangstufe abbedungen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02, BGHZ 158, 81 = FamRZ 2004, 601 [Rz. 35, 38, 41, 42]). Denn der Versorgungsausgleich gilt als vorweggenommener Altersunterhalt und der Unterhalt wegen Alters nach § 1571 BGB rangiert in der „Rangordnung“ des Kernbereichs des Ehegattenunterhaltsrechts an zweiter Stelle (vgl. Frank, in Eschenbruch/Schürmann/Menne, Unterhaltsprozess [7. Aufl. 2021], Kap. 1 Rn. 1853; Grüneberg/Siede, BGB [82. Aufl. 2023], § 1408 Rn. 10). Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich müssen deshalb nach denselben, strengen Kriterien geprüft werden wie ein vollständiger oder teilweiser Unterhaltsverzicht (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2004, a.a.O. [Rz. 38, 42]).

**20 (iii)** Eine – wie auch immer geartete – Kompensation für diese, von der Ehefrau dem Ehevertrag zufolge hingenommenen Rechtsnachteile ist nicht erfolgt; der Ehevertrag sieht hierzu nichts vor. Der Einwand des Ehemannes, die Ehefrau habe mit dem Abschluss des Ehevertrages den Vorteil erlangt, dass er weiter mit ihr verheiratet geblieben ist und dass er ihr kostenfrei Unterkunft in der von ihm erworbenen Eigentumswohnung gewährt habe, verfängt ganz offensichtlich nicht: Die Fortsetzung der Ehe scheidet von vornherein als korrespondierender Vorteil zum Abschluss des Ehevertrages aus, weil die Fortsetzung der Ehe für beide Ehegatten mit Rechten, aber auch mit Pflichten verbunden ist (vgl. nur Grüneberg/Siede, BGB [82. Aufl. 2023], § 1408 Rn. 9). Der Hinweis auf eine kostenfreie Wohnraumgewährung geht fehl, weil der Ehemann hierzu bereits von Gesetzes wegen, im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht, Familienunterhalt leisten zu müssen, gehalten war (Art. 3 Abs. 1 HUP, §§ 1360, 1360a BGB). Denn während der Ehe war fast ausschließlich er erwerbstätig; die gelegentliche Erwerbstätigkeit der Ehefrau fällt nicht nennenswert ins Gewicht.

21 (iv) Die nunmehr vorzunehmende Gesamtwürdigung auf objektiver Ebene ergibt bei der Zusammenschau aller maßgeblichen Umstände klar und deutlich, dass die von den Ehegatten am ... Januar 2012 notariell beurkundete Vereinbarung schon im Zeitpunkt des Zustandekommens – von Anfang an – objektiv auf eine einseitige Benachteiligung der Ehefrau ausgerichtet war (vgl. Grüneberg/Siede, BGB [82. Aufl. 2023], § 1408 Rn. 9; Frank, in Eschenbruch/Schürmann/Menne, Unterhaltsprozess (7. Aufl. 2021), Kap. 1 Rn. 1850):

- Zwischen den Ehegatten bestand ein ganz klares, eindeutiges Gefälle in wirtschaftlicher Hinsicht: Im Jahr 2012, dem Jahr, in dem der Ehevertrag abgeschlossen wurde, verdiente der Ehemann ausweislich seines Versicherungsverlaufs mindestens 67.573,33 € brutto. „Mindestens“ auch hier, weil im Versicherungsverlauf ausdrücklich vermerkt ist, dass das vom Ehemann erzielte Entgelt nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2012 67.200 € betragen hat, berücksichtigt wurde. Die Ehefrau hat im gesamten Jahr 2012 lediglich einmal 1.200 € brutto erwirtschaftet. Wie hoch das wirtschaftliche Gefälle zwischen beiden Ehegatten tatsächlich war, lässt sich ermessen, wenn berücksichtigt wird, dass der Ehemann noch im gleichen Jahr unter Einsatz seines Vermögens eine (kreditfinanzierte) Eigentumswohnung erwerben konnte.
- Von einer „Doppelverdiener Ehe“, die dem Vortrag des Ehemannes zufolge vorgelegen haben soll bzw. die angestrebt gewesen sein soll, kann keine Rede sein. Im Ehevertrag, etwa in den einleitenden Vorbemerkungen, finden sich dazu denn auch keinerlei Hinweise. Tatsächlich wäre eine derartige Vorstellung völlig illusorisch und widerspräche den offen zu Tage tretenden Tatsachen: Denn bei Abschluss des Ehevertrages verfügte die Ehefrau über keine feste Arbeitsstelle. Sie beherrschte noch nicht einmal die deutsche Sprache ausreichend, was daran ersichtlich ist, dass bei der Beurkundung des Ehevertrages ausweislich des Vertragsrubricums eine Dolmetscherin hinzugezogen werden musste. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war auch nichts dafür ersichtlich, dass an dieser Situation – entgegen der Behauptung des Ehemannes in der Beschwerdebegründung vom 8. Mai 2023 (dort S. 4; HA II/28) oder im Schriftsatz vom 11. August 2023 (dort S. 2; HA II/69), die Ehegatten hätten erwartet, dass die Ehefrau eine Tätigkeit finden wird, die sie in die Lage versetzt hätte, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen – sich irgendwann einmal etwas hätte ändern könnte: Die Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit war der Ehefrau praktisch nicht möglich, weil der Ehemann erwartet hat, dass sie ihn auf seinen regelmäßigen, mehrmonatigen bzw. bisweilen sogar über ein Jahr hinweg andauernden Montageeinsätzen in

ganz Europa begleitet. Damit wurde ihr zugleich im weiten Umfang die Möglichkeit genommen, die erforderlichen Sprachkurse zu besuchen, um im Inland eine ihrer Qualifikation angemessene Berufstätigkeit ausüben zu können. Entsprechendes gilt für die Kurse oder Fortbildungen, um sie in die Lage zu versetzen, dass ihre belarussische Ausbildung im Inland anerkannt werden kann, damit sie eventuell ihren erlernten Beruf als Lehrerin auch im Inland ausüben konnte (Schriftsatz des Ehemannes vom 7. November 2021, dort S. 5; HA I/117): Auch das blieb der Ehefrau versagt, weil sie ihren Ehemann regelmäßig auf dessen Montageeinsätzen begleitete. Die berufliche Karriere, die der Ehefrau aufgrund ihres akademischen Abschlusses in Deutschland – dem Vortrag des Ehemannes zufolge (Schriftsatz vom 11. November 2022, dort S. 2; HA I/157) – angeblich offenstehen sollte, war ihr von daher objektiv und von vornherein klar ersichtlich verschlossen. Hinzukam, dass bei Abschluss des Ehevertrages beide Ehegatten sich sehnlichst Kinder gewünscht haben: Das ergibt sich aus der eindringlichen persönlichen Schilderung der Ehefrau (eingefügt in ihren Schriftsatz vom 23. Februar 2021, dort S. 5; HA I/75), der der Ehemann nicht widersprochen hat (§ 138 Abs. 3 ZPO): In diesem Fall, wenn aus der Ehe der Beteiligten tatsächlich gemeinsame Kinder hervorgegangen wären, wäre das Führen einer „Doppelverdiener Ehe“ endgültig objektiv unmöglich gewesen. Denn der Ehemann war im Montageeinsatz in wechselnden Einsatzstellen im Ausland tätig und es ist nicht ersichtlich, wer außer der Ehefrau eventuelle Kinder hätte betreuen und versorgen sollen. Das dürfte denn auch mit ein Grund dafür gewesen sein, dass die Ehegatten von dem vereinbarten Unterhaltsverzicht abgesehen haben, falls eine Unterhaltsbedürftigkeit aus der Notwendigkeit einer Kinderbetreuung hergerührt hätte (§ 4 Ziff. 2a des Ehevertrages). Im Ergebnis sprechen alle im Zeitpunkt des Ehevertragsabschlusses vorliegenden Indizien und Hinweise ganz klar für das Vorliegen einer „Alleinverdiener Ehe“, bestenfalls für das Modell einer „Hinzuverdiener Ehe“. Bis zur Scheidung der Ehe hat sich hieran im Übrigen auch nichts geändert. Denn im Jahr 2020, bei Ehezeitende, hat der Ehemann im Zeitraum von Januar 2020 bis Ende August 2020 55.200 € brutto verdient, wohingegen die Ehefrau ausweislich ihres Versicherungsverlaufs überhaupt keine sozialversicherungspflichtigen Einkünfte erzielt hat.

- Da die Ehefrau keine deutsche Staatsangehörige ist, hätte sie, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages geschieden worden wäre, über keinerlei Aufenthaltstitel mehr verfügt. Das Familiengericht verweist insoweit völlig zu Recht und zutreffend auf § 31 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der seinerzeit, bis September 2013 geltenden Fassung: Da die Ehe im Januar

- 2012 noch keine drei Jahre bestand, wäre die Aufenthaltserlaubnis der Ehefrau im Scheidungsfall bestenfalls um ein Jahr verlängert worden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG a.F.). In der Zusammenschau mit dem enormen Gefälle in wirtschaftlicher Hinsicht liegt es auf der Hand, dass die Ehefrau vom Ehemann in jeglicher Hinsicht völlig abhängig war – dies unabhängig von (bzw. zusätzlich zu) dem Umstand, dass sie in Weißrussland alles aufgegeben hat, um nach Deutschland zum Ehemann kommen zu können. Bei dieser Sachlage hält aber der Ehevertrag einer Wirksamkeitskontrolle anhand von § 138 Abs. 1 BGB nicht stand (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Mai 2006 – XII ZB 250/03, FamRZ 2006, 1097 [Rz. 13, 14f.]).
- Aus der vorgelegten Notarurkunde geht nicht hervor, dass der Ehefrau der Vertragstext (ggf. nebst der erforderlichen Übersetzung in die russische Sprache) vor der Unterzeichnung im Beurkundungstermin vorab ausgehändigt worden wäre, so dass sie den Ehevertrag in Ruhe hätte prüfen können. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass sie die Möglichkeit gehabt hätte, sich vor der Unterschriftsleistung unabhängigen Rechtsrat zu verschaffen und sie über ihre Rechte aufgeklärt gewesen wäre und gewusst hätte, auf was sie verzichtet bzw. wie dieser Verzicht „einzuordnen“ ist. Schließlich ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Ehefrau die Bedeutung und die Reichweite eines – international in dieser Form kaum verbreiteten – Rechtsinstituts wie des Versorgungsausgleichs erläutert worden wäre: Der kurze Hinweis durch den Notar im Beurkundungstermin (§ 2 Abs. 2 des Ehevertrages) reicht hierfür nicht aus, zumal die Ehefrau praktisch den gesamten Beurkundungstermin hindurch nur geweint hat und sich offensichtlich in einer psychischen Ausnahmesituation befand (persönliche Schilderung der Ehefrau, eingefügt in ihren Schriftsatz vom 23. Februar 2021, dort S. 5; HA I/75).
  - Von einem wirklich freien Willensentschluss der Ehefrau, den Ehevertrag abzuschließen, kann objektiv – auch wenn das „Niveau“ einer widerrechtlichen Drohung nach § 123 Abs. 1, 2. Alt. BGB noch nicht erreicht gewesen sein dürfte – keine Rede sein: Das ergibt sich aus der persönlichen Schilderung der Ehefrau über den Verlauf des Notartermins vom ... Januar 2012, bei dem sie sich – ihrer Erklärung zufolge – gefühlt hat, „als ob ich eine Sklavin bin und muss machen, was sagt ‚der Besitzer‘“ (persönliche Schilderung der Ehefrau, eingefügt in ihren Schriftsatz vom 23. Februar 2021, dort S. 5; HA I/75). Bestätigt wird das durch das Schreiben des beurkundenden Notars an die Ehefrau vom ... Januar 2012 – drei Tage nach der Beurkundung –, in dem er freimütig einräumt, selbst den Eindruck gehabt zu haben, dass „der Vertrag nicht unbedingt [dem] Willen [der Ehefrau] entsprechen könnte“
  - Die Argumentation des Ehemannes, wonach sowohl er als auch die Ehefrau „sowjetisch sozialisiert und erzogen“ seien und deshalb beide von der Erwartung einer beidseitigen Vollzeitberufstätigkeit durchdrungen gewesen seien (Schriftsatz vom 7. November 2021, dort S. 4; HA I/116; Beschwerdebegründung vom 8. Mai 2023, dort S. 2; HA II/26), entbehrt daher jeglichem Realitätsbezug: Von einer Beziehung auf „Augenhöhe“; von einer gleichberechtigten Partnerschaft aufgrund beiderseitiger, wirtschaftlicher Unabhängigkeit, und einem auf einer freien Willensbetätigung beruhenden Vertragsabschluss kann keine Rede sein.
- 22 (v)** Bei Berücksichtigung auch der subjektiven Seite, nämlich der Zwecke, die der Ehemann mit der Abrede verfolgt hat, ist klar, dass die Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt:
- Der Ehemann hat erklärt, mit dem Vertragsabschluss habe er das Ziel verfolgt, sich mit seinen Ersparnissen eine Eigentumswohnung finanzieren zu wollen, ohne befürchten zu müssen, dass diese im Fall einer Ehescheidung „in den Zugewinn“ fällt: Dazu ist zu bemerken, dass die Finanzierung für eine Eigentumswohnung sicher auch ohne Ehevertrag zu bekommen ist. Um zu verhindern, dass ein vor Eingehung der Ehe vorhandenes Vermögen „in den Zugewinn fällt“, hätte es ausgereicht, wenn die Ehegatten gemeinsam ein Verzeichnis ihres jeweiligen Anfangsvermögens erstellt hätten (Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB a.F., § 1377 BGB). Auf keinen Fall war es zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, fast sämtliche nachehelichen Unterhaltsansprüche der Ehefrau auszuschließen und den Versorgungsausgleich vollständig abzubedingen: Denn im Rahmen des Versorgungsausgleichs wird niemals auf das während der Ehe angesammelte Vermögen eines Ehegatten zugegriffen, sondern „lediglich“ auf die durch eigene Arbeit oder Vermögen geschaffenen Versorgungsansprüche zur Absicherung des Alters bzw. der Invalidität (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 VersAusglG).
  - Der Ehemann trägt vor, die Ehefrau sei entschlossen gewesen, die Beziehung zu ihm nur in Deutschland fortzuführen, weil sie in Belarus keine Perspektive mehr für sich gesehen habe und für sich den höheren deutschen Lebensstandard angestrebt habe (Beschwerdebegründung vom 8. Mai 2023, dort S. 3; HA II/27): Unterstellt, dass das zutreffend sein sollte, würde das den Ehemann dennoch nicht dazu berechtigen, die Ehefrau zum Abschluss eines einseitig benachteiligenden Ehevertrages zu drängen, der im praktischen Ergebnis dazu führt, dass sie auf den gebotenen Ausgleich für die von ihr getragenen ehebedingten Nachteile – u.a. der Verzicht auf eine eigene berufliche Karriere, um den Ehemann auf dessen Montageeinsätzen zu begleiten – vollständig

dig verzichtet (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Februar 2013 – XII ZB 90/11, FamRZ 2013, 770 [Rz. 22 – für eine Anpassung im Rahmen der Ausübungskontrolle nach § 242 BGB]).

**23** (vi) Im Ergebnis ist klar, dass der Ehevertrag bereits bei Abschluss, im Januar 2012, objektiv zu einer grob einseitigen Lastenverteilung zum Nachteil der Ehefrau geführt hat, bei der praktisch sämtliche gesetzlichen Scheidungsfolgen – mit Ausnahme des nahehelichen Betreuungsunterhalts, falls aus der Ehe betreuungsbedürftige Kinder hervorgegangen wären, was nicht der Fall ist – abbedungen wurden. Die Vertragsparität war eindeutig zu Lasten der Ehefrau verschoben: Denn sie stammte aus dem Ausland und hatte bei Vertragsabschluss im Inland weder „Fuß gefasst“ noch verfügte sie über eine wie auch immer geartete, eigenständige wirtschaftliche Absicherung. Sie beherrschte die Sprache nicht und es lagen keinerlei Anzeichen für eine alsbaldige Änderung dieser Situation vor. In wirtschaftlicher Hinsicht war die Ehefrau völlig vom Ehemann abhängig. Im Zeitpunkt des Ehevertragsabschlusses verfügte sie auch nicht über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Inland, sondern wäre im Scheidungsfall gezwungen gewesen, Deutschland nach Ablauf bestimmter Fristen zu verlassen.

**24** (vii) Diese in jeder Hinsicht ungleiche Verhandlungssituation hat der Ehemann ausgenutzt: Er wusste über den „fragilen“ ausländerrechtlichen Status der Ehefrau und hat ihn – wie die Ehefrau unwidersprochen vorgetragen hat – ihr immer wieder vor Augen geführt bzw. damit gedroht, sie „müsse aus Deutschland ‘raus, wenn sie nicht unterschreibe“ (persönliche Schilderung der Ehefrau, eingefügt in den Schriftsatz vom 23. Februar 2021, dort S. 3; HA I/73). Er wusste um ihre hilflose Lage in wirtschaftlicher Hinsicht. Er wusste, dass die Ehefrau den Ehevertrag gerade nicht abschließen wollte und hat sie dennoch über einen längeren Zeitraum hinweg regelrecht „weichgeklopft“. Das ist sittenwidrig, weil der Ehemann damit u.a. die Zwangslage der Ehefrau ausgenutzt hat (§ 138 Abs. 2 BGB). Sittenwidrig ist das aber auch deshalb, weil zwischen den Ehegatten ein deutliches Einkommensgefälle bestand, die Ehefrau in keiner Weise wirtschaftlich abgesichert war und für sie auch keine realistische Aussicht bestand, in absehbarer Zeit in ihrem erlernten Beruf als Lehrerin im Inland erwerbstätig werden zu können. Da sie auch über keine anderweitige Altersabsicherung verfügte, ist die grob einseitige, kompensationslose Lastenverteilung zu ihren Ungunsten mit dem Gebot der ehelichen Solidarität schlechterdings unvereinbar (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Mai 2006 – XII ZB 250/03, FamRZ 2006, 1097 [Rz. 13ff.]; KG, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 25 UF 30/16, FamRZ 2017, 791 [LS 1 bei juris]).

**25** (viii) Entgegen der Auffassung des Ehemannes ändert die im Ehevertrag enthaltene salvatorische Klausel (§ 5 Nr. 5 des Ehevertrages) an diesem Ergebnis nichts. Denn wenn sich wie hier die Sittenwidrigkeit der getroffenen Abreden bereits aus der Gesamtwürdigung eines Vertrags ergibt, dessen Inhalt für eine Seite – die Ehefrau – ausnahmslos nachteilig ist und dessen Einzelregelungen durch keine berechtigten Belange der anderen Seite gerechtfertigt werden, so erfasst die Nichtigkeitsfolge notwendig den gesamten Vertrag (vgl. nur BGH, Beschluss vom 17. Mai 2006 – XII ZB 250/03, FamRZ 2006, 1097 [Rz. 15]).

**26** (cc) Damit steht aber fest, dass der Ehevertrag vom 20. Januar 2012 der Inhaltskontrolle nicht standhält (§ 8 Abs. 1 VersAusglG). Das hat zur Folge, dass das Familiengericht an den Ehevertrag nicht gebunden ist (§ 6 Abs. 2 VersAusglG) mit der weiteren Folge, dass der Versorgungsausgleich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchzuführen ist.

**27** (dd) Gegen die konkrete Durchführung des Versorgungsausgleichs entsprechend den §§ 11ff, 14ff. VersAusglG hat kein Beteiligter Bedenken erhoben; derartige Bedenken sind nach Prüfung auch nicht ersichtlich geworden (§ 26 FamFG). Damit ist die Beschwerde des Ehemannes zurückzuweisen.

**28** 3. Der Ankündigung entsprechend war im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 68 Abs. 3 FamFG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG: Nachdem sich das Rechtsmittel des Ehemannes als erfolglos erweist, hat er die hierdurch verursachten Kosten zu tragen. Die Festsetzung des Beschwerdewertes findet seine gesetzliche Grundlage in §§ 50 Abs. 1, 40 FamGKG und folgt dem familiengerichtlichen Beschluss vom 8. Februar 2023. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei dieser Summe nicht um den vom Ehemann zu zahlenden Betrag handelt, sondern dass dies lediglich die „Maßgröße“ ist, mit deren Hilfe die letztendlich zu entrichtenden Kosten ermittelt werden. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein Anlass (§ 70 FamFG).

## INTERNATIONALES ERBRECHT

### **Kein Fremdrechtszeugnis für den Nachweis des Alleinerwerbs des Antragstellers als überlebender Ehegatte aufgrund einer Anwachsungsklausel nach französischem Güterrecht**

§§ 58, 105, 343 Abs. 3, 354, 352c, 354 Abs. 1 FamFG  
§§ 1371 Abs. 1, 1507 S. 2 BGB

Art. 4, 68 lit. h EuErbVO  
 § 35 Abs. 2 GBO  
 Art. 1526 Code civil

**Kammergericht, 19 Zivilsenat**  
**Beschluss vom 03. August 2023 – 19 W 25/23**

## ► I. Sachverhalt:

1 Der Antragsteller begehrt die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses analog § 1507 Satz 2 BGB analog i.V.m. §§ 354 Abs. 1, 352c FamFG.

2 Der Antragsteller ist der Ehemann der am ... 2020 in Mo. (Frankreich) verstorbenen französischen Staatsangehörigen M. Bl. V. Or.-Za. (i.F: Erblasserin). Die Ehe wurde am ... 1961 in Frankreich geschlossen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung waren beide Ehegatten ausschließlich Inhaber der französischen Staatsangehörigkeit. Mit notariell von der Notarin mit Sitz in S. (Frankreich) beurkundetem Vertrag vom 22.2.2018, welcher mit Übersetzung vorgelegt wurde, vereinbarten die Eheleute gemäß Paragraph 1 für ihr gesamtes vorhandenes und künftiges Vermögen den „Güterstand der Gütergemeinschaft gemäß Paragraph 1526 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code civil).“ Gemäß Paragraph 6 Nr. 3.b. des Vertrages fallen bei Auflösung der Ehe aufgrund Ablebens eines der Ehegatten sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter, welche die Gütergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt bilden, dem überlebenden Ehegatten in Volleigentum zu.

3 Mit notarieller Urkunde vom 25.11.2021 beurkundete der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers dessen eidesstattliche Versicherung und Antrag auf Erteilung eines Erbscheins. Gemäß § 3 Nr. 1 der Urkunde bevollmächtigte der Antragsteller seinen Verfahrensbevollmächtigten nach dessen Ermessen mit der Antragstellung auf Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses, eines Erbscheins sowie eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Gemäß § 3 Nr. 2 der Urkunde befindet sich im Nachlass der Erblasserin in Deutschland gelegener Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Perlach Blatt 40783 und 40776.

4 Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 10.11.2022 bei dem Amtsgericht Schöneberg die Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses nach § 1507 Satz 2 BGB analog i.V.m. §§ 354 Abs. 1, 352c FamFG, das den Alleinerwerb des Antragstellers als überlebender Ehegatte aufgrund der Anwachsungsklausel nach französischem Güterrecht (clause d'attribution au survivant) ausweist, beantragt.

5 Das Amtsgericht hat mit Verfügung vom 25.10.2022 darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 4 EuErbVO das angerufene Gericht nicht zuständig sei, ferner mit Verfügung

vom 14.11.2022 darauf, dass ein Zeugnis nach § 1507 BGB nicht erteilt werden könne, da eine fortgesetzte Gütergemeinschaft gerade nicht existiere. Eine Analogie begründende Lücke liege nicht vor, zumal der Rechtsübergang auf den Antragsteller auf Grund des Todes der Erblasserin auch auf andere Weise nachgewiesen werden könne.

6 Der Antragsteller hat hierzu vorgetragen, dass Art. 4 EuErbVO nicht einschlägig sei, da die Erteilung des Fremdrechtszeugnisses nach § 1507 BGB güterrechtlich und nicht erbrechtlich anzuknüpfen sei. Gemäß §§ 352 c, 354, 343 Abs. 3 FamFG sei das angerufene Nachlassgericht zuständig. Das erstrebte Zeugnis sei gemäß § 1507 Satz 2 BGB analog zu erteilen. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 11.1.2023 den Antrag unter Berufung auf die gerichtliche Verfügung vom 14.11.2022 zurückgewiesen.

7 Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde gemäß Schriftsatz vom 14.2.2023 und verfolgt den erstinstanzlichen Antrag weiter. Aufgrund der güterrechtlichen Einordnung der clause d'attribution au survivant sei der Anwendungsbereich der EuErbVO nicht eröffnet, demgemäß aber der Anwendungsbereich des FamFG, so dass sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg nach § 343 Abs. 3 Satz 1 FamFG richte.

8 Konsequenz der güterrechtlichen Einordnung der clause d'attribution sei darüber hinaus, dass für die Grundbuchberichtigung dem Grundbuchamt ein Fremdrechtszeugnis gemäß §§ 1507 Satz 2 BGB, 354 Abs. 1, 352c FamFG vorzulegen sei. Eine andere Nachweismöglichkeit gebe es gegenüber dem Grundbuchamt nicht, da § 35 Abs. 2 GBO nicht auf § 35 Abs. 1 Satz 2 GBO verweise und aufgrund der güterrechtlichen Qualifikation der clause d'attribution au survivant kein Gericht im Verfahren über die Erstellung eines europäischen Nachlasszeugnisses die Auswirkungen eines Ehevertrages ausweisen würde. Mit einem europäischen Nachlasszeugnis könne daher der Nachweis der Rechtsnachfolge nicht geführt werden. Ein französisches Zeugnis über die güterrechtlichen Folgen würde in Deutschland im Grundbuchverfahren nicht anerkannt.

9 Da es sich bei der clause d'attribution au survivant nicht um eine fortgesetzte Gütergemeinschaft i.S.d. § 35 Abs. 2 GBO handele, seien die Norm und die Vorschrift des § 1507 BGB im internationalprivatrechtlichen Bereich (bei Anwendung vergleichbarer ausländischer Rechtsfiguren) entsprechend anzuwenden. Zwar kenne das BGB nur das Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft des deutschen Rechts; jedoch sei aufgrund der Verweisung gemäß § 1507 Satz 2 BGB auf die Vorschriften über den Erbschein auch die Vorschrift des § 352c FamFG erfasst, die den Fremdrechtserschein vorsehe.

10 Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 20.2.2023 nicht abgeholfen und zur Begründung ausgeführt, dass güterrechtliche Fragen zwar nicht zum Regelungsumfang der EuErbVO gehörten; allerdings sei das Ziel des Antragstellers die Erlangung eines Zeugnisses, welches erbrechtliche Wirkungen habe bzw. diesen nahe kommen solle und sich im analogen Gewand des § 1507 BGB darstellen solle.

## ► II. Aus den Gründen:

11 Die gemäß §§ 58 ff FamFG zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

12 1. Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Nachlassgerichts liegt gemäß §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG zwar vor.

13 Die nach dem Urteil des EuGH vom 21.6.2018 in Erbsachelegungen ausschließlich nach der EuErbVO zu bestimmende gerichtliche Zuständigkeit eines Mitgliedsstaates greift vorliegend nicht ein, weil es sich bei der Ausstellung des begehrten Fremdrechtszeugnisses um eine Angelegenheit handelt, welche ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der EuErbVO ausgenommen ist. Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d) fallen Fragen des ehelichen Güterrechts nicht unter den Anwendungsbereich der EuErbVO.

14 Der Antragsteller begehrt vorliegend die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses nach französischem Güterrecht.

15 Der Senat geht mit der in der deutschen Rechtslehre überwiegenden Ansicht davon aus, dass es sich bei der hier maßgeblichen *clause d'attribution au survivant* gemäß Art. 1526 Code civil um eine güterrechtlich zu qualifizierende Regelung handelt (Staudinger/Mankowski, 2010, Art. 15 EGBGB Rn. 331; Staudinger/Dörner, 2007, Art. 25 EGBGB Rn. 139; MünchKommBGB/Dutta, 6.Auflage 205, Art. 25 EGBGB Rn. 155), was soweit ersichtlich auch der herrschenden Lehre in Frankreich entspricht (vgl. Merkle, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsverzicht im Internationalen Erbrecht, 2008, S. 436 f). Es handelt sich zwar um eine Regelung, welche bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgrund des vereinbarten ehelichen Güterstandes der Gütergemeinschaft nach französischem Recht gemäß Art. 1520 ff Code civil zum Tragen kommt. Denn nach der *clause d'attribution au survivant* geht bei Versterben eines Ehegatten das Gesamtgut auf den überlebenden Ehegatten im Wege einer Anwachsung über, die Gütergemeinschaft wird hierdurch beendet. Der Vermögensübergang hinsichtlich des Gesamtgutes findet insoweit jedoch aufgrund der güterrechtlichen Vereinbarung für den Todesfall und nicht aufgrund erbrechtliche Rechts-

folge statt. Daher fällt das nach der *clause d'attribution au survivant* übergehende Gesamtgut auch nicht in den Nachlass (vgl. Christian Hertel in: Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. 2016, EUerbVO, Anwendungsbereich, Rn. 27). Die von dem EuGH gemäß Urteil vom 1.3.2018 – C-558/16 in der Sache Mahnkopf zur erbrechtlichen Qualifikation des güterrechtlichen Viertels gemäß § 1371 Abs. 1 BGB herangezogenen Gründe, wonach das Ziel der Vorschrift die Festlegung der Quote des Erbteils am Nachlass ist, kann auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden. Denn der überlebende Ehegatte erhält bei Anwendung der *clause d'attribution au survivant* keine (hundertprozentige) Quote am Nachlass, sondern die im Gesamtgut der Ehegatten stehenden Vermögensgegenstände gehen vollständig in sein Vermögen über. Der Nachlass wird hiervon demzufolge nicht berührt. Auch haben die Eheleute vorliegend eine erbrechtliche Regelung nicht getroffen, so dass es bei der gesetzlichen Erbfolge verbleibt und die Frage einer Konkurrenz zwischen güterrechtlicher und erbrechtlicher Qualifizierung sich nicht stellt.

16 Bei demzufolge güterrechtlicher Qualifikation der *clause d'attribution au survivant* ist die internationale Gerichtszuständigkeit auch nicht nach der EuGüVO zu bestimmen, da gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d) und h) die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten und die Eintragung von Rechten an unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register sowie deren Wirkungen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

17 Eine erbrechtliche Qualifikation ergibt schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller das begehrte Fremdrechtszeugnis in analoger Anwendung des § 1507 Satz 1 BGB geltend macht. Gemäß § 1507 Satz 2 BGB finden zwar die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung. Zentraler Regelungsinhalt der Vorschrift ist aber die Ausstellung eines Zeugnisses über die Fortsetzung eines Güterstandes, nämlich der Gütergemeinschaft. Das Zeugnis ist maßgeblich auch für den Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt, § 35 Abs. 2 GBO erforderlich. Ein Bezug zu materiellem Erbrecht ergibt sich hieraus nicht, so dass auch insoweit eine Anwendung der EUerbVO nicht in Betracht kommt.

18 Für den vorliegenden Fall ist nach alledem die Anwendbarkeit des § 105 FamFG i.V.m. § 343 FamFG eröffnet. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Amtsgerichts Schöneberg als Nachlassgericht ergibt sich aus §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG, da die Erblasserin zu keinem Zeitpunkt einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hiervon ist scheinbar auch das Amtsgericht ausgegangen, da es seinen Beschluss auf die gerichtliche Verfügung vom 14.11.2022 gestützt hat.

**19** 2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

**20** Der Antragsteller beantragt vorliegend die Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses, welches „den Alleinerwerb des Antragstellers als überlebender Ehegatte aufgrund der Anwachsungsklausel nach französischem Güterrecht (clause d'attribution au survivant) ausweist.“ a.

**21** Das auf die Ehe anwendbare Güterrecht ist gemäß Art. 229 § 47 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 EGBGB a.F. zu ermitteln, da der zeitliche Anwendungsbereich gemäß Art. 69 Abs. 3 EuGüVO hier wegen der Eheschließung am 12.8.1961 noch nicht eröffnet war. Da die Eheleute im Zeitpunkt der Eheschließung beide französische Staatsangehörige waren, richtet sich das eheliche Güterrecht nach französischem Recht, sofern das französische IPR die Verweisung annimmt. Dieses knüpfte für vor dem 1.9.1992 kraft Wohnheitsrechts in Ermangelung einer Rechtswahl an das Recht des ersten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute an (vgl. Döbereiner, in Süß/Ring, Eherecht in Europa, 4. Auflage, 2021, Länderbericht Frankreich, Rn. 125 ff.). Zu der Frage, wo die Eheleute ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz begründet haben, hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Weitere Ermittlungen hierzu sind jedoch entbehrlich. Denn auch bei Unterstellung des ersten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute in Frankreich und damit Anwendbarkeit des französischen Güterrechts, bleibt der Antrag aus nachfolgenden Gründen erfolglos.

**22** b. Der Antragsteller stützt den Anspruch nämlich auf eine analoge Anwendung von § 1507 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 352c Abs. 1, 354 Abs. 1 FamFG, wonach das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen hat. Für die Erteilung eines Zeugnisses nach § 1507 Satz 1 BGB gilt gemäß § 354 Abs. 1 FamFG die Vorschrift des § 352c FamFG entsprechend. Diese sieht die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins für die Fälle vor, in denen sich nur einzelne Gegenstände, die zu einer Erbschaft gehören, im Inland befinden. Nach § 352 c Abs. 1 FamFG ist auch die Erteilung eines Erbscheins nach ausländischem Recht (Fremdrechtserbschein) möglich.

**23** Unabhängig von der Frage, ob der Antrag den Anforderungen an den Inhalt eines solchen Zeugnisses genügt (vgl. hierzu Hausch in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 1507 BGB (Stand: 15.11.2022), Rn. 4), kommt vorliegend die Ausstellung des begehrten Fremdrechtszeugnisses nicht in Betracht.

**24** Zwar dürfte die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach ausländischem Recht gemäß § 1507 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 352 c Abs. 1, 354 Abs. 1 FamFG nicht grundsätzlich

ausgeschlossen sein. Soweit ersichtlich hat sich in der Rechtsprechung bisher lediglich das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 23. Dezember 2019 – I-3 Wx 86/19 –, juris, mit der Frage befasst und die Zulässigkeit der Erteilung eines auf einen im Inland belegenen (allerdings genau zu bezeichnenden) Gegenstands beschränkten Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach ausländischem Recht durch ein deutsches Nachlassgericht im Ergebnis bejaht (ausführlich OLG Düsseldorf, aaO, Rn. 15 ff.). Die Ausstellung eines solchen Fremdrechtszeugnisses setzt aber voraus, dass nur die dem deutschen Recht bekannten Institutionen und Umstände genannt werden können, die nach den Wertungen des deutschen Rechts eintragungsfähig sind. Erforderlich ist insoweit eine entsprechende „Gleichwertigkeitsprüfung“ (vgl. OLG Düsseldorf, aaO, Rn. 29; MüKoFamFG/Grziwotz, 3. Aufl. 2019, FamFG § 352c Rn. 28). Von der Notwendigkeit der Vergleichbarkeit der ausländischen Rechtsfiguren geht auch der Antragsteller ausweislich seiner Beschwerdebegründung aus.

**25** Daran fehlt es hier.

**26** Gegenstand des vorliegenden Antrags ist nicht die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft, sondern der Nachweis des Alleinerwerbes des Antragstellers als überlebender Ehegatte. Das deutsche Recht kennt lediglich den Nachweis der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, das Institut der Anwachsung ist dem inländischen Güterrecht fremd. Eine Prüfung der Vergleichbarkeit der inländischen und ausländischen Rechtsordnungen scheidet insofern von vornherein aus (a.A. offenbar Ludwig in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., Art. 15 EGBGB (Stand: 1.3.2020) Rn. 89; derselbe zu Art. 25,26 EGBGB Rn. 434, beides unter Verweis auf die Vorschriften über den Erbschein, jedoch ohne Ausführungen zur Vergleichbarkeit der Rechtsfiguren des ausländischen und des deutschen Güterrechts).

**27** Soweit sich der Antragsteller auf eine analoge Anwendung des § 1507 Satz 2 BGB i.V.m. § 354 Abs. 1, 352c Abs. 1 FamFG bezieht, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Analogie. Voraussetzung für eine Analogie ist, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juni 2018 – IV ZR 222/16 –, BGHZ 219, 142-155 Rn 23). Diese Voraussetzungen liegen nur in dem genannten Umfang vor.

**28** Eine planwidrige Regelungslücke liegt hier nicht vor, weil das Institut der Anwachsung im deutschen Güterrecht nicht existiert, ohne dass es sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Soweit der Antragsteller meint, die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses sei für den vorliegenden Fall zwingend, weil andernfalls seine Rechtsnachfolge in Bezug auf die im Inland befindlichen Grundstücke gegenüber dem Grundbuchamt nicht nachgewiesen werden könne, verfängt dies nicht. Die für den Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt entstehenden Beweisschwierigkeiten für einen Rechtsübergang nach ausländischem Recht sind zwar geeignet, die Voraussetzungen für eine Regelungslücke zu begründen, nicht jedoch für deren Planwidrigkeit.

**29** Die Analogie zur Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses nach § 1507 Satz 2 BGB i.V.m. § 352 c Abs. 1 FamFG setzt darüber hinaus voraus, dass die ausländische und die inländische Rechtsordnung inhaltlich denselben Zweck verfolgen, an ähnliche Voraussetzungen geknüpft sind und insofern eine hinreichende Vergleichbarkeit zwischen den Rechtsordnungen besteht (vgl. OLG Düsseldorf, aaO). Diese Vergleichbarkeitsprüfung ist zwischen einer Regelung nach ausländischem Recht und einer nach inländischem Recht nicht existierenden Regelung schon im Ansatz auf etwas Unmögliches gerichtet. Die Vergleichbarkeit mit einer lediglich in Analogie angewandten Regelung kann denklogisch nicht geprüft werden.

**30** Welchen Nachweis das im Inland zuständige Grundbuchamt für den Nachweis der Rechtsfolge in Zusammenhang mit einer Grundbuchberichtigung von dem Antragsteller für erforderlich hält, kann darüber hinaus weder von dem Nachlassgericht noch von der Beschwerdeinstanz abschließend beurteilt werden, sondern ist vom Grundbuchamt in eigener Zuständigkeit zu bestimmen. Dem Antragsteller steht in jedem Fall die Möglichkeit der Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Maßgabe der EuErbVO offen. Nach Art. 68 lit. h) EuErbVO enthält das Zeugnis, soweit dies für die Zwecke, zu denen es ausgestellt wird, erforderlich ist, die Angaben zu einem vom Erblasser geschlossenen Ehevertrag und Angaben zum ehelichen Güterstand. Der Angabe zum Güterstand kommt insoweit ein wichtiger, zumindest informatorischer Wert zu, weil er darüber entscheidet, welche Gegenstände überhaupt in den Nachlass fallen (vgl. hierzu Dutta/Weber/Fornasier, 2. Aufl. 2021, EuErbVO Art. 68 Rn. 9).

**31** Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung und wirft eine klärungsbedürftige Rechtsfrage bezüglich der Anwendbarkeit von § 1507 Satz 1 BGB auf Art. 1526 Code civil auf. Es handelt sich auch nicht um

einen Einzelfall, sondern um eine unbestimmte Vielzahl von Fällen, welche im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland immer wieder auftreten können.

**32** Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

**33** Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus §§ 40, 61 GNotKG. Den Wert der im Inland belegenen Grundstücke hat der Antragsteller mit 460.000 € beziffert.

## BERUFSRECHT

### **Mangels hinreichender Begründung erfolgloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Erlöschen des Notaramtes durch Erreichen der Altersgrenze**

§ 32 Abs. 1 BVerfGG

§§ 47 Nr. 2 Var. 1 BNotO, 48a BNotO

Orientierungssätze nach Juris:

**1. Die Altersgrenze gemäß § 47 Nr. 2 Var. 1, § 48 BNotO bedeutet einen erheblichen Grundrechtseingriff. Sie ist mit dem Ziel einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs gerechtfertigt worden. Ob sie unter geänderten tatsächlichen Umständen, wie sie der Beschwerdeführer in Bezug auf die Anwaltsnotare vorträgt, den rechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach wie vor genügt, bedarf einer Prüfung im Hauptsacheverfahren. (Rn.30)**

**2. a. Zum allgemeinen Maßstab für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im verfassungsgerichtlichen Verfahren und zur gebotenen Folgenabwägung bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens siehe BVerfG, 26.08.2015, 2 BvF 1/15, BVerfGE 140, 99 (106 Rn 11). (Rn.15)**

**b. Wird die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt, gelten dafür besonders hohe Hürden (vgl. BVerfGE 140, 99 <106 f Rn 12>; stRspr). Die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe müssen ganz besonderes Gewicht haben und in Ausmaß und Schwere deutlich die Nachteile überwiegen, die im Falle der vorläufigen Außerkraftsetzung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes einträten (vgl. BVerfG, 17.02.2009, 1 BvR 2492/08, BVerfGE 122, 342 <361 f>). Insofern ist von entscheidender Bedeutung,**

ob die Nachteile irreversibel oder auch nur sehr erschwert revidierbar sind, um das Aussetzungsinteresse durchschlagen zu lassen (vgl. BVerfG, 29.03.2007, 2 BvE 2/07, BVerfGE 118, 111 <123>). Stehen die jeweiligen Nachteile der abzuwägenden Folgenkonstellationen einander in etwa gleichgewichtig gegenüber, verbietet es die aus der Gewaltenteilung notwendige Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts, das angegriffene Gesetz auszusetzen, bevor geklärt ist, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. BVerfG, 26.03.2003, 1 BvR 112/03, BVerfGE 108, 45 <51>). (Rn.16)

c. Dieser äußerst strenge Maßstab verlangt nicht nur eine besondere Schwere der Nachteile, die entstehen, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht, sondern stellt auch sehr hohe Anforderungen an die nach § 23 Abs 1 Satz 2, § 92 BVerfGG gebotene Begründung des Antrags, dass solche Nachteile zu gewärtigen sind. In soweit bedarf es in tatsächlicher Hinsicht zumindest im Sinne einer Plausibilitätskontrolle nachvollziehbarer individualisierter und konkreter Darlegungen. Fehlt es daran, kommt es auf eine Folgenabwägung nicht an (vgl. BVerfG, 22.12.2020, 1 BvR 2756/20, BVerfGE 156, 335 <338>).

3. Hier: Da es an der Darlegung von Nachteilen von ganz besonderem Gewicht fehlt, kommt es vorliegend auf eine Folgenabwägung nicht an. (Rn.29)

a. Der Beschwerdeführer hat keine für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe von ganz besonderem Gewicht substantiiert dargelegt. Die von ihm vorgetragene Nachteile, die ihm in der Zeit bis zur Entscheidung der Hauptsache entstehen, sind zwar gewichtig. Gemessen an den strengen Voraussetzungen genügen sie für sich genommen jedoch nicht, um die Dringlichkeit einer Eilentscheidung gegen ein Gesetz zu begründen. Der Beschwerdeführer legt insb nicht hinreichend dar, dass mit dem Erlöschen seines Notaramtes ein irreversibles oder erschwert revidierbares Ausscheiden aus dem Notarberuf verbunden wäre. (Rn.19)

b. Der Beschwerdeführer trägt zunächst nicht vor, dass im Fall eines Obsiegens in der Hauptsache sein Wiedereintritt in das Notaramt bereits aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (Verweis auf die Ausgestaltung des § 5b BNotO, der die Voraussetzungen der Bestellung für Anwaltsnotare regelt, als Sollvorschrift). (Rn.20)

c. Weiter ist nichts dazu vorgebracht, dass – sollte sich der Beschwerdeführer erneut einem Bewerbungsver-

fahren unterziehen müssen – er aufgrund einer bestehenden Konkurrenzsituation nicht zum Zuge kommen könnte. (Rn.21)

d. Auch der Sachvortrag zum faktischen Verlust seines Notariats – insbesondere mit Blick auf Ausstattung, Fachpersonal und Urkundenaufkommen – macht nach den Umständen des Einzelfalls besonders schwere Nachteile nicht plausibel. Ohne ergänzende Darlegungen ist nicht plausibel, dass mit Verlust des Notarstatus auch sämtliche Geschäftsstellenstrukturen verloren gehen (wird ua mit Blick auf die bestehende Berufsausübungsgemeinschaft mit einer Anwaltsnotarin und die Möglichkeit des Beschwerdeführers, weiterhin als Rechtsanwalt tätig zu sein, näher ausgeführt). (Rn.22) (Rn.23)

e. Schließlich legt der Sachvortrag des Beschwerdeführers nahe, dass die allgemeinen Erwerbschancen für Notare in seinem Amtsgerichtsbezirk günstig sind. (Rn.27)

f. Darüber hinaus verbleibende wirtschaftliche Nachteile, die dem Beschwerdeführer durch den Vollzug des Gesetzes entstehen, sind grundsätzlich nicht geeignet, die Aussetzung der Anwendung der Normen über die Altersgrenze zu begründen (vgl. BVerfG, 08.10.1956, 1 BvR 190/56, BVerfGE 6, 1 <6>).

Bundesverfassungsgericht

Ablehnung einstweilige Anordnung vom 18. Oktober 2023 – 1 BvR 1796/23

## ► I. Sachverhalt:

1 Der Beschwerdeführer – ein Anwaltsnotar – wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde und seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Erlöschen seines Notaramtes durch Erreichen der Altersgrenze.

2 1. Der im Jahr 1953 geborene Beschwerdeführer wurde 1983 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Im Jahr 1992 wurde er außerdem zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Amtssitz in (...) bestellt.

3 2. Das Notaramt des Beschwerdeführers wird gemäß § 47 Nr. 2 Variante 1, § 48a Bundesnotarordnung (BNotO) erlöschen, wenn er mit Ablauf des 30. November 2023 die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Die im Jahr 1991 in Kraft getretene Regelung soll eine geordnete Altersstruktur des Notarberufs wahren (vgl. BTDrucks 11/8307, S. 17 f.). Die Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

## § 47 Bundesnotarordnung

Das Amt des Notars erlischt durch (...)

2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) (...).

## § 48a Bundesnotarordnung

Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.

4 3. a) Im Jahr 2021 erhob der Beschwerdeführer Klage beim Oberlandesgericht Köln als zuständigem Berufungsgericht gegen den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit dem Antrag festzustellen, dass sein Notaramt nicht mit Erreichen der Altersgrenze erlösche.

5 Der Beschwerdeführer trug insbesondere vor, die gesetzliche Regelung über die Altersgrenze verstoße gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) sowie gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nach Art. 1, Art. 2 Abs. 2 a) der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000. Sie sei wegen eines inzwischen eingetretenen Mangels an Bewerbern für Notariatsstellen nicht mehr erforderlich und damit nicht gerechtfertigt.

6 Das Oberlandesgericht Köln hat die Klage mit Urteil vom 10. Februar 2022 abgewiesen und zur Begründung die Vereinbarkeit der Altersgrenze mit Art. 12 Abs. 1 GG und der Richtlinie 2000/78/EG hervorgehoben, da die Ungleichbehandlung wegen des Alters dem legitimen Ziel diene, die Berufschancen zwischen den Generationen zu verteilen. Diese Rechtfertigung habe ein etwaiger Bewerbermangel – der ohnehin nur punktuell bestehe – nicht auf, da es dennoch erforderlich sei, einer Überalterung des Berufsstandes entgegenzuwirken.

7 b) Die Berufung des Beschwerdeführers hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 7. August 2023 zurückgewiesen. Die Regelung der Altersgrenze sei nach ständiger Rechtsprechung sowohl mit dem Verfassungsrecht als auch mit Art. 21 Abs. 1 GrCh und der – vorliegend unmittelbar anwendbaren – Richtlinie 2000/78/EG vereinbar.

8 Die Regelung der §§ 47 Nr. 2 Variante 1, 48a BNotO führe zwar zu einer unmittelbar auf dem Alter beruhenden Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 a) der Richtlinie 2000/78/EG. Diese sei jedoch gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt, da sie das legitime Ziel verfolge, im Interesse einer funktionstüchtigen Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs zu erreichen.

9 Der Einwand des Beschwerdeführers, im Anwaltsnotariat sei die Erforderlichkeit der Altersgrenze wegen eines demographisch bedingten Nachwuchsmangels zwischenzeitlich entfallen, so dass sie jetzt eine unzulässige Diskriminierung bewirke, greife nicht durch. Die Altersgrenze sei weiterhin erforderlich und angemessen, um eine geordnete Altersstruktur zu wahren. Der Gesetzge-

ber habe den ihm insoweit zukommenden Prognose- und Beurteilungsspielraum nicht überschritten. In tatsächlicher Hinsicht habe ein Gutachten der Bundesnotarkammer zwar ergeben, dass im Anwaltsnotariat ein teils deutlicher Bewerbermangel festzustellen sei, während im hauptberuflichen Notariat ein Bewerberüberhang bestehe. Der Bewerbermangel im Anwaltsnotariat habe jedoch keine demographischen Ursachen, sondern sei strukturell – durch den hohen persönlichen und finanziellen Aufwand für das Ablegen der notariellen Fachprüfung und durch die hohen Kosten für die Einrichtung einer Geschäftsstelle – bedingt. Mit Blick darauf werde die Funktion der Altersgrenze, die Berufschancen zwischen den Generationen zu verteilen, dadurch erfüllt, dass beim Ausscheiden eines lebensälteren Notars sein „Urkunden- und Gebührenaufkommen“ auf die jüngeren Notare übergehe.

10 c) Der Beschwerdeführer hat gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs Anhörungs-rüge im Berufungsverfahren gemäß § 111b BNotO, § 152a VwGO sowie Nichtigkeitsklage gemäß § 111b BNotO, § 153 VwGO, § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erhoben. Über beide Rechtsbehelfe ist noch nicht entschieden.

## II.

11 Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer unmittelbar gegen die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 7. August 2023 und des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Februar 2022, mittelbar gegen die gesetzliche Regelung der §§ 47 Nr. 2 Variante 1, 48a BNotO. Er macht die Verletzung seiner Rechte aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG geltend. Ferner rügt er die Verletzung von Art. 15 Abs. 1 GrCh, hilfsweise von Art. 16 GrCh, sowie von Art. 21 GrCh. Zudem beantragt er den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

12 1. Hinsichtlich der gerügten Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG vertieft der Beschwerdeführer sein tatsächliches und rechtliches Vorbringen aus dem fachgerichtlichen Verfahren. Die angegriffenen Urteile stellten einen Eingriff in die Berufsfreiheit in Form einer subjektiven Zulassungsbeschränkung dar, der durch die Regelung der Altersgrenze nach § 47 Nr. 2 Variante 1, § 48a BNotO nicht gerechtfertigt sei. Denn die Altersgrenze sei im Anwaltsnotariat aufgrund des Bewerbermangels weder erforderlich noch angemessen, um das Ziel einer geordneten Altersstruktur im Interesse einer funktionstüchtigen Rechtspflege zu erreichen. Soweit der Bundesgerichtshof darauf abstelle, das Ausscheiden lebensälterer Notare sei erforderlich, damit lebensjüngere Notare eine hinreichende Aussicht auf ein angemessenes Urkunden- und

Gebührenaufkommen hätten, sei dies in tatsächlicher Hinsicht spekulativ, entferne sich von den gesetzgeberischen Zielen und laufe auf einen rechtswidrigen Wettbewerbsschutz für jüngere Notare hinaus.

**13 2.** Zugleich beantragt der Beschwerdeführer, im Wege der einstweiligen Anordnung das Erlöschen seines Amtes als Anwaltsnotar bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig aufzuschieben. Erginge die Anordnung nicht, entstünden ihm irreversible und besonders schwerwiegende Nachteile. Seit vielen Jahren sei er vorwiegend als Notar tätig. Im Fall des Erlöschens seines Notar-amtes wäre dem Notariat die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Eine Übernahme des Urkundenaufkommens durch eine im Jahr 2022 bestellte Notarin, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden habe, sei wohl nicht möglich, weil seine Tätigkeit durch das persönliche Vertrauen der Auftraggeber geprägt sei. Überdies würde er auch sein Fachpersonal verlieren, wenn er es nicht zu hohen Kosten „auf Vorrat“ weiterbeschäftige. Damit sei ein Wiedereintritt in den Notarberuf im Falle des Obsiegens in der Hauptsache mit erheblichen finanziellen und persönlichen Hürden verbunden.

### ▶ III.

**14** Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

**15 1. a)** Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Maßnahmen vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache zu entscheidende Verfassungsbeschwerde erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 140, 99 <106 Rn. 11>; 143, 65 <87 Rn. 35>; stRspr). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abwägen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 140, 99 <106 Rn. 11>; 143, 65 <87 Rn. 35>; 160, 164 <171>; stRspr).

**16 b)** Wird die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt, gelten dafür besonders hohe Hürden (vgl. BVerfGE 140, 99 <106 f. Rn. 12>; stRspr). Das Bundesverfassungsgericht darf von seiner Befugnis, den Vollzug eines Gesetzes auszusetzen oder bereits das In-Kraft-Treten eines Gesetzes vorläufig zu unterbinden, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen, weil dies einen erheblichen Eingriff in die originäre Zuständigkeit des Gesetzgebers darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. April 2021 – 2 BvR 547/21 –, Rn. 67; Beschluss des Ersten Senats vom 5. Mai 2021 – 1 BvR 781/21 u.a. –, Rn. 20; stRspr). Müssen die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe schon im Regelfall so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen, so müssen sie, wenn beantragt ist, den Vollzug eines Gesetzes auszusetzen, darüber hinaus ganz besonderes Gewicht haben und in Ausmaß und Schwere deutlich die Nachteile überwiegen, die im Falle der vorläufigen Außerkraftsetzung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes eintreten (vgl. BVerfGE 122, 342 <361 f.>; 140, 99 <107 Rn. 12>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. April 2021 – 2 BvR 547/21 –, Rn. 67 m.w.N.; stRspr). Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, ob die Nachteile irreversibel oder auch nur sehr erschwert revidierbar sind, um das Aussetzungsinteresse durchschlagen zu lassen (vgl. BVerfGE 118, 111 <123>; 140, 211 <219 f. Rn. 13>; stRspr). Stehen die jeweiligen Nachteile der abzuwägenden Folgenkonstellationen einander in etwa gleichgewichtig gegenüber, verbietet es die aus der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) notwendige Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts, das angegriffene Gesetz auszusetzen, bevor geklärt ist, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. BVerfGE 108, 45 <51>; 140, 99 <106 f. Rn. 12>).

**17** Dieser äußerst strenge Maßstab verlangt nicht nur eine besondere Schwere der Nachteile, die entstehen, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht, sondern stellt auch sehr hohe Anforderungen an die nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG gebotene Begründung des Antrags, dass solche Nachteile zu gewärtigen sind. Insoweit bedarf es in tatsächlicher Hinsicht zumindest im Sinne einer Plausibilitätskontrolle nachvollziehbarer individualisierter und konkreter Darlegungen. Fehlt es daran, kommt es auf eine Folgenabwägung nicht an (vgl. BVerfGE 156, 335 <338>; 160, 164 <175 ff.>).

**18 2.** Nach diesen Maßstäben ist dem Antrag der Erfolg zu versagen.

**19 a)** Der Beschwerdeführer hat keine für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe von ganz besonderem Gewicht substantiiert dargelegt. Die von ihm vorgetragene Nachteile, die ihm in der Zeit bis zur Entscheidung der Hauptsache entstehen, sind zwar

gewichtig. Gemessen an den strengen Voraussetzungen genügen sie für sich genommen jedoch nicht, um die Dringlichkeit einer Eilentscheidung gegen ein Gesetz zu begründen. Der Beschwerdeführer legt insbesondere nicht hinreichend dar, dass mit dem Erlöschen seines Notarantes ein irreversibles oder erschwert revidierbares Ausscheiden aus dem Notarberuf verbunden wäre.

**20 aa)** Der Beschwerdeführer trägt zunächst nicht vor, dass im Fall eines Obsiegens in der Hauptsache sein Wiedereintritt in das Notaramt bereits aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Er führt zwar an, infolge eines faktischen Verlusts seiner Kanzleistrukturen der Sache nach wieder neu beginnen zu müssen, macht jedoch an keiner Stelle geltend, dass ihm dies schon berufsrechtlich unmöglich sei. Unbeschadet der Möglichkeit einer vom Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache hierzu erforderlichenfalls zu treffenden ergänzenden Anordnung richten sich die Voraussetzungen einer Bestellung nach § 5 BNotO, für Anwaltsnotare zusätzlich nach § 5b BNotO, der weitgehend als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Hiermit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander.

**21 bb)** Weiter ist nichts dazu vorgebracht, dass – sollte sich der Beschwerdeführer erneut einem Bewerbungsverfahren unterziehen müssen – er aufgrund einer bestehenden Konkurrenzsituation nicht zum Zuge kommen könnte. Im Gegenteil trägt er selbst vor, dass gerade der Amtsgerichtsbezirk (...), in dem sich sein Amtssitz befindet, zu denjenigen Regionen zählt, die von dem Bewerbermangel für das Anwaltsnotariat betroffen sind; bereits seit dem Jahr 2012 könnten ausgeschriebene Notarstellen dort nicht oder nur zum Teil besetzt werden. Dies legt die Möglichkeit eines Wiedereintritts in das Anwaltsnotariat vielmehr umgekehrt nahe. Hinzu kommt, dass § 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO bei der Auswahlentscheidung Erleichterungen für bereits vormalig bestellte Notare vorsieht.

**22 cc)** Auch der Sachvortrag zum faktischen Verlust seines Notariats – insbesondere mit Blick auf Ausstattung, Fachpersonal und Urkundenaufkommen – macht nach den Umständen des Einzelfalls besonders schwere Nachteile nicht plausibel.

**23 (1)** Der Beschwerdeführer hat selbst vorgetragen, sich erst vor kurzer Zeit mit einer im Jahr 2022 bestellten Anwaltsnotarin zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden zu haben, zu deren Notarvertreter er überdies bestellt ist. Es ist daher jedenfalls ohne ergänzende Darlegungen nicht plausibel, dass mit Verlust des Notarstatus auch sämtliche Geschäftsstellenstrukturen verloren gehen, selbst wenn die Sozia vorübergehend in Elternzeit befindlich sein sollte, wie der Beschwerdeführer als Möglichkeit aufwirft. Ein erheblicher Verlust von

Geschäftsstellenstrukturen ist auch deshalb nicht ohne Weiteres plausibel, weil der Beschwerdeführer weiterhin als Rechtsanwalt tätig sein kann. Er hat nicht nachvollziehbar dargetan, weshalb es nicht möglich sein soll, das Notariatspersonal jedenfalls teilweise für die Rechtsanwaltskanzlei einzusetzen. Dass der Beschwerdeführer unter Umständen dennoch zusätzliches Fachpersonal neu gewinnen müsste, mag den Wiedereintritt erschweren, hindert ihn aber nicht.

**24 (2)** Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, er werde sein bisheriges Beurkundungsaufkommen verlieren, führt dies nicht zu einer für ihn günstigeren Beurteilung. Denn dass die Wiedergewinnung eines erheblichen Teils seiner früheren Auftraggeber vollständig unmöglich sein wird und damit das zwischenzeitliche Ausscheiden aus dem Beruf die behaupteten Folgen zeitigen wird, ergibt sich bei der gebotenen Gesamtwürdigung aller dargelegten Umstände nicht.

**25** Insbesondere besteht die Aussicht, dass bisherige Auftraggeber nunmehr die Notarin mandatieren, mit der sich der Beschwerdeführer zur Berufsausübung verbunden hat, so dass diese zumindest der Notariatskanzlei treu bleiben. Der Beschwerdeführer meint zwar, eine Überleitung des Beurkundungsaufkommens auf seine Sozia sei „wohl“ nicht möglich, da die Auftraggeber Vertrauen zu ihm persönlich aufgebaut hätten. Weshalb das zu ihm bestehende Vertrauen dazu führen sollte, dass sich die Auftraggeber im Falle seines Ausscheidens von der Notariatskanzlei insgesamt abwenden, ist jedoch ohne nähere Darlegung besonderer Umstände nicht nachvollziehbar.

**26** Zudem fallen Beurkundungsaufträge der einzelnen Auftraggeber in vielen Fällen nicht durchgängig, sondern in größeren Zeitabständen an. Dass gleichwohl ein sofortiger Verlust der betreffenden Mandate drohen würde, hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen.

**27** Schließlich legt der Sachvortrag des Beschwerdeführers nahe, dass die allgemeinen Erwerbschancen für Notare im Amtsgerichtsbezirk (...) günstig sind, da mit Blick auf den dargelegten, langjährig bestehenden Bewerbermangel von einer Sättigung des örtlichen Marktes notarieller Dienstleistungen nicht auszugehen ist. Gegenteiliges lässt sich dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht entnehmen.

**28 dd)** Darüber hinaus verbleibende wirtschaftliche Nachteile, die dem Beschwerdeführer durch den Vollzug des Gesetzes entstehen, sind grundsätzlich nicht geeignet, die Aussetzung der Anwendung der Normen über die Altersgrenze zu begründen (vgl. BVerfGE 6, 1 <6>; 7, 175 <179, 182f.>; 14, 153; 20, 363f.; 160, 164 <176>; dazu auch BVerfGK 7, 188 <191f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. Oktober 2020 – 1 BvR 972/20 –, Rn. 18). Überdies ist der Beschwerdeführer im Zeitraum

bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht gehindert, notarielle Tätigkeiten – wenn auch in vermindertem Umfang – auszuüben. Nach eigenen Angaben ist er bereits jetzt als Notarvertreter bestellt, für den die Altersgrenze nicht gilt (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 1 BNotO). Auch kann er zusätzlich anwaltlich tätig sein. Beides mildert etwaige finanzielle Härten zusätzlich ab.

**29 b)** Da es damit bereits an der Darlegung von Nachteilen von ganz besonderem Gewicht fehlt, kommt es auf eine Folgenabwägung nicht mehr an.

**30 3.** Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass die Altersgrenze gemäß § 47 Nr. 2 Variante 1, § 48a BNotO als subjektive Zulassungsbeschränkung einen erheblichen Grundrechtseingriff bedeutet. Sie ist mit dem Ziel einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs gerechtfertigt worden (vgl. BTDrucks 11/8307, S. 17 f.). Ob sie unter geänderten tatsächlichen Umständen, wie sie der Beschwerdeführer in Bezug auf die Anwaltsnotare hinreichend substantiiert vorträgt, den rechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach wie vor genügt, bedarf einer Prüfung im Hauptsacheverfahren. Auf dessen Durchführung kann der Beschwerdeführer nach dem oben Gesagten verwiesen werden.

**31** Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## KOSTENRECHT

### **Bemessung des Geschäftswerts eines Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH**

§§ 97 Abs. 1, 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 105 Abs. 1 S. 2, 108 Abs. 1 S. 2, 108 Abs. 5. GNotKG

#### **Amtlicher Leitsatz:**

Für die Bemessung des Geschäftswerts eines Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH ist innerhalb der durch § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 108 Abs. 5 GNotKG vorgegebenen Grenzen der den Ausgabepreis übersteigende Wert des auszugebenen Geschäftsanteils maßgeblich. Für die Bewertung kann eine mit dem Übernehmer der Geschäftsanteile geschlossene Vereinbarung über eine Zuzahlung in das Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB berücksichtigt werden. (Rn.7)

**Bundesgerichtshof, II. Zivilsenat**

**Beschluss vom 12. September 2023 – II ZB 6/23**

## **I. Sachverhalt:**

**1** Der Beteiligte zu 1 (nachfolgend Notar) beurkundete für die Beteiligte zu 2, eine GmbH, am 2. November 2020 einen Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals von 54.705 € um 16.270 € durch Neuausgabe von 16.270 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von jeweils 1 € zum Nennwert. Zuvor hatten die Gesellschafter der Beteiligten zu 2 mit dieser und Investoren einen als Investment Agreement bezeichneten Vertrag geschlossen, in dem für die in der Kapitalerhöhung ausgegebenen Geschäftsanteile eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von 7.076.961,90 € vereinbart worden war. Der Notar hat in seiner Kostenberechnung die Zuzahlung bei der Bemessung des Geschäftswerts berücksichtigt.

**2** Das Landgericht hat den Antrag der Beteiligten zu 2 auf gerichtliche Entscheidung gegen die Kostenberechnung zurückgewiesen. Der Senat hat auf Antrag der Beteiligten zu 2 die Sprungrechtsbeschwerde zugelassen, soweit der Beteiligte zu 1 in der Kostenberechnung bei der Bemessung des Geschäftswerts 7.076.961,90 € als Zuzahlung/Agio angesetzt hat.

## **II. Aus den Gründen:**

**3** Die Sprungrechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

**4 1.** Das Landgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Notar habe in die Berechnung des Geschäftswerts zu Recht die vereinbarte Zuzahlung in die Kapitalrücklage unter Ansatz des Höchstwerts von 5.000.000 € eingestellt. § 108 Abs. 5 GNotKG nehme nicht auf § 105 Abs. 1 GNotKG Bezug. Der Geschäftswert sei daher gemäß § 36 GNotKG nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Verpflichtung zur Einzahlung eines Aufgelds sei bei der Festsetzung des Geschäftswerts auch dann werterhöhend zu berücksichtigen, wenn die Einzahlungsverpflichtung in einer gesonderten Vereinbarung der Gesellschafter vor oder zeitgleich mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss getroffen worden sei. Das sogenannte schuldrechtliche Agio führe zu einer über die Nennbeträge hinausgehenden Werterhöhung der neu geschaffenen Geschäftsanteile.

**5 2.** Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Prüfung stand. Das Landgericht hat die im Investment Agreement vereinbarte Zuzahlung für die in der Kapitalerhöhung ausgegebenen Geschäftsanteile im Ergebnis zutreffend bei der Bemessung des Geschäftswerts berücksichtigt.

**6 a)** Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich das Landgericht angeschlossen hat, soll ein vor dem Kapitalerhöhungsbeschluss zwischen den Gesellschaftern

vereinbartes Aufgeld neben dem Nominalwert der übernommenen Geschäftsanteile bei der Bestimmung des Geschäftswerts zu berücksichtigen sein (OLG München, ZIP 2018, 526). Diese Rechtsprechung hat im Schrifttum Zustimmung gefunden (Fackelmann, ZNotP 2018, 159; Thelen, RNotZ 2020, 121, 145 f.; Stephan in Heinemann/Trautrim, Notarrecht, § 108 GNotKG Rn. 24; Trautrim/Lang in Heinemann/Trautrim, Notarrecht, § 53 GmbHG Rn. 42; Bormann in Bormann/Diehn/Sommerfeld, GNotKG, 4. Aufl., § 107 Rn. 31; Heisel in Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl., § 108 Abs. 1 GNotKG Rn. 27; Korintenberg/Tiedke, GNotKG, 22. Aufl., § 108 Rn. 1b; Toussaint/Uhl, Kostenrecht, 53. Aufl., § 105 GNotKG Rn. 18; Mayer/Weiler in Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl., § 22 Rn. 404; Diehn/Diehn, Notarkostenberechnungen, 8. Aufl., Kap. 3 Rn. 1360d; Volpert in Dien/Volpert, Praxis des Notarkostenrechts, 3. Aufl., Abschnitt B Rn. 308), aber auch Kritik erfahren (Strauß, MittBayNot 2018, 487, 488 f.; Weitnauer, GWR 2018, 245, 248; Stopp in Herrler, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2. Aufl., § 10 Rn. 87a; Notarkasse Anstalt des öffentlichen Rechts, München, Streifzug durch das GNotKG, 13. Aufl., Rn. 1339; Leipziger Gerichts- und Notarkosten-Kommentar/Heinze, 3. Aufl., § 108 Rn. 27 bei Fn. 27; MünchKommGmbHG/Lieder, 4. Aufl., § 55 Rn. 217; offen Koch, AktG, 17. Aufl., § 182 Rn. 34; Wicke, GmbHG, 4. Aufl., § 55 Rn. 17).

7 b) Der Senat schließt sich der erstgenannten Auffassung an. Für die Bemessung des Geschäftswerts eines Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH ist innerhalb der durch § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 108 Abs. 5 GNotKG vorgegebenen Grenzen der den Ausgabepreis übersteigende Wert des auszugebenen Geschäftsanteils maßgeblich. Für die Bewertung kann eine mit dem Übernehmer der Geschäftsanteile geschlossene Vereinbarung über eine Zuzahlung in das Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB berücksichtigt werden.

8 aa) Der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals ist nach allgemeiner Auffassung ein Beschluss, dessen Gegenstand einen bestimmten Geldwert hat, § 108 Abs. 1 Satz 2 GNotKG (OLG München, ZIP 2018, 526; LG Düsseldorf, Beschluss vom 19. April 2023 – 19 OH 1/21, juris Rn. 28; Bormann in Bormann/Diehn/Sommerfeld, GNotKG, 4. Aufl., § 108 Rn. 15; Leipziger Gerichts- und Notarkosten-Kommentar/Heinze, 3. Aufl., § 108 Rn. 27; Heisel in Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl., § 108 GNotKG Rn. 27; BeckOK KostR/Neie, Stand 1.1.2022, § 108 Rn. 20; Korintenberg/Tiedke, GNotKG, 22. Aufl., § 108 Rn. 43; Toussaint/Uhl, Kostenrecht, § 108 GNotKG Rn. 12; Waldner in Rohs/Wedewer, GNotKG, Stand Juni 2017, § 108 Rn. 17). Dies ergibt sich schon aus dem Verweis auf § 105 Abs. 1 GNotKG, der verschie-

dene Beschlussfassungen benennt, bei denen ein bestimmter Geldbetrag im Handelsregister eingetragen wird und in dessen Nr. 3 der Beschluss über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausdrücklich benannt wird. Der Geschäftswert für die Beurkundung eines solchen Beschlusses beträgt nicht weniger als der sich nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GNotKG ergebende Wert, im Fall der Erhöhung des Stammkapitals mithin der in das Handelsregister einzutragende Betrag, um den das Stammkapital erhöht wurde (BeckOK KostR/Neie, Stand 1.7.2023, § 105 Rn. 10; Korintenberg/Tiedke, GNotKG, 22. Aufl., § 105 Rn. 20, § 108 Rn. 1), mindestens aber 30.000 € (§ 105 Abs. 1 Satz 2 GNotKG) und, auch wenn mehrere Beschlüsse mit verschiedenem Gegenstand in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasst werden, höchstens 5 Mio. € (§ 108 Abs. 5 GNotKG).

9 bb) Der Geschäftswert eines Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals kann innerhalb der durch § 108 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 GNotKG vorgegebenen Grenzen unter ergänzender Heranziehung von § 97 Abs. 1, Abs. 2 GNotKG ermittelt werden (OLG München, ZIP 2018, 526; Bormann in Bormann/Diehn/Sommerfeld, GNotKG, 4. Aufl., § 108 Rn. 12; BeckOK KostR/Neie, Stand 1.1.2022, § 108 Rn. 19; Stephan in Heinemann/Trautrim, Notarrecht, § 127 GNotKG Rn. 24; Korintenberg/Tiedke, GNotKG, 22. Aufl., § 108 Rn. 1; Toussaint/Uhl, Kostenrecht, § 108 GNotKG Rn. 11; Diehn in Hauschild/Kallrath/Wachter, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 3. Aufl., § 36 Rn. 68; Diehn/Diehn, Notarkostenberechnungen, 8. Aufl., Kap. 3 Rn. 1252; Fackelmann, ZNotP 2018, 159; Strauß, MittBayNot 2018, 487, 488). Soweit das Landgericht unmittelbar auf § 36 Abs. 1 GNotKG zurückgegriffen hat (so auch LG Gera, Beschluss vom 17. Juli 2018 – +6 OH 16/16, Umdruck S. 4; Leipziger Gerichts- und Notarkosten-Kommentar/Heinze, 3. Aufl., § 108 Rn. 18; Heinze, NotBZ 2015, 201, 205), vermag der Senat dem nicht zu folgen.

10 (1) Aus der Regelung des § 108 Abs. 1 Satz 2 GNotKG kann entgegen der Sicht des Landgerichts diesbezüglich nichts abgeleitet werden. Diese Bestimmung sieht nach ihrem Wortlaut für Beschlüsse, „deren Gegenstand einen bestimmten Geldwert hat“, einen Mindestwert vor. Wie bereits die Kostenordnung (vgl. § 30 Abs. 1 Halbsatz 2, § 41c Abs. 1 KostO, dazu BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2008 – V ZB 89/08, NJW-RR 2009, 228 Rn. 6 ff.; OLGR Braunschweig 2007, 577, 578; OLG Stuttgart, ZNotP 2008, 503, 504) enthält das GNotKG hierzu keine nähere Begriffsbestimmung. Es geht, wie zuvor die entsprechenden Bestimmungen der Kostenordnung, davon aus, dass der Geschäftswert dem jeweiligen Geldwert entspricht (zur KostO: BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2008 – V ZB

89/08, NJW-RR 2009, 228 Rn. 7; OLG Hamm, DNotZ 1994, 126, 128; zum GNotKG: Waldner in Rohs/Wedewer, GNotKG, Stand Juni 2017, § 108 Rn. 13; Pfeiffer, NZG 2013, 244, 245).

**11 (2)** Die Wertvorschriften für das Beurkundungsverfahren sehen in § 97 Abs. 1 GNotKG vor, dass sich bei der Beurkundung von Verträgen und Erklärungen der Geschäftswert nach dem Wert des Rechtsverhältnisses bestimmt, das Beurkundungsgegenstand ist. Die Norm ist auch auf Beschlüsse anwendbar, soweit § 108 GNotKG keine spezielle Regelung vorsieht (Stephan in Heinemann/Trautrimms, Notarrecht, § 97 GNotKG Rn. 2; Korintenberg/Tiedke, GNotKG, 22. Aufl., § 97 Rn. 1; Uhl in Toussaint, Kostenrecht, 53. Aufl., § 97 Rn. 3; Diehn in Hauschild/Kallrath/Wachter, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 3. Aufl., § 36 Rn. 68; aA LG Gera, Beschluss vom 17. Juli 2018 – 6 OH 16/16, Umdruck S. 4; Wudy in Rohs/Wedewer, GNotKG, Stand September 2022, § 97 Rn. 34). Die Beurkundung eines Gesellschafterbeschlusses kann in der Form eines Tatsachenprotokolls im Sinne der §§ 36, 37 BeurkG erfolgen (OLG Celle, ZIP 2017, 1623, 1624; Wicke, GmbHG, 4. Aufl., § 53 Rn. 13; Scheller, GmbHR 2023, 20 Rn. 2; vgl. für das Hauptversammlungsprotokoll einer AG: BGH, Urteil vom 16. Februar 2009 – II ZR 185/07, DNotZ 2009, 688 Rn. 11). Daneben wird überwiegend auch eine Beurkundung als Willenserklärung gemäß §§ 8 ff. BeurkG für zulässig erachtet (OLG Köln, BB 1993, 317, 318; Nordholtz/Hupka, DNotZ 2018, 404, 405 ff.; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 21. Aufl., § 53 Rn. 16; BeckOGK-GmbHG/Born, Stand: 15.4.2023, § 53 Rn. 265 ff.; Wicke, GmbHG, 4. Aufl., § 53 Rn. 13; kritisch: Noack in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl., § 53 Rn. 70). Aus § 108 GNotKG und Teil 2, Hauptabschnitt 1, Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG ergibt sich, dass der Geschäftswert für die Beurkundung von Beschlüssen von Organen unabhängig von der konkret gewählten Form der Beurkundung einheitlich erfolgen soll. Die systematische Stellung von § 108 GNotKG spricht dabei für die Anknüpfung an § 97 GNotKG, der als allgemeine Geschäftswertvorschrift Anwendung findet, soweit § 108 GNotKG keine spezielle Regelung enthält (Korintenberg/Tiedke, GNotKG, 22. Aufl., § 97 Rn. 1; BeckOK KostR/Glaser, Stand: 1.4.2022, § 97 GNotKG Rn. 1).

**12 cc)** Der Wert der Beschlussfassung über eine Erhöhung des Stammkapitals bei der GmbH entspricht dem Wert des neu geschaffenen oder erhöhten Geschäftsanteils,

wenn dieser den Ausgabebetrag der Anteile übersteigt (OLG München, ZIP 2018, 526; Bormann in Bormann/Diehn/Sommerfeldt, GNotKG, 4. Aufl., § 108 Rn. 15; Thelen, RNotZ 2020, 121, 145; aA Korintenberg/Tiedke, GNotKG, 22. Aufl., § 108 Rn. 44; Waldner in Rohs/Wedewer, GNotKG, Stand Juni 2017, § 108 Rn. 17; Leipziger Gerichts- und Notarkosten-Kommentar/Heinze, 3. Aufl., § 108 Rn. 27 Fn. 27; Heinze, NotBZ 2015, 201, 205).

**13 (1)** Für den Wert des Rechtsverhältnisses im Sinn des § 97 Abs. 1 GNotKG kommt es im Fall einer Beschlussfassung darauf an, ob der Gegenstand des Beschlusses geeignet ist, eine Wertverschiebung herbeizuführen. Bei dem Beschlussgegenstand muss es sich demnach grundsätzlich um die Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses von bestimmten Wert oder um die Herbeiführung solcher Änderungen handeln, bei denen sich der Wert des geänderten Rechtsverhältnisses in einer bestimmten Summe vom Wert des geänderten Rechtsverhältnisses unterscheidet (BayObLG, DNotZ 1991, 401, 402).

**14 (2)** Bei der Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals wird das von dem Übernehmer erstrebte Mitgliedschaftsrecht nicht von der Gesellschaft „geliefert“. Es entsteht vielmehr auf der Grundlage des (satzungsändernden) Kapitalerhöhungsbeschlusses und des Übernahmevertrags kraft Gesetzes mit der Eintragung im Handelsregister, vgl. § 54 Abs. 3, § 57 GmbHG (BGH, Urteil vom 3. November 2015 – II ZR 13/14, ZIP 2015, 2315 Rn. 13). Übersteigt der objektive Wert der neuen Geschäftsanteile den Ausgabebetrag, führt dies nach durchgeführter Kapitalerhöhung zu einer Wertverschiebung im Verhältnis der Gesellschafter untereinander (Bormann in Gehrlein/Born/Simon, GmbHG, 5. Aufl., § 55 Rn. 13). Der Wert des Gegenstands der Beschlussfassung wird daher bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht nur durch die nach der Beschlussfassung vom Gesellschafter zu erbringende Leistung in das Gesellschaftsvermögen geprägt, sondern auch durch den Wert des Geschäftsanteils, den der Übernehmer mit der Eintragung im Handelsregister erwirbt (Thelen, RNotZ 2020, 121, 145 f.; aA Strauß, Mitt-BayNot 2018, 487, 488 f.). Verpflichtet sich der Übernehmer für die in der Kapitalerhöhung ausgegebenen Geschäftsanteile eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu leisten, ist dies ein relevanter Anhaltspunkt für die Wertbestimmung (OLG München, ZIP 2018, 526; Thelen, RNotZ 2020, 121, 145 f.; auf den engen Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung abstellend Korintenberg/Tiedtke, GNotKG, 22. Aufl., § 108 Rn. 1b).



## Beurkundungsrecht, Kommentar

Von Prof. Dr. Karl Winkler

21. Auflage 2023, C.H. Beck München, 1194 Seiten, Hardcover (in Leinen).

179,- €. ISBN 978-3-406-80473-1.

Notarassessor Dr. Claus Ulrich Beisel, Ettlingen

Der vorliegende Kommentar zum Beurkundungsrecht von Notar a.D. Prof. Dr. Karl Winkler ist nunmehr bereits in der 21. Auflage erschienen und gehört damit zum „establishment“ des Beurkundungsrechts. Obwohl die Voraufgabe nur ein gutes Jahr zurückliegt, haben sich seitdem zahlreiche legislatorische Änderungen ergeben.

In der Voraufgabe waren insbesondere die Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und die Anpassungen durch die Änderung der DONot und das Inkrafttreten der NotAktVV zentrale Themen. Nunmehr wurde durch das DiREG mit Wirkung zum 01.08.2023 der Anwendungsbereich der Online-Verfahren erheblich erweitert, mit der umfassenden Anpassung des Betreuungsrechts erhebliche Teile des BGB geändert und zum 01.01.2024 wird durch das MoPeG das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts umfassend reformiert und das Gesellschaftsregister für die eGbr neu eingeführt. Damit sind nur die wichtigsten Änderungen genannt, die allesamt in der vorliegenden Neuauflage Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund nötigt es umso mehr Respekt ab, dass das zu besprechende Werk auch weiterhin von Winkler in Alleinautorenschaft betreut wird.

Die Neufassung der §§ 5 und 5a der DONot, welche zum 01.06.2023 in Kraft getreten ist, hat erhebliche Auswirkungen auf den notariellen Berufsalltag. Sie dient dem Datenschutz und trägt in Zeiten eines öffentlich zugänglichen Handelsregisters dem Grundsatz der Datensparsamkeit (vgl. § 71 BSG aber auch Art. 5 DSGVO) Rechnung. Nunmehr sind gemäß § 5a DONot Wohnanschriften, Seriennummern von Ausweisdokumenten und Kontoverbindungen stets unkenntlich zu machen oder von vornherein nicht mehr in das Dokument aufzunehmen. Diese Änderung war an vielen verschiedenen Stellen des Werks zu berücksichtigen; schwerpunktmäßig wird diese Neuregelung in § 10 Rn. 14a ff. behandelt. Überzeugend legt Winkler dar, dass die Formulierung als Sollvorschrift hier abweichend vom allgemeinen Verständnis der Sollvorschriften im Beurkundungsgesetz zu lesen ist. Der Gesetzgeber wolle bewusst Spielraum

für Ausnahmen lassen. Dem ist zuzustimmen. Sowohl nach dem Sinn und Zweck als auch dem Wortlaut ist grundsätzlich stets auf personenbezogene Angaben zu verzichten, wenn die Urkunde zur Einreichung beim Handelsregister bestimmt ist. Dem Notar verbleibt aber insbesondere für solche Fälle, in denen eine „Schwärzung“ zur Sinnentstellung führen würde oder auf die fraglichen Angaben ausnahmsweise nicht verzichtet werden kann, ein gewisses „Ermessen“.

Auch beschäftigt sich das Werk mit der Neufassung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Hier setzt sich der Autor auch mit der Beglaubigung von Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörde auseinander. Zu Recht werden derart beglaubigte Vollmachten als kritisch eingestuft. Winkler hält diese daher sogar für „in der Praxis unbrauchbar“ und empfiehlt, vor dem Hintergrund des Gebots des sichersten Wegs, von der Verwendung solcher Vollmachten abzuraten (§ 1 Rn. 50). Dem kann ganz überwiegend zugestimmt werden. Vor dem Hintergrund des Urkundsgewährungsanspruchs wird der Notar zwar nicht über die Verwendung der Vollmacht entscheiden können, gleichwohl sind eingehende Belehrungen und Hinweise vor der Beurkundung und auch im Urkundstext dringend zu empfehlen.

Nicht neu, aber gleichwohl sehr lesenswert sind die Ausführungen zum Geldwäscherecht und den daraus resultierenden Pflichten der Notarin bzw. des Notars, § 10 Rn. 31 ff. Neben der allgemeinen beurkundungsrechtlichen Identifizierung der Beteiligten nach § 10 BeurkG kommt der geldwäscherechtlichen Identifizierung mittlerweile ganz erhebliche Bedeutung zu. Die Bekämpfung der Geldwäsche stellt zwischenzeitlich eines der wesentlichen Themen für den notariellen Berufsstand dar. Die Ausführungen von Winkler zeichnen sich dadurch aus, dass sich dort alle relevanten Aspekte für die Identifizierung nach dem GwG finden und die Kommentierung dennoch prägnant formuliert und übersichtlich gestaltet ist. Die Darstellung ermöglicht es also auch in einer zeitkritischen Beurkundungssituation, schnelle Antworten auf geldwäscherechtliche Fragen zu finden. Ferner

wurden die Neuerungen durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19.12.2022 hier eingearbeitet. Bedeutsam ist insbesondere das Beurkundungsverbot für Fälle, in denen ausländische Gesellschaften nicht im Transparenzregister eingetragen sind, § 20 Abs. 1 S. 2 GwG. Dieses Beurkundungsverbot greift nunmehr nicht nur, wenn eine ausländische Gesellschaft eine Immobilie erwirbt, sondern bereits dann, wenn sie als Veräußerer einer Immobilie auftritt. Im Zusammenhang mit der Beurkundung von Immobilientransaktionen unter Beteiligung ausländischer Rechtsträger ist daher künftig (noch mehr) Vorsicht geboten.

Zusammenfassend ist das hier behandelte Werk gerade auch im Hinblick auf die zahlreichen gesetzlichen Neuerungen und die daraus resultierenden beurkun-

dungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Notartätigkeit vollumfänglich auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt aktuelle Literatur und Rechtsprechung. Auch die 21. Auflage des Kommentars zum BeurkG stellt für jede Notarin und jeden Notar weiterhin einen zuverlässigen Begleiter in allen Fragen des Beurkundungsrechts und damit zusammenhängender Fragen dar. Das Werk kann daher auch in seiner neuen Auflage uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden. Dies gilt ganz unabhängig davon, ob es sich um eine erstmalige Anschaffung handelt oder um eine Aktualisierung der eigenen Bibliothek. Wegen der derzeitigen „Flut“ an neuen Regulierungen lohnt eine Neuschaffung in jedem Falle auch dann, wenn die Voraufgabe bereits im Regal vorgehalten wird.



## GBO-Verfahren und Grundstückssachenrecht, Einführung und Lehrbuch

Von Stöber/Morvilus/Wesely/Bellardita  
4. Auflage 2023, C. H. Beck München, 473 Seiten.  
59,- €. ISBN 978-3-406-77006-7.

*Notar a.D. Prof. Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz*

Die Neuauflage erscheint nach elf Jahren mit einem neuen Autorenteam. Das Buch stellt das Grundstückssachenrecht des BGB und das Grundbuchverfahren systematisch dar, insbesondere auch das Zusammenwirken der Verfahrensordnung mit dem Immobiliarsachenrecht. Neben einer durchgängigen Aktualisierung wurden insbesondere die Darstellung der Grundpfandrechte und die rechtliche Behandlung von Minderjährigen und Betreuten im Grundbuchverfahren grundsätzlich überarbeitet. Wichtigstes Anliegen dieses Lehrbuches bleibt es, denjenigen eine systematische Hilfestellung zu bieten, die mit der Abwicklung grundbuchrelevanter Rechtsvorgänge befasst sind. Denn der moderne Grundstücksverkehr hat sich zu einer attraktiven, aber hochkomplexen und fehlerträchtigen Rechtsmaterie entwickelt.

Grundbuchverfahrensrecht versteht sich nur in seiner Verzahnung mit dem Immobiliarsachenrecht. Deshalb wird im Teil 1 des Buches auf 107 Seiten das Immobiliarsachenrecht umfassend und verständlich dargestellt. Teil 2 führt in das Grundbuchrecht ein nach dem Motto „Grundbuch lesen und verstehen“. Das Herzstück des Werkes bildet Teil 3 mit der Darstellung der grundbuch-

rechtlichen Prüfung mit all seinen Facetten. Eintragungsbeispiele in Teil 4 des Buches zur Eigentümerstellung, zu beschränkten dinglichen Rechten und zu Vormerkungen sowie zu Inhaltsänderungen, Rangänderungen, Rangvorbehalt, Pfanderstreckung und zur Aufhebung eines Rechts veranschaulichen die Führung der Grundbücher sowie die Eintragungen, die Grundlagen eines gutgläubigen Erwerbs sind. Teil 5 befasst sich mit den Varianten, wie das Grundbuchamt mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Berührung kommen kann sowie mit besonderen Beteiligten in Grundbuchverfahren wie Minderjährige, Betreute, Testamentsvollstreckung, Vor- und Nacherbschaft und der neuen eGfR. Teil 6 gibt Erläuterungen zum Wohnungs- und Teileigentum und zum Erbbaurecht.

Das Lehrbuch stellt stets die Grundsätze und Ausnahmen im materiellen und formellen Liegenschaftsrecht dar. So werden die Besonderheiten bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (S. 22) und der Rechtserwerb trotz nachträglicher Verfügungsbeschränkung gemäß § 878 BGB behandelt. Streitig ist, ob das Grundbuchamt einen Eintragungsantrag auch dann zu vollziehen hat, wenn

eine Anwendung des § 878 BGB ausscheidet, es bei seiner Prüfung aber feststellt, dass zu einem nach § 892 BGB gutgläubigen Erwerb als letzter die Rechtsänderung vollendender Akt nur noch die Grundbucheintragung fehlt. Das Buch lehnt eine Mitwirkung des Grundbuchamts in solchen Fällen ab (S. 165).

Die Erklärung der Auflassung vor einem ausländischen Notar ist unwirksam (S. 175, 222; BGH DNotZ 2020, 742 m. Anm. Raff = Rpfleger 2020, 325). Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass eine unterschrittsbeglaubigte Auflassung die Beurkundung der Erklärungen nicht ersetzt (S. 176; OLG Braunschweig NJW-RR 2019, 1298 = NotBZ 2020, 42). Ebenso kann eine vollstreckbare Urkunde (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) nur von einem deutschen Notar aufgenommen sein (S. 222). Zu Recht bejaht wird die Frage, ob eine Notarbescheinigung, die auf einer Einsichtnahme in ein ausländisches Register beruht, dann als geeigneter Nachweis anzusehen ist, wenn das ausländische Register dem deutschen Register in seiner Funktion gleichsteht (S. 228).

Beim Europäischen Nachlasszeugnis, das dem Grundbuchamt in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist, muss das Grundbuchamt das im Zeugnis eingetragene Ablaufdatum überprüfen; läuft die Frist nach Antragseingang ab, kann dies nicht zu Lasten des Antragstellers gehen (S. 233; EuGH Rpfleger 2021, 479 m. Anm. Lamberz = ZEV 2021, 584 m. Anm. Zander = ZfIR 2021, 579 m. Anm. Wilsch). Bei geringwertigen Grundstücken kann sich das Grundbuchamt mit anderen Beweismitteln begnügen, für die auch die Form des § 29 Abs. 1 GBO nicht erforderlich ist. Bei der Anwendung der Sondervorschrift des § 35 Abs. 3 GBO ist allerdings Zurückhaltung geboten,

da eine Gefährdung unerkannt gebliebener Erben wie auch eine gewisse Haftungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann (S. 235). Die Autoren vertreten die (strenge) Meinung, dass die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 22 GrEStG dem Grundbuchamt im Original vorzulegen ist (S. 203; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, Rn. 151; a. A. LG Berlin NotBZ 2002, 383), vermittelnd das OLG Naumburg (FGPrax 2015, 61 = Rpfleger 2015, 131) und das KG Berlin (DNotZ 2012, 299 = Rpfleger 2012, 20) für den Fall, dass der Notar bestätigt, dass ihm das Original vorgelegen habe.

Bei der Darstellung der Vertretung minderjähriger Kinder (S. 372) konnte nicht mehr auf die Frage eingegangen werden, ob ein Vertretungsausschluss nur bei einem Elternteil das Vertretungsrecht des anderen Elternteils beeinträchtigt. Liegt bei nicht (mehr) verheirateten, aber gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ein Vertretungsausschluss vor, so bleibt nach neuerer Rechtsprechung (OLG Köln FGPrax 2022, 249 m. Anm. Dressler-Berlin = Rpfleger 2023, 151; dazu Böhringer BWNotZ 2023, 9) der andere Elternteil zur Vertretung befugt. Nicht immer ist in der Grundbuchpraxis bekannt, dass eine Grundbucheintragung grundsätzlich ohne vorherige Zahlung eines Gebührenvorschusses zu vollziehen ist; eine Abhängigmachung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einforderung der Kosten erst nach der Eintragung im Grundbuch erfolglos sein würde (S. 245).

Das Buch versteht es vorzüglich, das Grundbuchverfahren und seine Abläufe darzustellen. Wer am Grundbuchverfahren teilnimmt, dem dient das Buch als wertvoller Ratgeber.

## Standesnachrichten

### Ernennung:

Mit Wirkung zum 1. November 2023 wurde Herr Dr. Björn Centner zum Notar mit dem Amtssitz in Heilbronn bestellt.

### Amtsniederlegungen:

Mit Ablauf des 31. Oktober 2023 ist Herr Rechtsanwalt und Notar Ralf Trunk mit dem Amtssitz in Stuttgart aus dem Notaramt ausgeschieden.



**INSTITUT FÜR GESCHICHTLICHE  
RECHTSWISSENSCHAFT**  
FORSCHUNGSSTELLE FÜR  
NOTARIELLE RECHTSGESTALTUNG



**UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG**  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# Save the Date: Zachariae-Vorlesung

Am Freitag, dem 26. Januar 2024, 18 Uhr c.t.

Aula der Alten Universität (Grabengasse 1, 69117 Heidelberg)

## PROGRAMM

### Grußworte

Prof. Dr. Marc-Philippe **Weller**, Lic. en Droit (Montpellier)  
Prorektor für Internationales

Prof. Dr. Peter Axer  
Dekan der Juristischen Fakultät

### Vorwort

Prof. Dr. Christian **Baldus**  
Leiter der Forschungsstelle

### Festvortrag

«Unterhalt statt Pflichtteil?»  
Prof. Dr. Gerhard **Otte** (Bielefeld)

### Nachwort

JR Notar Dr. Markus **Stuppi**, LL.M. (Georgetown)  
Präsident der Notarkammer Pfalz

### Musikalische Akzente

Henriette Thorun (Kontrabass)  
Michael Maria Ott (Saxophon)

### Empfang im Anschluss: Bel Etage

Um Anmeldung wird gebeten per E-Mail an [notareg@igr.uni-heidelberg.de](mailto:notareg@igr.uni-heidelberg.de). Die Teilnahme ist kostenfrei.

Mit besten Grüßen aus Heidelberg

Prof. Dr. Christian Baldus · Leiter der Forschungsstelle  
Forschungsstelle für notarielle Rechtsgestaltung

Friedrich-Ebert-Platz 2 · 69117 Heidelberg · Telefon 06221 647687 .

E-Mail: [notareg@igr.uni-heidelberg.de](mailto:notareg@igr.uni-heidelberg.de)

<https://www.jura.uni-heidelberg.de/igr/notareg/>

**Notar Werner Dieterle  
in Ludwigsburg**

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

**Württ. Notariatsassessor/in oder  
Volljurist/in mit Erfahrung im Notariat (m/w/d)**

für eine unbefristete Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit.

Wir bieten eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit (Beratungsgespräche, Urkundenentwürfe, Notarvertretungen etc. mit unserem breiten, gewachsenen Mandantenstamm) an einem modern ausgestatteten, sicheren Arbeitsplatz, flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, in einem erfahrenen, engagierten Team, überdurchschnittliche Bezahlung, Fortbildungen und flache Hierarchien.

Sie sollten über eine gute Qualifikation verfügen und Freude am Beruf haben, freundlich, kollegial und einsatzbereit sein.

Für Fragen stehe ich Ihnen vorab persönlich zur Verfügung.

Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden, senden Sie bitte an

Persönlich/Vertraulich  
Notar Werner Dieterle  
Mathildenstraße 12, 71638 Ludwigsburg  
Tel. 07141/9370-11, [www.notar-dieterle.de](http://www.notar-dieterle.de)  
oder per E-Mail: [notar.dieterle@web.de](mailto:notar.dieterle@web.de)



[www.itcollection.de](http://www.itcollection.de)

## Wieso Hard- & Software kaufen, wenn ich eine ganze IT-Abteilung mit Notariats-Expertise mieten kann?

Als Notarin oder Notar unterliegen viele Ihrer Arbeitsprozesse zahlreichen rechtlichen Vorgaben. Die Einhaltung dieser Standards bei Ihrer täglichen Arbeit ist für Ihre Reputation und für das Vertrauen Ihrer Mandantschaft zentral.

Mit unserem Konzept „**IT und dazugehörige Dienstleistung mieten statt kaufen**“ haben Sie eine ganze IT-Expertenabteilung im Rücken. Unser Experten-Team hat sich seit 2006 auf alle notariatsrelevanten IT-Gebiete spezialisiert, kontinuierlich weitergebildet und die angebotenen Systeme permanent optimiert. Nutzen Sie jetzt diese einmalige Expertise in notariatskonformen IT-Anforderungen und Sicherheit für sich und Ihr Notariat/Notarbüro.

Lassen Sie Ihre gesamte IT mit uns zum monatlichen Festpreis standesrechtlich und sicher einrichten. So sind Sie stets auf dem neuesten Stand der Technik, übertreffen sogar die aktuellen Sicherheitsanforderungen und erfüllen Ihre rechtlichen Pflichten, ohne dass Sie eine eigene IT-Abteilung unterhalten müssen oder unnötig Ihre Zeit oder die Ihrer Mitarbeiter binden.

Sogar Ausfallrisiken haben Sie über unser einmaliges Konzept jederzeit abgedeckt: Selbst im absoluten Worst Case ist Ihr System innerhalb von 24 Stunden wieder einsatzfähig – von uns garantiert. So schützen Sie sich, Ihre Mandanten und Ihre Reputation langfristig, dauerhaft und zuverlässig. Durch die monatliche Miete weitaus planbarer und tragfähiger, als Sie vielleicht denken.

Sie wünschen sich so einen Partner an Ihrer Seite? Dann wollen wir Sie kennenlernen, um mit Ihnen zu prüfen, ob unsere IT-Lösungen auch Ihre Anforderungen erfüllen.

**Vereinbaren Sie jetzt Ihren Kennenlern-Termin für eine kostenlose Erstanalyse mit Ihrem Lösungsberater!**

### Ihre klaren Vorteile mit ITcollection als Partner:

- **Seit 2006 der ideale IT-Partner für Notare:** mit über 1.000 betreuten Arbeitsplätzen bei aktuell über 100 Notariatskunden.
- Sie bekommen von uns funktionierende, rechts-sichere und notariatskonforme Arbeitsprozesse für Ihr Notariat – weit mehr als nur Hard- und Software.
- Wir kümmern uns täglich (meist unsichtbar im Hintergrund) um aktuelle Cyber-Security, Datensicherungen, Software-Updates, nötige System-Updates.
- **Ihre IT ist bei uns in sicheren Händen.** Wir garantieren Ihnen sogar im kritischsten Fall, dass Ihre IT innerhalb von maximal 24 Stunden wieder vollumfänglich einsatzfähig ist.
- Miete statt Kauf reduziert Ihre IT-Kosten und schont Ihre Liquidität. Ihre IT bleibt auf diese Weise flexibel und immer up-to-date - auch schon während des Aufbaus Ihres Notarbüros.
- **Erhebliche fachliche und finanzielle Entlastungen für Ihr Notarbüro.**

### Wir kümmern uns um Ihre IT.

Sichere IT-Komplettlösungen für Notare seit 2006

**Jetzt Termin anfordern!**  
**zentrale@itcollection.de**

Sichern Sie sich bis 15. Dezember 2023 eine kostenfreie Erstanalyse mit Ihrem Lösungsberater!